

Vierter Abschnitt.

Umständlichere Beschreibung der innern Einrichtung und des Geschäftsganges des Parlaments von Paris.

Die constituirende Versammlung hob durch ihr Decret vom 6. und 7. September 1790 (Desen. tom. III. p. 247.) die Parlamente in ganz Frankreich auf. Hierdurch ward es ferner unmöglich, die Einrichtung und den Geschäftsgang dieser großen Gerichtshöfe durch eigne Erfahrung und Anschauung kennen zu lernen, sondern Alles, was sich auf sie bezieht, ist dem Gebiet der Geschichte anheim gefallen. Da nun schon ein Zeitraum von fast einem halben Jahrhundert uns von jener Epoche trennt, so wird es den Freunden der Rechts-Geschichte nicht unangenehm seyn hier eine umständlichere Darstellung Alles dessenigen, was sich auf die Zusammensetzung und die Gerichts-Verwaltung der Parlamente bezieht, zu finden. Zwar wird in dem Folgenden vorzüglich und fast einzig von dem Parlament von Paris die Rede seyn. Allein theils haben, wie wir schon früher bemerkt, sich alle Parlamente von Frankreich nach dem Muster des Pariser gebildet; theils aber war das Parlament von Paris, *) so wie das älteste, also auch an Rang und Achtung

*) Sieht man nicht bloß auf die Verwaltung der Gerechtigkeit, so hatten andere Parlamente hin und wieder sogar noch größere Vorrechte als das von Paris. So hatte das Parlament der Provence (zu Aix) wegen der großen Entfernung von dem eigentlichen Sitz der Regierung von jeher das Recht sich in Abwesenheit des Gouverneurs mit der Finanzverwaltung zu befassen, Auflagen zu erlassen u. s. f. Es behauptete auch das ausschließliche Recht zu haben, allen Breven, Bullen und ähnlichen Schreiben, die von

das Erste des ganzen Königreichs, welches auf die Regierung und Verwaltung desselben einen bedeutenden Einfluß gehabt hat.

Von dem Ursprunge und der Entstehung des Parlaments, daß es zuerst aus den Großen der Nation (*proceres Franco-rum*), später aus königlichen Staatsrathen oder andern vornehmen Personen, die dazu einen besondern Auftrag erhielten, bestand, daß es nicht dauernd war, sondern nur von Zeit zu Zeit wegen der Schlichtung wichtiger Angelegenheiten, und zwar an verschiedenen Orten zusammentrat, daß es endlich durch die Verordnung Philipps des Schönen v. 23ten März 1302 seinen festen Sitz zu Paris angewiesen erhielt, wo es jedes Jahr zweimal zusammentreten sollte, davon ist schon (Theil I. S. 176—192) im Allgemeinen das Nöthige angeführt; und soll hier das Nähere nachgetragen werden.*)

Es würde indessen theils für den Leser sehr ermüdend und hin und wieder nicht ausführbar seyn, wenn wir alle Veränderungen in der Einrichtung und dem Geschäftsgang des Parlaments von seinem Ursprung an, nach der Ordnung der Zeiten, hier verfolgen wollten. Wir werden daher vorzugsweise die Organisation dieses großen Gerichtshofs, so wie sie in den letzten Zeiten bestand, näher erklären**) und bei jedem einzeln-

Rom oder der Legation von Avignon ausgingen, durch Eintragung in seine Register erst gesetzliche Gültigkeit zu verschaffen. Dieses Recht hieß *droit d'annexe*.

*) Es gibt von den ältesten Zeiten bis zur Revolution eine außerordentliche Menge königl. Verordnungen, die sich auf das Parlament beziehen, so daß es unmöglich ist sie hier alle anzuführen. Unter den alten sind die wichtigsten die Philipps des Schönen v. J. 1291; die desselben Königs v. 23ten März 1302; die beiden von Philip dem Langen (5ten) v. 17ten November 1318 und v. 3. Dezbr. 1320; drei von Philip v. Valois v. 9ten Mai 1330, v. 11ten März 1344 und v. Dezember desselben Jahrs; die des Königs Johan v. Dezember 1363; endlich die beiden Verordnungen Carls des siebenten v. October 1446 und v. April 1453, welche man alle unter den *ordon. du Louvre* findet.

**) Der Gerichtsbezirk des Parlaments von Paris, obschon durch die nach und nach erfolgende Errichtung der andern

nen Punkt zugleich seine Entstehung und die Veränderungen, die er in dem Lauf der Zeiten erlitten, bemerken. In den letzten Zeiten vor der Revolution war das Parlament von Paris auf folgende Weise zusammengesetzt. Als Erstes Mitglied oder richtiger zu sagen als Oberhaupt desselben konnte man gewisser Maßen den König selbst ansehen, indem er sich, so oft es ihm gut dünkte, in dasselbe verfügte, entweder um ihm auf eine mehr oder minder feierliche Art seinen Willen vom Thron herab kund zu thun, oder auch um dessen Rath über gewisse Angelegenheiten zu vernehmen. Mit größerm Recht kann man indessen den Kanzler von Frankreich, welcher die Befugniß hatte, so oft er wollte in dem Parlament den Vorsitz zu führen, als Zweites Mitglied desselben nennen. Außer dem König und dem Kanzler aber, die entweder als uneigentliche oder wenigstens als außerordentliche Mitglieder anzusehn sind, bestand das Parlament aus einem Ersten Präsidenten, aus neun Präsidenten mit der Mörtserhaube (*présidens à mortier*), aus den Prinzen vom Geblüt, die alle geborne Pairs waren, aus sechs geistlichen Pairs, worunter drei Herzoge und drei Grafen, aus den weltlichen Pairs, aus den Ehren-Räthen (*conseillers d'honneur*), *) aus den Requeten-Meistern (*maitres de requête*).

Parlamente Etwas geschmälert, war doch selbst in den letzten Zeiten noch ganz außerordentlich groß. Er begriff die Länderstriche *Isle de France*, *Beauce*, *Sologne*, *Berry*, *Auvergne*, *Lyonnais*, *Forez* und *Beaujolais*, *Nivernois*, *Bourbonnois*, *Maconnois*, *Anjou*, *Angoumois*, *Picardie*, *Champagne*, *Brie*, *Maine*, *Perche*, *Touraine*, *Poitou*, *Aunis* und *Rochelois*. *Ferrier. Dict. d. Dr. art. Parlement.*

- *) Dieses waren nicht bloß Titular-Räthe, wie man etwa aus dem Namen schließen mögte, sondern wirkliche Räthe mit Sitz und Stimme, denen überdies der Titel Ehren-Rath als ein besonderer Vorzug beigelegt war. Eigentliche Titular-Räthe, wie solche, die Alterswegen u. s. f. den Dienst nicht mehr zu versehen brauchten, hießen nicht *conseillers d'honneur*, sondern *conseillers honoraires*. Man sehe *Guizot diction. des synonym. d. l. lang. franc. art. conseiller d'honneur*. Der Erzbischof von Paris und der Abt von Clugny waren geborne Ehren-Räthe. — Was

tes), deren indessen nur vier im Parlament saßen; aus den eigentlichen, geistlichen (cleres) sowohl als weltlichen Räthen, aus vier Obergerichtschreibern (greffiers en chef), einem für das Civil-, einem für das Criminalsach, einem für die Annahme der Actenstücke (greffier des présentations), und einem für die Abnahme der Eide (greffier des affirmations), aus vier Notarien und Geheimschreibern, (Secretarien) des Hofes, und mehreren andern bei dem Gerichtssecretariat angestellten Personen; aus einem Ersten Gerichtsdienner (premier huissier) und vierundzwanzig andern Gerichtsdiennern; ferner aus dem General-Procurator, drei General-Advocaten, fünfzehn Substituten des General-Procurators, und mehreren andern weniger bedeutenden Beamten. Ueber die Befugnisse und Verpflichtungen eines jeden derselben wird in der Folge näher geredet werden, nachdem wir zuvor die Eintheilung und den Geschäftsgang des Parlaments im Ganzen erklärt haben. Dasselbe zerfiel in vier Abtheilungen, welche Kammern hießen, obschon einige der letztern, um der Menge der Geschäfte zu genügen, selbst wieder in mehrere einzelne Kammern, jedoch alle von gleichem Namen, abgetheilt waren. Diese vier Abtheilungen waren 1) die große Kammer (la grand'chambre), 2) die Untersuchungskammer (chambre des enquêtes), 3) die Kammer der Bittschriften oder Gesuche (chambre des requêtes), 4) die Criminal-Kammer, die aus Gründen, welche aus dem Folgenden näher erhellen werden, tournelle criminelle oder auch ohne weitem Zusatz tournelle hieß. *)

überhaupt die hier angegebenen Zahlen der verschiedenen Beamten betrifft, so habe ich sie aus dem: Almanach Royal année 1787 genommen. Sie weichen von dem, was in der Encyclop. und bei Ferrier. art. Parlement angegeben ist, nur in wenigen Punkten ab. Nur wird von diesem letztern der greffier des affirmations nicht unter den greffiers en chef angeführt. Dieser Beamte war angeordnet, um die eidlichen Erklärungen derjenigen aufzunehmen, welche eines Processes wegen nach Paris hatten reisen müssen, damit sie nämlich, wenn sie ihren Proceß gewonnen, die Reisekosten von der Gegenparthei zurückfordern konnten.

*) Die drei ersten Kammern sind wahrscheinlich so alt als das Parlament selbst, indem sie schon in der Verordnung

Unter der großen Kammer verstand man bald eine besondere Abtheilung des Parlaments, bald das Zimmer oder den Saal, wo dieselbe ihre gewöhnlichen Sitzungen hielt, welcher auch bei feierlichen Gelegenheiten zur Versammlung aller Abtheilungen oder Kammern diene. In derselben hielt der König sein Throngericht, (*lit de justice*). Der Kanzler, die Prinzen vom Geblüt, die Pairs, die Ehren-Räthe, eben so wie die vier Requeten-Meister nahmen, wenn sie in dem Parlament erschienen, ihren Sitz in dieser Kammer. In derselben geschahen alle Mittheilungen des Hofes an das Parlament, es mochten Gesetze oder andere Nachrichten, oder auch Begnadigungen selbst in solchen Sachen seyn, die bei einer andern Kammer anhängig waren. Sie hieß auch die Kammer der öffentlichen Verhandlungen (*chambre du plaidoyer, camera placitorum*) weil sie die einzige war, worin die Advocaten der Partheien allezeit öffentlich redeten. Man nannte sie auch wohl das große Gewölbe (*la grande route*). Bei dem Volk insbesondere hatte sie den Namen der goldnen (vergoldeten) Kammer

Philips des Schönen v. J. 1291 angeführt werden. Doch waren die frühern Amtsbefugnisse der beiden letztern (der *chambre des enquêtes* und *requêtes*) von denjenigen, die ihnen in spätern Zeiten zukamen, verschieden, wie unten näher gezeigt wird. Ueber die *tournelle* sehe man ebenfalls die Folge des Textes. Die Verordnung v. J. 1291 (*Ordon. d. Louv. tom. I. p. 320.*) enthält art. 1 „*Per totum Parlamentum pro requestis audiendis qualibet die sedeant tres persone de consilio nostro, non Baillivi, et ad hoc deputamus ad praesens magistros Joannem Dentis, Guilielmum de Karitate, et Stephanum de Pedagio militem, et ad istud officium deputamus Notarium magistrum Richerium.* art. 3. *Pro audiendis et decidendis inquestis, sedeant quatuor persone de Consilio, non Baillivi, videlicet qualibet septimanâ diebus Lune et Martis Decanus Senonensis etc. — Diebus vero Mercurii et Jovis in eisdem inquestis sedeant Decanus Senonensis etc.* art. 4. *Precipimus quod omnes inspectores inquestarum diligenter inspiciant in domibus suis inquestas sibi traditas a Curia, et eas diligenter et fideliter referant, et ad Cameram placitorum non veniant, nisi mandetur pro eis, ut amplius et curiosius vacent in videndis inquestis.*“

(chambre dorée) wegen der vergoldeten Verzierungen, die Ludwig der 12te an der Decke derselben hatte anbringen lassen. *)

Das Hauptgeschäft dieser Kammer war die Entscheidung über alle sogenannten mündlichen Appellationen in Civilsachen (Th. I. S. 332), welche in der Regel vor dem Parlament ebenfalls öffentlich und mündlich verhandelt wurden. Indessen konnte die Kammer, wenn in dem Lauf eines Processus verwickelte Thatfachen aufzuklären, oder schwierige Rechtsfragen zu entscheiden vorkamen, auch das schriftliche Verfahren verordnen, wo alsdann die Sache einem Richter zur nähern Untersuchung übergeben ward, der späterhin in einer geheimen Sitzung darüber an die Kammer berichtete. Doch durfte (nach der ordon. d. 1667 tit. XI. art. 9, 10.) das schriftliche Verfahren ohne weiteres nur in schwierigen Rechnungssachen und ähnlichen, in den übrigen aber nur nach vorläufiger mündlicher und contradictorischer Verhandlung durch ein förmliches Urtheil angeordnet werden.

Vor die große Kammer gehörten auch **) noch alle Gesuche um Wiederherstellung in den vorigen Stand (*requêtes civiles*), selbst wenn man darin gegen ein Urtheil anging, das von einer andern Abtheilung oder Kammer erlassen war.

Auch die Appellationen von den Aussprüchen der Kammer der Gesuche (*chambre des requêtes*), so wie desjenigen Gerichtshofes, den man *requêtes de l'hôtel* nannte, wurden zum Theil vor die große Kammer gebracht, wie späterhin näher erwähnt werden soll. ***)

In frühern Zeiten gehörte auch in allen eigentlichen Criminalsachen, wo die Unterrichter die Todesstrafe oder andere Leibesstrafen erkannt hatten, die Entscheidung in letzter Instanz

*) Es befand sich an derselben auch noch ein gemaltes Crucifix von Albert Dürer. Unterhalb sah man ein Gemälde, welches König Carl den Vten in derselben Kleidung darstellte, welche die Präsidenten mit der Mörserhaube (*présidents à mortier*) trugen.

**) M. f. Th. I. S. 368 und dort **)

***) Ueber die *appels comme d'abus*, welche zum Theil auch vor die große Kammer gehörten, s. weiter unten.

einzig der großen Kammer an. Die vierte Kammer (*tournelle*), welche in den letzten Zeiten die eigentliche Criminal-Section des Parlaments bildete, entschied ursprünglich nur über Vergehen, und nicht über eigentliche Verbrechen, welche eine peinliche Strafe (*peine afflictive*) nach sich zogen. Erst im J. 1515 ward derselben die Befugniß ertheilt auch über eigentliche Verbrechen zu erkennen. In den letzten Zeiten lag sogar mit wenigen Ausnahmen, (wovon sogleich) dieses Geschäft ihr allein und mit Ausschließung der großen Kammer ob. Vor diese letztere wurden überdem noch mehrere Sachen schon gleich in erster Instanz gebracht. Hierhin gehörten alle Rechtsstreitigkeiten der Pairs, welche sich auf ihre Pairien bezogen, so wie alle aus dem Gebiet von ganz Frankreich, welche über die Rechte der Krone (*Droit de la couronne*), so wie insbesondere über das Hoheits-Recht in geistlichen Sachen (*la regale*) entstanden, (Ordon d. 1667 tit. XV. art. 19.)*) Der Herzog von Orleans, so

*) Ganz insbesondere noch legte die Erklärung Ludwigs des 14ten v. 10. Febr. 1673 die Entscheidung darüber der großen Kammer bei. — Das geistliche Hoheits-Recht, *la regale* (nicht zu verwechseln mit *les régales*, Regalien, worunter man alle dem König als solchem zukommenden Rechte verstand, (M. s. die Vorrede des Grafen Pastoret zu dem 15ten Band der Ordon. du Louv. p. XXI., XXII.) war das Recht, welches der König hatte: 1) So lange ein bischöflicher oder erzbischöflicher Stuhl erledigt war, zu allen davon abhängigen Pfründen, die mit keiner Seelsorge verbunden waren (*benefices non cures*), zu ernennen; 2) während derselben Zeit die Einkünfte des Bischofs oder Erzbischofs zu beziehen. Das erste Recht ward vorzugsweise das geistliche Hoheits-Recht (*regale spirituelle*), und das andere das weltliche Hoheits-Recht genannt. Einige Hof-Juristen leiteten dieses Recht des Königs gar aus dem alten Testament her. Da die Könige von Frankreich eben so wie die von Juda gesalbt und geweiht (*oints et sacrés*) seyn, so könne man sie eben so wie diese als halb geistliche und halb weltliche Personen ansehen, wie sie denn auch in mehrern Domkirchen *Canonici* seyn. Die Könige von Juda hätten das Recht gehabt in Abwesenheit des Hohenpriesters die Stellen der Tempelbeamten zu besetzen. Dasselbe Recht stehe also auch den Königen von Frankreich in Beziehung auf die Pfründen

wie einige öffentliche Anstalten, z. B. das große Krankenhaus von Paris, *hôtel dieu* genannt, das allgemeine Spital und das große Armen-Bureau derselben Stadt (*Cordon. d. 1667 tit. II. art. 12.*) hatten das Vorrecht bei allen ihren Rechtsstreitigkeiten schon gleich in erster Instanz nur die große Kammer des Parlaments von Paris zum Richter zu haben. (*M. f. Th. I. S. 184, 260—262*) In Criminal-Sachen nahm man gewöhnlich an, daß das Verbrechen des Hochverraths im höchsten Grad (*crime de lese majesté au premier chef*) schon in erster Instanz vor die Parlamente gebracht werden müsse, (die übrigen Grade dieses Verbrechens wurden nur zu den dem König vorbehaltenen Fällen (*cas royaux*) gerechnet, worüber die Amtmänner und Seneschalle in erster Instanz entschieden.) Die Beamten der Oberrechnungskammern von Paris, Rouen und Dijon; die des Obersteuerhofs der beiden letztern Städte konnten wegen eines Criminalverbrechens nur vor der großen Kammer der Parlamente dieser Städte belangt werden; alle Mitglieder der Parlamente standen in Criminalsachen nur unter dem Parlament, wohin sie gehörten; und zwar konnten sie nach ihrer Behauptung nur von den versammelten Kammern gerichtet werden; ein Vorrecht, worin sich wenigstens die Mitglieder des Parlaments von Paris stets behauptet haben. Vor die versammelten Kammern gehörten auch alle Criminal-Klagen gegen die Pairs des Reichs.

zu. Die gemäßigten Publicisten behaupteten indessen, die Salbung nicht allein, sondern zugleich der Umstand, daß der König der Stifter der Pfründen und Beschützer der Kirchen sey (*sacra unctio concurrens cum fundatione et protectione*) geben ihm dieses Recht. Einige glaubten, der Pabst Hadrian habe Carl dem Großen dieses Recht wegen Ausrottung der Arianer verliehen; nach andern hatte es schon Chlodwig erhalten. Gewiß ist es indessen, daß die Könige von Frankreich des dritten Geschlechts das Hoheits-Recht schon in den ältesten Zeiten ausgeübt haben. Von dem Ursprung desselben wird im folgenden Abschnitt Nr. XII. näher gehandelt werden. Ueber die Einleitung der Prozesse, die über das Hoheits-Recht entstanden, sehe man *Ferrier. Dict. d. D. art. Régale, Chopin. de Doman. Franc. lib. II. tit. 9. und Marca de concord. Sacerdot. et imper. tit. VIII. Cap. 22, 24.*

Alle bei der großen Kammer anhängigen Prozesse wurden, nach einer ein für allemal bestimmten Ordnung, nach der Amtmannschaft oder Landvogtei, worin die streitige Sache lag, vorgenommen. Nämlich die Prozesse, die sich auf Gegenstände derselben Amtmannschaft bezogen, wurden in eine besondere Pergament-Rolle eingetragen, welche die Rolle dieser Amtmannschaft (ehemals die Zeit der Amtmannschaften, tems des baillies, dies seneschallorum et baillivorum) hieß. Alle in dieselbe Rolle eingetragenen Prozesse kamen unmittelbar nacheinander vor, so daß man erst zu den Sachen einer andern Rolle überging, wenn die der vorhergehenden alle abgemacht waren. Dieses war uralte*) und stammte noch aus den Zeiten her, wo die Amtmänner sich selbst ins Parlament verfügen mußten, um die Richtigkeit ihrer Aussprüche so wie auch die Rechte der Domainen zu vertheidigen. Dieselben wären zu oft von ihren Geschäften abgerufen worden, wenn nicht die Ordnung, nach welcher die Sachen der verschiedenen Amtmannschaften verhandelt wurden, fest bestimmt gewesen wäre.**)

*) Ordon. d. 1291 art. 7 „Seneschalli et baillivi recipiant vadia sua per dietas, quibus ipsi erunt in bailliviis suis, eundo et redeundo ad compotos et ad parlamenta, et ibidem remaneant, quamdiu dies baillivie sue durabunt vel quatenus per magistros curie retinebuntur.“

**) Ordon. de Philip. V. d. 17. 9bre 1313 (Ordon. d. Louv. tom. I. p. 673) art. 6. „Que nulle baillie, ne Senechaucie ne sera commencée à delivrer, devant ce que tuit le arrest de l'autre seront tuit conseillé, et prononcé, si ce n'estoit un cas, où la court pour aucune grande cause vouldroit attendre le Roy.“ Ordon. d. decemb. 1320 art. 3. „Que les senechauls, Bailliz, et Procureurs, que ont accoustumé à venir en parlement, venront par trois jours ou plus avant la journée de leurs presentations, et se presenteront tantost comme ils seront venuz au parlement, et lors le parlement baudra un Clerc et un Lay dudit Parlement, lesquels avec un des mestres de nos comptes et nostre tresorier tous ensemble, orront en certain lieu les relacions desdits senechauls, Bailliz et Procureurs, sus les causes et tous les faiz qui nous touchent et peuvent toucher, et s'il voient qu'il rapportat chose, qui ne face à oyr, il leur

verschiedenen zu derselben Provinz gehörigen Amtmannschaften wurden ebenfalls zu Einer vereinigt, welche die Rolle der Provinz hieß. Es gab (beim Parlament von Paris) neun dieser Rollen, nämlich die von Vermandois, Amiens, Senlis, Paris, welche letztere die Appellationen von der dritten Kammer (*requêtes du palais*) und von den Aussprüchen des Stadtgerichts von Paris enthielt; ferner die Rolle von Champagne und Brie, von Poitou, Chartres und Angoumois. Die Rollen wurden, von der jährlichen Wiedereröffnung des Parlaments an, nach derselben Ordnung, wie sie hier genannt sind, vorgenommen; doch war für jede Provinz ein gewisser Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die Prozesse derselben verhandelt wurden. Für diejenigen, welche bis zu dieser Frist nicht abgemacht waren, fand von selbst, dem Recht nach, das schriftliche Verfahren Statt, wenn der erste Präsident sie nicht in eine andere Rolle eintragen ließ.*) Alle Sachen der so eben genannten Rollen, welche auch die ordentlichen Rollen hießen, wurden Montags und Dienstags Morgens abgemacht. Es gab indessen für verschiedene Sachen und Umstände auch noch besondere Rollen. Eine dieser Rollen, die Donnerstags Morgens vorkam, enthielt die *requêtes civiles*, *appels comme d'abus*, *regales* u. d. g. aus allen Provinzen und Amtmannschaften. Noch eine andre Rolle begriff alle Sachen, die Eile forderten, und in die gewöhnlichen Rollen nicht hatten eingetragen werden können. Die Parthei mußte, um in diese Rolle aufgenommen zu werden, sich mit einer Bittschrift an den ersten Präsident wenden, dem die Ordnung**), nach welcher die einzelnen Sachen in

diront qu'il se souffrent et les autres ils les publieront et les feront oir et juger en Parlement.

*) Ueber die Bildung dieser verschiedenen Rollen s. a. die Königl. Erklärung v. 15ten März 1673.

**) Ueberhaupt war die Ordnung, nach welcher die zu derselben Amtmannschaft gehörigen Sachen in die Rolle derselben eingetragen wurden, dem ersten Präsident überlassen; nur daß die Beamten des Stadtgerichts von Paris (*châtelet*) die erste Sache der Rolle von Paris bestimmten. Ferrier. Diet. d. D. art. Role). Gewöhnlich indessen wurden die Sachen nach der Ordnung, wie sie auf

dieselbe eingetragen wurden, völlig überlassen war. Die Sachen dieser Rolle wurden in den Nachmittags-Sitzungen von Dienstag und Freitag abgemacht.

Die Sitzungen der großen Kammer wurden in große (grandes audiences) und kleine d. h. mehr oder minder feierliche, ferner in öffentliche und Sitzungen bei verschlossenen Thüren, endlich in Morgens- und Nachmittags-Sitzungen eingetheilt. Die Sitzungen von Montag, Dienstag und Donnerstag Morgens hießen die großen Sitzungen. Die Richter saßen

dem Secretariat angemeldet wurden, auch in die Rolle getragen. In frühern Zeiten war dieses gesetzlich vorgeschrieben. Schon die Verordnung Philipps des Laugen v. 17ten November 1318 (Ordon. d. Louv. tom. I. p. 673) enthält Art. 3.: „Qu'en toutes manieres de parties, selonc ce qu'elles seront presentées, seront delivées par des presentations, sans nul avantage de donner audience à autre personne, mais que selon l'ordre que il seront presentées. Et bien se gardent les parties, que elles soient trouve à l'huis de la chambre presentes et garnies de leur conseil, quand elles seront appellées. Car les parties presentes seront tantost delivrées sans delay etc.“ Merkwürdig ist auch noch Art. 2. der Verord. Philip. v. Balois v. December 1344. (Ordon. d. Louv. tom. II. p. 210.) „Quia in parlamento nostro quoque consuetum fuerat observari, quod si partes praesentatae vocarentur per rotulum, seu cedula aut alias per illum ad quem, ex ejus officio seu alias hoc fieri incumbibat, actor qui ad cautelam et per suam maliciam, ut tardius vocaretur, in fine praesentationum se forte praesentabat, in praesudicium suae partis praetendebat, ex stilo curiae, aut alias se non debere compelli litigare, cum vocaretur secundum praesentationem suae partis adversae, sed tunc solum, eum secundum ordinem suae praesentationis vocaretur. Ex ejus observantia Curia impediabatur, et causarum expeditio retardabatur, et parti volenti procedere inferebatur praejudicium sive dampnum: Volumus ac etiam ordinamus, ut talis stilus seu ordo praesentationum in litigando de cetero non servetur, sed secundum quod vocabuntur partes, per praesentationem ejuslibet earundem, actoris scilicet sive rei litigare tenebuntur.“

alsdann auf den hohen Sitzen *) und erschienen in ihrer Staatskleidung. Sie fingen früh um 6 Uhr **) an, und dauerte

*) Die Sitze der Mitglieder des Parlaments glichen, wie noch in dem Sitzungssaal des Cassationshofs zu sehen ist, den Chorstühlen (stalles) einer Domkirche, einer Abtei u. s. f., wobei man ebenfalls die hintere an die Wand anstoßende Reihe von Stühlen die obern, und die unmittelbar davor Etwas tiefer befindliche Reihe die untern Sitze nennt.

**) Es war von je her gebräuchlich, und erhielt sich als Erinnerung an die Tageszeit, zu welcher ehemals die Geschäfte anfangen, bis zu den letzten Zeiten, daß das Parlament seine Sitzungen Morgens früh begann. In der Verordnung Philipps d. Langen vom December 1320 (Ordon. tom. I. p. 727.) heißt es Philippes etc. . . . par grant deliberation de nostre Conseil, avons fait ordonnance sur l'état de nostre Parlement en la manière qui s'ensuit.

1) C'est assavoir qu'en nostre dit Parlement aura huit Clercs et douze Lays, Presidens les quex et les Notaires aussi vendront au matin en la Chambre de Parlement à l'heure que l'eu chante la première messe en nostre Chapelle basse de Paris, et demouront illéc continuellement jusques au midi sonnans, en nostre dite Chapelle sans partiir et sans issir, se n'estoit pour necesité corporelle.“

Carl der 5te befahl in seiner Verordnung vom März 1356 (Ordon. tom. II. p. 121, 129.) art. 7. „Que dores navant eils qui seront oudit Parlement et en ladite Chambre des enquestes se assembleront en ladite chambre à heure de soleil levant.“

Die Verordnung Carls des 7ten vom 28ten October 1446 über den Geschäftsgang des Parlaments stimmt mit dem Gebrauch der letzten Zeiten gänzlich überein. Sie enthält Art. 8. „A certaines Ordonnances conténans que les seigneurs de Parlement doivent venir bien matin et continuer tant que la Cour seerra: adjoustons et ordonnons que d'oresnavant tous les jours que les Presidens et Conseillers de nostredit Parlement devront venir en nostre Palais [de justice] à Paris, pour besoigner en nostredit Parlement, soit pour plaider ou conseiller, lesdits Presidens et Conseillers viennent et entrent en nostredite Cour incontinent que six heures sont sonnées, ou au moins dedans un quart d'heure après, sur peine

ten gewöhnlich bis 10 Uhr; in der Fastenzeit jedoch bis 11 Uhr, (um die Zeit wieder zu gewinnen, die früherhin während der Fasten auf Anhörung der Predigt verwendet ward.) Von 6 Uhr bis 7 wurden Berichte über die schriftlich verhandelten Prozesse abgestattet. Um sieben Uhr ward die Sitzung öffentlich. Zuerst wurden die summarischen Sachen und Instructionen verhandelt, und damit fortgefahren bis der Hof ins Erfrischungszimmer gieng (*alloit à la buvette*).*) Um halb neun fing dann die eigentliche Sitzung an, welche, wie schon gesagt, gewöhnlich bis zehn Uhr dauerte. In der Zeit zwischen diesen beiden Sitzungen fanden gewöhnlich die Mittheilungen des Königs an das Parlament entweder durch die Beamten der Staatsbehörde oder durch den Ceremonienmeister Statt; auch wurden alsdann die Pairs und andere Beamten aufgenommen u. s. f. Nach zehn Uhr versammelten sich die

de privation de leur salaire pour le jour au regard aux ceux qui deffaudroient; et sept heures sonnées, ou le plustost que faire se pourra après, on commencera à plaider en ladite Cour à jour de plaidoirie, et a juger les procès à jour de conseil à ladite heure, et entre ladite heure de six heures et de sept heures, seront expediez les menus appointemens de Registre et les Requestes par la forme ci-après declairée.“ Die große Verordnung desselben Königs v. J. 1453 enthält Art. 3, 4. fast dieselbe Bestimmung. — Dieses erhielt sich bis zu den letzten Zeiten. Den 31. August 1786, an welchem Tag der berühmte Halsband-Prozeß entschieden ward, versammelte das Parlament sich schon Morgens früh drei Viertel Uhr nach fünf.

- *) Nach den alten Vorschriften der Capitularien sollten die Richter in der Sitzung nüchtern seyn. Dieses hatte sich auch bis zuletzt in so weit erhalten, daß man Criminalsachen immer Morgens vernahm. So bestimmt es die *ordon. crimin. de 1670 tit. XXV. art. IV.* „Aucun procès ne pourra estre jugé de *relevée*, si nos procureurs on ceux des seigneurs y ont pris des conclusions à mort, ou s'il echeoit une peine de mort naturelle ou civile, de galere, ou bannissements à temps. N'entendons néanmoins rien innover à cet égard à l'usage observé par nos cours.

Kammern nur, wenn es nöthig war; auch hörte man zuweilen noch Berichte über die schriftlich-verhandelten Prozesse an; ein Gebrauch, der gar nicht alt, und erst seit der Zeit, daß die Stunde des Mittagessens geändert worden, entstanden war. Die großen Sitzungen des Parlaments schlossen mit der Mitte Augusts.

Alles was zum Dienstgeschäfte der großen Kammer gehörte, galt in einem so hohen Grade für ehrwürdig, daß die Sitzungen der andern Kammern und Gerichtshöfe, des Steuerhofs (cour des aides), Stadtgerichts u. s. f. erst, wenn die der großen Kammer geendigt waren, oder nach zehn Uhr anfiengen. Nämlich dann erst begannen darin die mündlichen Verhandlungen, und vorher nahm man nur Expeditionen für die Instructionen u. s. f. vor. Wenigstens hätte es gesetzlich so seyn sollen, und auch in der Ausübung ward so viel davon beobachtet, daß man darin den Grund und Zweck dieser Gebräuche erkennen konnte.

Mittwochs und Samstags waren die Sitzungen der großen Kammer geheim. Man beschäftigte sich in denselben mit den Gründen und Einreden gegen die Einregistrierung der Königl. Schreiben, mit Einsprüchen gegen die Vollstreckung der erlassenen Urtheile, Appellationen in Polizeisachen, Einreden in Ehesachen u. s. f., welche indessen auch mündlich, allein nur von den Procuratoren ohne Beistand eines Advocaten vorgebracht wurden. Für diese Sachen ward ebenfalls eine besondere Rolle angefertigt und alle vierzehn Tage erneuert.

Außer den Morgensitzungen fanden auch noch zweimal die Woche, Dienstags und Freitags, des Nachmittags Sitzungen Statt. Der erste Präsident führte nur in der ersten und letzten derselben den Vorsitz, und überließ ihn in allen übrigen dem zweiten Präsidenten.

In dem Ceremoniel der großen Kammer war alles mit der pünktlichsten Genauigkeit geordnet. *) Wie in der katholischen

*) Allerdings gab es auch Lächerlichkeiten dabei. In dem Sitzungssaale der großen Kammer befand sich eine Stelle, wo die Richter saßen, welche das Parquet hieß. Dieses war ein mit Holz eingeschlossener Raum, welcher alle Bänke begriff, worauf Lilien gestickt waren. Nur

Kirche war die Kleidung der Richter sogar nach Verschiedenheit der Jahreszeit verschieden. In den großen Sitzungen (Montags, Dienstags und Donnerstags) trugen die Präsidenten von dem Ende der Ferien an bis zu Maria-Verkündigung einen Hermelin-Rock nebst der Mörserhaube, und in dem andern Theil des Jahres einen scharlachrothen Rock ohne Pelz; auch hatten sie die Mörserhaube nicht. Die Nachmittagsitzungen wurden zwar auf den hohen Sitzen aber in schwarzer Kleidung gehalten. In den geheimen Sitzungen endlich (Mittwochs und Samstags) saßen die Richter auf den niedern Sitzen, und die Präsidenten erschienen in schwarzer Kleidung.

II. Die zweite Abtheilung des Parlaments, oder die Untersuchungskammer (*chambre des enquêtes*) hatte zum Hauptgeschäft die Beurtheilung derjenigen Prozesse, für welche entweder schon in der ersten Instanz das schriftliche Verfahren Statt gefunden hatte, oder die zwar in die Rolle der großen Kammer eingetragen waren, allein innerhalb der festgesetzten Frist nicht verhandelt werden konnten. Bei der Beurtheilung dieser Prozesse in der Untersuchungskammer, ward nun auch in der Regel schriftlich verfahren; indessen wurden doch einige Gegenstände in derselben mündlich verhandelt. Hierhin gehörten alle Prozesse, die wegen ihrer Verbindung mit andern bei der Kammer schon anhängigen (*par connexité*) ihr zugesendet wurden, eben so fand auch für alle Incidentpunkte, die sich bei den schriftlichen Prozessen ergaben, das mündliche Verfahren

die Prinzen vom Geblüt und die Präsidenten hatten das Recht durch diesen Raum zu gehen um zu ihren Sitzen zu gelangen. Alle übrigen Mitglieder des Parlaments kamen von kleinen Zimmern aus auf ihren Platz. Als nach dem Tode Ludwigs des Vierzehnten die Verordnung desselben, wodurch er allen seinen legitimirten Kindern den Titel Prinzen vom Geblüt verliehen und sie für successionsfähig erklärt hatte, durch ein Edict des Prinz Regenten wieder aufgehoben ward, ließ man denselben von allen ihren Rechten nur das sich durch das Parquet auf ihren Platz begeben zu dürfen; welches wie Voltaire (*hist. du parlem. de Par. chap. 59.*) richtig bemerkt, unter allen auf dieser Erde eingeführten Ehrenrechten wohl das allerunbedeutendste seyn mögte.

Statt; daher auch jede Untersuchungskammer*) wöchentlich zwei öffentliche Sitzungen hielt. Auch über Vergehen (*procès de petit criminel*), die keine peinliche Strafe nach sich zogen, erkannte die Untersuchungskammer. Wenn sich indessen in dem Lauf des Prozesses ergab, daß wohl eine peinliche Strafe Statt finden könnte, so ward die Sache der Criminalkammer (*tournelle*) zugeschickt, in welcher in diesem Fall derjenige Rath, der in der Untersuchungskammer schon über die Sache angetragen hatte, ebenfalls darüber berichtete. Auch in Civilsachen konnte die Untersuchungskammer gegen Jemand auf körperlichen Haft (*prise de corps*) erkennen, und den Prozeß bis zum Endurtheil instruiren.

Um der Menge der Geschäfte zu genügen, gab es bei demselben Parlament mehrere Untersuchungskammern, welche man durch den Zusatz: erste, zweite Untersuchungskammer u. s. f. unterschied. Die Zahl derselben war, wie man leicht denken kann, nach Verschiedenheit der Zeiten und der Menge der Geschäfte verschieden. Im J. 1756 gab es derselben fünf. Allein ihre Zahl ward durch ein Edict v. December des genannten Jahrs auf drei vermindert.**) Jede dieser Kammern bestand in der letzten Zeit aus zwei Präsidenten, die vom König unter den Räthen gewählt wurden, aus mehrern theils weltlichen, theils geistlichen Räthen,***) einem Gerichtssecretair u. s. f. Jene hießen nur Präsidenten der ersten, zweiten u. s. f. Untersuchungskammer und nicht Präsidenten des Parlaments, welcher letztere Titel nur den neun Präsidenten mit der Mörserhaube (*présidens à mortier*) zukam. Der älteste unter den Räthen jeder Kammer hieß *Dechant* (*doyen*) derselben. Die Räte der Untersuchungskammern wurden der Stufenfolge des Dienstalters nach zu Mitgliedern der großen Kammer (*grand'chambre*) be-

*) Es gab deren nämlich mehrere, wie wir sogleich hören werden.

**) Dieselbe Zahl bestand noch i. J. 1787.

***) Die Zahl der Räte hat sich ebenfalls nach Verschiedenheit der Zeiten geändert. Die *Encycloped.* (art. *Parlement*) gibt diese Zahl in jeder Kammer zu 32 an. Nach dem *almanach royal* v. J. 1787 war sie aber weit geringer.

fördert. — Der Name Untersuchungskammer kommt daher, weil in ganz alten Zeiten, wenn das Parlament eine Beweisführung, sey es durch Urkunden oder Zeugen=Aussagen u. s. f., verordnet hatte, die Acten, ehe über die Sache entschieden ward, gewissen Commissarien (m. s. d. Note v. S. 4, 5) vorher zum schriftlichen Bericht zugestellt wurden. Diese Commissarien gehörten eigentlich nicht zum Parlament. Die Verordnung v. J. 1291 (Ordon d. Louv. tom. I. p. 320) befiehlt (Art. 4.) ihnen sogar in die große Kammer (in cameram placitorum) anders nicht zu kommen, als wenn sie gerufen würden. In diese letztere statteten sie ihre Berichte ab, und dieser allein kam, wie es scheint, in den ältesten Zeiten die Entscheidung zu. *) In Fällen, wo an Ort und Stelle Etwas zu untersuchen war, wurden auch oft die Amtmänner damit beauftragt, welche darüber Bericht an das Parlament abstatteten. **) Zuweilen indessen wurden dergleichen Untersuchungen auch von eigentlichen Mitgliedern des Parlaments (der großen Kammer) geleitet. ***)

Die Verordnung Philipps des Langen vom Decemb. 1320 (Ordon. tom. I. p. 727) enthält eine eigene Abtheilung über die Untersuchungskammer (pour la chambre des enquestes.)

*) Ordon. d. 23. Mars 1302 (tom. I. p. 354.) art. 13. „Et volumus quod inqueste et probationes, post quam fuerint transmise ad curiam, judicentur infra biennium ad tardius, postquam ut premittetur, fuerint ad curiam reportatae.“

**) Ordon. d. Philip. I. long. d. Decemb. 1320 (tom. I. p. 727) art. 11. „ . . . Et bien soit pourveü que aucun commissaire ne soit envoyé, ne commission faite de besogne qui puisse estre faite par les senechaux ou bailliz, més à yceux soient faictes les commissions, se n'est ou caz qui les toucheront, ou qu'il seroient soupesonnables.“

***) Ordon. d. Mars 1344 (tom. II. p. 222.) art. 2. „Nous voullons et ordenons que nos gens de Parlement, qui seront envoyez en commission ne puissent penre que pour six chevaux au plus, combien que plus en y menassent. Nos gens de nos enquestes, ou requestes du Palais pour quatre chevaux, es quels nombres seront comptez les chevaux que leurs clers chevaucheront, qui labourront en l'audition.“

Nach Art. 1. sollte es in derselben zwei Klassen von Mitglieder geben, wovon die der ersten Richter (jugeurs), die der zweiten Berichterstatter (rapporteurs) genannt werden. Die letztern lieferten ihre Berichte an die große Kammer ab, welche sie dann zur Entscheidung an die Richter (jugeurs) zurückschickte. *) Nach der Verordnung Philips v. Balwis vom 11. März 1344 (Ordon. d. Louv. tom. II. p. 219) sollten die Berichterstatter, wenn das Urtheil in der Kammer berathen war (après que l'arrest aura été conseillé en la chambre) dasselbe innerhalb sechs Tagen völlig abgefaßt in die Kammer zurückbringen, um es dort vorzulesen und nöthigenfalls zu verbessern (corriger). Hierauf ward es mit dem Siegel eines der Präsidenten versehen, und dann auf das Secretariat (au registre) der großen Kammer gebracht, welche es öffentlich aussprach. Zu dieser Zeit ging also in allen Sachen, in welchen die Instruction des Prozesses von der Untersuchungskammer geleitet worden war, von derselben auch das definitive Urtheil aus. Die genannte Verordnung hob überdem den Unterschied zwischen den richtenden und berichterstattenden Mitgliedern gänzlich auf, und übertrug allen abwechselnd das eine und andere Geschäft „car tous doivent estre Rapporteurs et jugeurs (art. 9).“ Obschon seit dieser Zeit die Untersuchungskammer eben so wie das eigentliche Parlament die richterlichen Befugnisse in vollem Maß hatte, so blieb doch noch längere Zeit nachher ein Unterschied in der Benennung, die man den Aussprüchen der einen und andern Kammer gab. Man unterschied in dieser Hinsicht arresta, judicia und consilia curiae. **) Arresta nannte man

*) Art. 5. „Quant une enquête sera parfaite et baillée en la grant-chambre icelle chambre la baudra tantost au jugeurs close, pour veoir et juger. Et sera arresté par devers le Clerc du greffe à quel jour elle aura esté baillée.“

**) Consilia hießen die Urtheile, wodurch den Partheien eine gewisse Frist bestimmt ward um den Prozeß einzuleiten, die Beweise zu liefern u. s. f. Die Formel dafür lautete: „Dies consilii assignata est tali super tali lite ad aliud parlamentum proximum.“ Diese consilia sind die Veranlassung zu den spätern appointemens (à écrire et produire)

die Urtheile, welche nach öffentlicher Anhörung des Vortrags beider Advokaten von der großen Kammer ausgesprochen wurden. Die Formel dafür war: „Quibus rationibus utriusque partis hic inde auditis dictum fuit per arrestum curiae.“ *Judicia* hießen diejenigen Urtheile, die in schriftlich verhandelten Prozessen auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten erlassen wurden. Die Formel dafür lautete: „Visa inquestâ et diligenter inspectâ pronuntiatum fuit per curiae iudicium.“

Noch zu den Zeiten Boutilliers (i. J. 1402) hießen die Aussprüche der Untersuchungskammer nur *judicia* *) und nicht *arresta*. Viel länger, (bis zu den Zeiten Ludwigs des 14ten) erhielt sich die Sitte, daß die von der Untersuchungskammer erlassenen Urtheile an die große Kammer geschickt, und von dieser letztern öffentlich ausgesprochen wurden. Dieser König verbot indessen durch die Verordnung v. J. 1667 (tit. XXXVI. art. 7.) für alle schriftlich verhandelten Prozesse **) diese Formalität ausdrücklich. Seit dieser Zeit wurden die Urtheile der Untersuchungskammer, welchen man ohne Widerrede die Benennung *arrests* gab, auf dem Gerichtssecretariat ausgelöst.

II. Die Kammer der Gesuche (*chambre des requêtes*) zuweilen auch nur „*requêtes*“ oder „*requêtes du Palais*“ genannt. — Schon in den ersten Zeiten des Parlaments waren

geworden. Noch unterschied man *mandata curiae*, welches meistens Befehle an die Amtmänner waren. „*Injunctum est tali baillivo.*“ Dieser Unterschied zwischen *arresta*, *judicia* und *consilia* ist uralt, und kommt schon in den ersten Registern des Parlaments vor.

*) Auch machte man früher Schwierigkeit, ob die *chambre des enquêtes* das Recht habe, sich in ihren Aussprüchen des Ausdrucks „*mettre au néant*“ zu bedienen. Papon. Collect. arrest. lib. 19. tit. 1. No. 27. „*Ad supremam Parlamenti Curiam, reliquis omnibus exclusis, pertinet appellationem et id a quo appellatum fuit, in irritum deducendi jus. Et reperitur anno 1422 dubitatum fuisse, utrum Camera inquisitionum id facere posset. Et Arresto Parisiensi de 25. Januarii praedicto anno judicatum fuit quod sic. Id igitur iudicibus Praesidialibus non permititur, quorum nonnulli id hodie faciunt.*“

**) M. f. n. Ferrier. Dict. d. D. art. prononciation.

besondere Beamten unter dem Titel: Requeten-Meister (maîtres des requêtes, magistri libellorum supplicum) bestellt, um die an das Parlament eingehenden Gesuche zu beantworten. Die Verordnung Philipps d. Schönen v. J. 1291; (Ordon. tom. I. p. 320.) enthält darüber Art. 1.: „Per totum Parlamentum pro requestis audiendis sedeant tres personae de consilio nostro, non baillivi, et ad hoc deputamus ad praesens magistros Joannem Dentis, Guillelmum de Karitate et Stephanum de pedagio militem, et ad istud officium deputamus notarium magistrum Richerium.“ Um die Bittschriften, die aus den Provinzen des geschriebenen Rechts eingingen, zu beantworten, waren (Art. 2.)*) besondere Beamten angeordnet. Philip der Lange bestimmte durch verschiedene Verordnungen die Dienst-Verrichtungen dieser maîtres des requêtes genauer. Sie theilten die Antwort auf die eingehenden Bittschriften ihren Gerichtssecretarien (notaires) mit, welche dieselben zu Haus ins Reine schrieben**) und sie

*) ibid „Pro causis et Requestis Senecalliarum et earum partium quae jure scripto reguntur sedeant etc.“

**) Ordon. d. 17. Novbr. 1718 (tom. I. p. 673.) art. 7. „Que bonnes personnes et apertes pour delivrer soient aux requestes de la Langue-d'oc et de la Française. Et qu'en chascun siege des requestes ayt trois ou quatre notaires, . . . un de c . . . et le remanent des autres, par leurs seremens soient tenus d'estre aux requestes, tant comme les maîtres des requestes y seront, sans faillir et sans aller à la chambre et que par leur serment il ne puissent faire autres lettres, tant que ils aient lettres de requestes à faire, et que les lettres que il feront, il rapporteront ecrites au matin, à leur maîtres des requestes, liquel les corrigeront, se il voyent que elles facent à corriger, et les signeront dou signet que l'un d'eux portera, cognu au chancelier, et les enverront au chancelier toutes corrigées, et signées pour sceller . . . Et n'aura en chascun siege des requestes qu'un signet, tel comme li Roys ordonnera. Et ne pourront connaitre, ne prendre connoissance de causes ne de querelles especialement *dou principal des causes*, qui doivent estre deménées en Parlement ou devant les bailis ou les senechaus. Mais se partie se oppose contre requeste à la fin que lettre de justice ne soit donnée, il

in die Kammer zurückbrachten, wo sie nachgesehen, nöthigenfalls verbessert, mit einem besondern Siegel (signet) versehen und dem Kanzler zur Beisetzung des großen Siegels zugesendet wurden. Den Requetenmeistern kam über die Hauptsache keine Entscheidung zu. Sie sollten nach der Verordnung desselben Königs v. December 1320*), wenn die Sachen ihnen schwer oder bedenklich vorkämen, mit den Mitgliedern des Parlaments (genz du Parlement) Rücksprache nehmen. Ins Parlament sollten sie nur, wenn sie gerufen würden, oder wegen eines besondern Geschäfts, kommen.***) Sie scheinen sich indessen doch in vielen Sachen eine wirkliche Gerichtsbarkeit angemäßt zu haben, welche der König auf die deshalb an ihn ergangenen Klagen durch seine Verordnung v. 25. Februar 1318 Art. 6, 7****) auf Fälle, wo über ein von dem König verliehenes Amt Streitigkeit entstand, und auf rein persönliche Klagen gegen seine Hausbeamten beschränkte. Durch eine andere Verordnung von demselben Datum über die Beamten, die dem König folgten (touchant les Poursuivans le Roy), befahl derselbe König, daß allezeit zwei Requetenmeister, Ein Geistlicher und ein Weltlicher sich im Gefolge des Hofes †) befinden, und jeden

porront bien connoistre et oir les parties à la fin se il donront lettre de justice ou non.“

*) Ordon. du Louv. tom. I. p. 731. **) ibid.

****) (Ordon. tom. I. p. 678, 680) „art. 6. Comme plusieurs de nos subjets se soient doluz de ce qu'ils sont souvent travailleez, par devant des maitres de nos requestes nous ordonnons que les dits maistres des requestes de nostre hostel n'ayent pouvoir de nul faire adjourner par devant euls, n'en tenir Court, ne connoissance si ce n'est pour cause d'aucun office de nous donné, du quel il soit debat entre parties; ou que l'on feist aucunes demandes pures personnelles contre aucun de nostre hostel.“ Diese Bestimmung findet sich Art. 6, 7 der Verordnung Philipps v. Valois v. 15. Febr. 1345 (Ordon. tom. II. p. 240) fast wörtlich wiederholt.

†) Ordon. d. Louv. tom. I. p. 732. „Deux de ceuls des requestes seront continuellement avec nous suians la Court et non plus, un Clerc et un Lay etc.“

Tag zu bestimmten Stunden an einem bekannten Ort ihre Sitzung halten sollten, um die ihnen vorgetragenen Gesuche anzuhören. Sie sollten indessen (Art. 3.) durchaus keine Entscheidung über Bittschriften (ne deliverront ne ne passeront nulles requestes) erlassen, welche sich auf das Parlament, die Oberrechnungskammer oder den Schatz bezögen, sondern diese an die gehörige Stelle verweisen. Hierdurch waren die Amtsbezugnisse der chambre des requêtes du palais, *) so wie sie in den letzten Zeiten waren, schon völlig vorbereitet. Da die Requetenmeister dem König folgten, so konnten sie, nachdem das Parlament seinen beständigen Sitz zu Paris erhalten hatte, bei diesem die Geschäfte nicht wohl wahrnehmen. Es war also nöthig dazu besondere Beamten zu ernennen. In einem Brief Philipps v. Valois vom 20. April 1341 werden schon die maitres des requêtes de l'hôtel von denjenigen des Justiz-Palastes maitres des requêtes du Palais unterschieden.**) Das Nämlche geschieht in der großen Verordnung, wodurch derselbe König den 11. März 1344 ***) den Geschäftsgang bei dem Parlament regelte, und die Personen ernannte, die bei dem nächsten Parlament in der „chambre du Parlement, des enquestes et de nos requestes du Palais“ sitzen sollten. Der König beschränkte die Gerichtsbarkeit der Maistres des requestes de l'hôtel ebenfalls (M. f. S. 21 Not 3) auf die Ent-

*) Auch wird wirklich nach der gewöhnlichen Meinung Philip der Lange für den Gründer der requêtes du Palais gehalten (Merlin Répert. art. committimus), so wie ich auch (Th. I. S. 312.) angeführt habe. Nach den vielen hier angeführten Stellen, mögte dieses doch nur mit einiger Einschränkung mehr seyn. Ganz sicher bestand indessen die Kammer unter dem Namen „requêtes du Palais“ schon unter Philip von Valois.

**) (Ordon. tom. II. p. 162.) In der Aufschrift heißt es: „Philippe à nos amez et feaulx les gens tenans nostre present Parlement et qui le tendront au temps à venir, et à nos amez et feaulx les gens de requestes de nostre hostel, et de nostre Palais, presens et à venir salut et dilection.“

***) Ordon. tom. II. p. 220.

scheidung von Streitigkeiten, die über die Verleihung eines Amtes entstanden, oder solcher persönlichen Klagen, die ein Hausbedienter des Königs gegen einen andern führte. In der Verordnung Karls des fünften vom November 1364 wird bemerkt, daß die requestes du Palais mit Prozessen, welche die Beamten des Königs beträfen, überhäuft wären. Er befahl den Mitgliedern dieser Kammer alle Tage, wo das Parlament sich versammelte, ebenfalls Sitzung zu halten, und den Gerichtsgebrauch des Parlaments (le stile du Parlement) zu beobachten. Derselbe König (als Regent) wies im October d. J. 1359 *) dem Capitel von Vivier in Brie für alle seine Rechtsstreitigkeiten die Mitglieder des Parlaments, oder wenn das Parlament nicht versammelt wäre, die der chambre des requestes du Palais zu Richtern an. Dasselbe Recht erhielten noch mehrere Kirchen und Klöster. Doch ward es später auf persönliche und possessorische Klagen beschränkt.**) Und so bildete sich

*) Ordon. tom. III. p. 374. 375. Das Capitel hatte schon die garde-gardienne. Doch heißt es: „Ecclesiam, The-saurarium et Capitulum tam in capite quam in membris, cum eorum familiaribus et servitoribus hominibus de corpore, bonis etiam rebus et juribus universis de gratia speciali et ex certa scientia in salva et speciali gardia regia dudum suscepimus, volentesque ipsos ex *ampliori* et *valerius* communire, ne in suis causis et querelis coram diversis judiciis et diversis auditoribus distraherentur, eisdem tam agendo quam defendendo iudices constituimus dilectas et fideles gentes, quae pro tempore Parlamentum regium tenebunt, aut Presidentes in eodem si ipsum non sedeat Parlamentum, vel dilectas et *fideles gentes Requestarum Palatii regii*.

**) Ludwig der 11te erteilte es i. Jan. 1467 der Cathedral-kirche von Clermont (Ordon. d. Louv. tom. XVII. p. 66, 67.) „ nous ausdicts prevost et chappitre de ladicte église de Clermont, pour eulx, leurs successeurs et officiers en icelle église presens et ad venir, avons octroyé et octroyons par expres privilege et, que d'ores en avant ilz ne soient aucunement tenuz ni contrains de plaider, s'il ne leur plaist, pardevant aucun juge seculier ou temporel de nostre royaume, si non par

dann nach und nach der letzte Rechtszustand derjenigen Kammer des Parlaments, welche man chambre des requêtes du Palais nannte. *) Ihr Geschäft bestand in der Beurtheilung aller persönlichen possessorischen und gemischten Klagen, wobei Personen, die das Recht committimus hatten, oder diejenigen vom König gestifteten Klöster u. s. f., die wegen ihren Rechtsstreitigkeiten an diese Kammer verwiesen waren, als Kläger oder Beklagte theilhaftig waren. **) Von dem Vorrecht committimus haben wir

devant nosdicts conseillers tenans lesdictes requestes en leurdict auditoire à Paris, soit en demandant ou en defendant, contre quelzconques personnes que ce soit nostre procureur ou autre, en leurs causes personnelles, touchans ou qui toucheront ou pourroient toucher le corps et fondacion de ladicte eglise voulons nosdicts conseillers desdictes requestes avoir la cognoissance, et non autres, reservé ceux qui par préminence et previllage ont leurs causes commises en nostre court de Parlement etc.“ In der Einleitung dieser Urkunde wird noch angeführt, daß schon mehrere Prinzen vom Geblüt und andere Beamten (tant à cause de leurs offices que par privileges par nous ou nos predecesseurs à eulx octroyés) das nämliche Vorrecht hatten.

*) Nach der Art de verifier les dates soll (wie Th. I. S. 311 angeführt worden) das Vorrecht committimus schon von Ludwig dem Dickem (reg. 1108—1137) der Abtei Tiron verliehen worden sein. Ich hatte dazu bemerkt, daß, wenn hier nicht die garde-gardienne mit den committimus verwechselt worden wäre, die Abtei in Hinsicht ihrer Rechtsstreitigkeiten nur etwa an das königliche Hofgericht (requestes de l'hôtel) oder an das gesammte Parlament verwiesen seyn könne. Ich habe seit dieser Zeit Gelegenheit gehabt den vollständigen Text der der Abtei verliehenen Urkunde einzusehn (Ordon. d. Louv. tom. XVII. p. 269.), und meine letztere Vermuthung völlig bestätigt gefunden. Die Abtei soll nämlich „coram magnis presidentialibus nostris Parisius, vel alibi ubi nostra praecellens et suprema regalis curia residebit“ ihr Recht holen.

**) Schon durch die Verordnung Karls des achten vom Juli 1493 Art. 76. wurden ihre Befugnisse darauf beschränkt: „Nous leur [aux gens les requestes de nostre Palais] defendons bien expressement et sur le devoir de leurs

schon im ersten Theil (S. 306—312) gehandelt, und bemerken hier nur noch nachträglich, daß dasselbe keine nothwendige Competenz begründete, indem es in der Willkühr derjenigen, die es hatten, stand, davon Gebrauch zu machen oder nicht. — Die Prozesse wurden in dieser Kammer theils mündlich, theils schriftlich verhandelt. Die Aussprüche derselben waren übrigens nur Urtheile erster Instanz. Man appellirte davon entweder an die große Kammer oder an die Untersuchungskammer, nachdem der Prozeß mündlich oder schriftlich verhandelt worden war.

In dieser Kammer fand noch in einem besondern Saal (parquet genannt) eine Sitzung Statt, um Sachen von geringeren Belang insbesondere solche, welche sich nur auf das Verfahren bezogen, abzumachen. Auch die gerichtlichen Verkäufe geschahen in derselben, so wie auch alle Streitigkeiten über die öffentlichen Ausruße vor sie gebracht wurden. Diese Sitzungen hielt ein Präsident mit einem einzigen Rath.

Da die Geschäfte im Lauf der Zeiten sich häuften, so setzte Heinrich der dritte durch sein Edict vom Juni 1580 zwei Kammern der Gesuche ein. Dieselbe Zahl bestand auch noch zu den Zeiten der Herausgabe der Encycloped. und des Dict. d. Droit. par Ferriere. Allein in den letzten Zeiten vor der Revolution gab es nur Eine solche Kammer, welche aus zwei Präsidenten und 14 Råthen bestand. *)

In einem offenen Briefe Carls des sechsten vom J. 1378 werden die Mitglieder dieser Kammern Commissarien genannt, ein Titel, der denselben bis zu den letzten Zeiten geblieben ist. Gewöhnlich nahm man Mitglieder des Parlaments, der (chambre des enquêtes) dazu. Man sah den Auftrag (die Commission), die sie dadurch erhielten als Etwas von ihrer Würde als Rath des Parlaments getrenntes an. Wenn sie diese Commission (ehe sie dieselbe fünf Jahre verwaltet hatten) niederlegten, so konn-

offices qu'ils ne usent desdites evocations et ne commoissent des causes sinon des celles qui leur sont commises par le committimus de nos officiers.“

*) Nach Ferriere art. requêtes du Palais hatte jede Kammer drei Präsidenten und 15 Råthe.

ten sie, ihrem frühern Dienstalter nach, ihre Stelle in dem Parlament wieder einnehmen, und auch in die große Kammer aufsteigen. *) Diese Commissarien wurden übrigens (in den letzten Zeiten) allezeit zu dem Parlament gerechnet, dessen sämtliche Ehren und Vorrechte sie genossen.

IV. Die vierte Kammer, *tournelle criminelle*, oder auch nur *tournelle* genannt, war in den letzten Zeiten die Criminal-Abtheilung, welche in allen eigentlichen Criminalproessen, wo eine peinliche oder entehrende Strafe (*peine afflictive ou infamante*) Statt finden konnte, entschied. Ursprünglich erkannte die nämliche Kammer sowohl in Criminal- als Civilsachen, wie denn das Parlament, wie wir schon erinnert haben, eigentlich nur aus Einer Kammer bestand. Zu den Zeiten der sogenannten Register olim, die vom Jahr 1254 bis zum J. 1318 gehn, und wovon am Schluß dieses Abschnitts näher gehandelt wird, gab es zwar für die Civil- und Criminalproesse einen besondern Gerichtschreiber (*greffier civil et criminel*), (indem ersterer fast immer ein Geistlicher war, der den Grundsätzen seines Standes gemäß bei keinem Urtheil, wodurch auf Vergießung von Blut erkannt ward, mitwirken durfte.) Allein die Urtheile wurden in bürgerlichen sowohl als peinlichen Sachen von dem nämlichen Richtercollegium ausgesprochen, nur daß, wenn eine peinliche Strafe ausgesprochen werden konnte, die geistlichen Rätthe sich vor der Abstimmung zurück zogen. **) Seit der Regierung Carls des sechsten (reg. 1380—1422) entstand indessen (wahrscheinlich wegen der Menge der Geschäfte) der Gebrauch, daß gewisse Civil- und geringere Criminalsachen, wo es sich nicht um eine peinliche Strafe handelte, von einigen besonders dazu beauftragten Parlaments-Räthen abgetheilt wurden. Dieselben hielte ihre Sitzungen in einem besondern Zimmer, welches die Register der damaligen Zeit als die kleine Kammer hinter der großen bezeichnen. Im J. 1446 bestand diese Kammer schon ganz gewiß, denn Carl der 7te

*) Lange *nouv. Pratic. Franc.* liv. II. p. 11.

**) Dieses ward bis zu den letzten Zeiten beobachtet, wenn nämlich irgend ein Criminal-Proceß von der großen Kammer entschieden ward.

besteht in seiner Verordnung v. 28. October d. J. Art. 10*), daß alle an das Parlament gerichteten Gesuche dem Gerichtss-
 secretaire des Hofes zugestellt, und von diesem diejenigen, die
 Criminalsachen betreffen, der tournelle criminelle zur Beant-
 wortung und Ausfertigung übergeben werden sollten. Aus Art.
 13. dieser Verordnung ersieht man, daß derselben Kammer auch
 die definitive Entscheidung dieser Sachen zukam. Ausgenommen
 indessen waren hiervon alle Sachen, worin eine Capital-Strafe
 erkannt werden konnte,***) worüber die Entscheidung nach Art.
 25. der Verordnung desselben Königs vom J. 1453 der großen
 Kammer vorbehalten blieb. Die Befugniß über alle eigentlichen
 Verbrechen, wie groß auch immer die dadurch verwirkte Strafe
 seyn mogte, zu erkennen, ward der chambre tournelle erst von
 Franz dem Ersten durch die Verordnung vom J. 1515 beige-
 legt, wodurch dieselbe zugleich als eine beständige Kammer ein-
 gesetzt ward.***)) Späterhin erhielt sie sogar allein und mit

*) Ordon. d. 28. Octob. 1446 art. 13. „Ordonnons que *en jugeant* lesdits procez en chacune desdites chambres, et aussi en la tournelle criminelle les inventoires des parties seront venues et leues tout au long afin que rien ne soit omis qui face à la décision du procès que l'en jugera.

**) Ordon. d. Avril 1453 art. 25. „Et à la tournelle criminelle soient expediez les procès criminels le plus brief et diligemment que faire se pourra. Toutesvoies si eu diffinitives convenoit juger d'aucun crime qui enporte peine capitale, le jugement sera faite en la grand chambre et voulons que tant que le jugement du cas criminel se fera en ladite chambre, que l'un des presidens et les conseillers Cleres aillent en une autre chambre, pour besongner aux autres procès et besongnes du parlement.“

***)) In der angeführten Verordnung wird als Grund derselben vorzüglich die Menge der Geschäfte in der großen Kammer angegeben. „En la Tournelle criminelle par ci-devant on n'a accoutumé durant nostredit Parlement juger aucun à mort, combien, qu'il y soient deux Presidens et douze Conseillers Lais, dont les huit de la grand'chambre de nostredit Parlement et les quatre des enquestes de nostredite cour, qui est nombre suffisant

Ausschließung der großen Kammer die Gerichtsbarkeit in allen eigentlichen Criminalsachen. Hievon waren jedoch, nach der eben angeführten Verordnung, und blieben, bis zu den letzten Zeiten, ausgenommen alle Criminalklagen gegen Adelige und andere vornehme Personen, worüber nur die große Kammer entscheiden konnte. Der Inhalt dieser Verordnung ward später durch eine andere Carl's *) des neunten (gegeb. zu Moulins im J. 1566) Art. 38 näher bestätigt und erläutert. Nach derselben sollen Criminal-Prozesse gegen Adelige, Geistliche und höhere Beamten, wenn sie schon in erster Instanz vor das Parlament gebracht worden, in allen Fällen, wo es füglich geschehen kann, und die Angeklagten es verlangen (*si faire se peut et si les accusés le requierent*) von der großen Kammer, (und zwar mit Zuziehung auch derjenigen ihrer Mitglieder, welche den Dienst in der *tournelle* hatten) entschieden werden. Sonst soll die *tournelle* befugt seyn, darin zu entscheiden. Was die andern Fälle betrifft, die bei dem Parlament erst in zweiter Instanz vorkamen, so bestimmt die genannte Verordnung, daß, wenn die Appellation sich bloß auf die Instruktion bezieht, die *tournelle* allezeit, und ungeachtet des entgegen gesetzten Gesuchs der Partheien in der Hauptsache aber nur dann entscheiden soll, wenn die Verurtheilten nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangen. Dieses war vor der Revolution der letzte Zustand der Gesetzgebung in dieser Materie. Die Criminalkammer bestand aus den fünf jüngsten Präsidenten mit der Mörserhaube, überdem aus zehn Mitgliedern der großen Kammer und aus zwei einer jeden der Untersuchungskammern. **) Die Mitglieder der großen Kam-

par les ordonnances de nos Predecesseurs à juger tous procès criminels, et qu'en la dite grand'chambre lesdits criminels puissent estre condamnez à mort par l'un desdits Présidens et neuf conseillers etc.

*) Sohn Heinrich's des zweiten und der Catharina v. Medici, geb. 1550. Er oder vielmehr seine Mutter regierte von 1560 bis 1574. Unter ihm fiel (zwischen dem 21. und 25. August 1572) die Bartholomäus-Nacht vor.

**) So war es noch zu den Zeiten Ferrieres (im J. 1769). In den letzten Zeiten bestand sie, außer den fünf jüngsten

mer wechselten alle sechs = die der Untersuchungskammer alle drei Monate. *)

Die Prozesse wurden bei dieser Criminalkammer mit verschlossenen Thüren (à huis clos) und schriftlich verhandelt. Viermal im Jahr verfügten sich die Mitglieder derselben, (die Präsidenten und Rätthe) in das Gefängniß des Aufsehers des Justiz-Pallastes (prison de conciergerie), und hielten dort ihre Sitzungen. — Was den Namen dieser Kammer betrifft, so kommt derselbe am wahrscheinlichsten von dem so eben angeführten Wechsel (tour) der Mitglieder **) her. Andere hingegen behaupten beweisen zu können, daß er von dem Ort herrühre, wo die Kammer früher ihre Sitzungen hielt, und der ein besonderer Thurm des Justiz-Pallastes, tournelle genannt, gewesen seyn soll. Indessen ward bei den andern Parlamenten von Frankreich die Criminalkammer ebenfalls tournelle genannt. — Zu den genannten Kammern könnte man auch diejenige als eine besondere hinzufügen, ***) welche man die Kammer für den See- und Handel (chambre de la marée) nannte, obschon sie gewisser Maßen nur als eine Commission anzusehen seyn mögte. Diese Kammer bestand in den letzten Zeiten aus dem Doyen (doyen) der Präsidenten mit der Mörserhaube (à mortier) und den beiden ältesten Rätthen der großen Kammer. Sie hatte auch ihren eigenen General-Procurator, der von dem des Parlaments verschieden war. Das Geschäft dieser Kammer bestand darin, die obere Polizei über den Fisch-

Präsidenten mit der Mörserhaube, aus 12 Mitgliedern der großen Kammer und aus drei Mitgliedern von jeder der drei Untersuchungskammern sowohl, als der Kammer der Gesuche. Der Wechsel geschah, wie früherhin.

*) Diese Mitglieder mußten alle weltlich seyn.

**) Als Grund dieses Wechsels gibt Ferriere (art. Parlement) an: „Afinque l'habitude de condamner et de faire mourir des hommes n'altère la douceur naturelle des juges, et ne les rende inhumains.“

***) Sie wird auch in dem almanach royal als eine besondere Kammer aufgeführt.

handel der Stadt Paris auszuüben, und alle sich darauf beziehenden Streitigkeiten in erster und letzter Instanz zu schlichten. *) Die Befugnisse derselben haben indessen im Lauf der Zeiten mehrmals gewechselt. Anfangs erkannten die ordentlichen Richter über die angeführten Streitigkeiten zu Paris wie in den Provinzen. Als aber der Fischhandel für die Versorgung der Hauptstadt wichtiger ward, so fing das Parlament an den Fischhändlern zu erlauben, wenn sie etwa in ihrem Gewerbe gestört würden, die Klage schon gleich in erster Instanz bei ihm anzuheben. Die Parlamentsregister enthalten Urtheile der Art schon von dem Jahr 1311 an. Alles, was in Beziehung auf diesen Gegenstand bis 1379 von dem Parlament geschehen, findet sich in ein besonderes Register, registre de la marée genannt, eingetragen. Dem Parlament ward auch durch einen offenen Brief des Königs Johan v. 26. Febr. d. J. 1351 das Recht in diesen Sachen **) zu erkennen, förmlich beigelegt. Allein, da die Sitzungen desselben damals noch nicht beständig waren, so übertrug der König durch einen Brief vom Decbr. 1360 (Ordon. tom. III. p. 445, 446) die ganze Gerichtsbarkeit über den Seefischhandel dem Parlament und gewissen Commisariis, die dazu ernannt werden sollten.

*) Schon Ludwig d. H. erließ im J. 1258 eine umständliche Verordnung über den Handel mit Seefischen in Paris, die man (Ordon. tom. II. p. 575—582.) findet. Auch die große Verordnung Johannis des zweiten über die Polizei des Königreichs vom Febr. 1350 (Ordon. tom. II. p. 350) enthält Tit. IX. ausführliche Bestimmungen über den Fischhandel. Nach beiden Verordnungen stand die Bestrafung der Uebertretung der darüber bestehenden Vorschriften, dem Vogt von Paris zu.

**) d. h. wenn die Fischhändler in ihrem Gewerbe gestört wurden. Dieses geschah aber, wie aus dem angeführten Schreiben des Königs (Ordon. tom. III. p. 443.) erhellt, durch die Grundherrschaft, Prälaten, Barone u. s. f., durch deren Gebiet diese Fischhändler um die Waaren nach Paris zu bringen, ziehen mußten. Diese ließen die Pferde, Wagen, Reize u. s. f. derselben anhalten, und zwangen sie die Fische zu einem von ihnen festgesetzten Preis zu verkaufen. Gegen diese Mißbräuche sollte das Parlament den Fischhändlern Schutz gewähren.

Durch einen Brief des Königs Johan vom April 1361 (Ordon. tom. III. p. 558.) wodurch er nur einen Parlaments-Beschluß vom 21. Aug. 1361, bestätigte, ward die Gerichtsbarkheit über den Fischhandel in erster Instanz wieder dem Bogt von Paris übertragen, welcher zum conservateur, gardien et commissaire general sur le fait de la marée bestellt ward. Dieses ward im Juli 1379 (Ordon. tom. VI. p. 404.) durch ein offenes Schreiben des Königs Carls des fünften näher bestätigt. Doch blieben noch immer einige Mitglieder des Parlaments als Commissarien für den Fischhandel bestellt. Im Jahr 1414 wurden die Fälle, worin die Gerichtsbarktit dem Bogt zustehn sollte, von denjenigen, worin sie den Commissarien des Parlaments gehörte, unterschieden. Dieses bestand bis zum J. 1602, wo der, für den Fischhandel bestellte, General-Procurator einen offenen Brief des Königs erwirkte, nach welchem es ihm freistand, alle sich auf den Fischhandel beziehenden Klagen schon gleich in erster Instanz vor das Parlament zu bringen. Er bediente sich indessen anfänglich dieses Vorrechts nicht. Allein seit d. J. 1678 wurden alle genannten Klagen, auf Betreiben desselben, schon gleich in erster Instanz vor die, für den Fischhandel bestimmte, Kammer (chambre de la marée) gebracht, deren letzte Zusammensetzung (vor der Revolution) wir oben angegeben haben.

Außer diesen vier Kammern gab es noch einige andere, welche in den letztern Zeiten entweder nicht mehr bestanden, oder nur für gewisse Zeiten eingesetzt wurden. Da die südlichen Provinzen des Reichs nicht allein eine eigenthümliche Gesetzgebung, sondern früherhin auch eine eigne Sprache hatten, so war zur Schlichtung der dort vorkommenden Rechtshandel ein eigener Gerichtshof nöthig. Vor dem Jahr 1291 pflegte der König einige Mitglieder des Parlaments von Paris nach Toulouse zu schicken, um dort die gerichtlichen Geschäfte wahrzunehmen. Allein i. J. 1291 ward das Parlament von Toulouse mit dem von Paris vereinigt, und in dem letztern eine besondere Kammer, welche die Kammer des geschriebenen Rechts, (chambre de droit ecrit), oder die des Dialects d'oc hieß, eingesetzt. Da nicht alle Richter den letztern verstanden, so war

der Kammer ein Dolmetscher (*interprète de la cour*) zugegeben, dessen Platz bis zu den letzten Zeiten in dem *Parquet* der großen Kammer (beim Hereintreten rechts) bezeichnet war. Diese Kammer gieng indessen im Jahr 1302, als in Toulouse ein besonderes Parlament eingesetzt ward, wieder ein. Wichtig und zugleich bis zu den letzten Zeiten des Parlaments bestehend war die sogenannte Ferien-Kammer (*chambre des vacations*), welche während der Ferien *) die Geschäfte des ganzen Parlaments wahrnahm. — In den ältesten Zeiten, ehe noch das Parlament seinen beständigen Sitz zu Paris hatte, wurden in dem Zwischenraum von einem Parlament zum andern die Urtheile meistens von Commissarien, die der König, und zwar zuweilen für eine bestimmte Sache ernannte, entschieden. Uebrigens befahl schon Philip der Lange durch die Verordnung v. Decemb. 1320, daß die Untersuchungs-Kammer auch nach dem Schlusse des Parlaments fortdauern, und daß **) acht Tage vor dem Anfang des Parlaments die Mitglieder desselben und der Untersuchungs-Kammer (*les mestres du Parlement et des enquestes*) sich zu Paris versammeln sollten, um die Vorträge der Bericht-Erstatte anzu hören und darüber zu entscheiden ***). J. Jahr 1358 gab der König Johan (durch eine Verordnung vom 18. October d. J.) den Präsidenten, welche das letzte Parlament gehalten hatten, den allgemeinen Auftrag gemeinschaftlich mit den Räten alle Sachen, welche bei dem letzten Parlament anhängig gewesen waren, zu entscheiden. Ihre richterliche Gewalt beschränkte sich indessen nur auf die jetzt genannten Sachen, und hörte mit der Berufung eines neuen

*) Die Ferien des Parlaments dauerten vom 7. Septbr. bis zum Tag nach dem Martinusfest oder bis zum 12. Novbr. einschließlic. Die Ferienkammer bestand aber nur vom 9. Septbr. bis zum 27. October einschließlic, so daß von diesem letzten Tag bis zum 12. November alle Geschäfte in dem Justiz-Pallast aufhörten.

**) Ordon. d. L. tom. I. p. 731 art. 6. „ Et durra laditte chambre des enquestes par tout l'an en Parlement et hors.“

***) *ibid.* art. 7.

Parlaments auf. Endlich verordnete Carl der 6te (im August 1405), daß von dem Tag an, wo das Parlament geschlossen war, bis zu dem Wiederanfang seiner Sitzungen, die Präsidenten oder wenigstens Einer derselben nebst den Råthen, die zu Paris wären, alle bei dem Parlament anhängigen Sachen entscheiden sollten. Als einzige Bedingung setzte diese Verordnung fest, daß die Richter in gehöriger Zahl seyn, und die Urtheile erst bei Wiedereröffnung des Parlaments und in der Sitzung desselben, nach der gewöhnlichen Form ausgesprochen werden müßten. Dieses ward noch durch eine Verordnung von Ludwig dem 12ten (v. J. 1499), und von Franz dem Ersten (v. J. 1519) bestätigt, und es entstand nach und nach die Ferien-Kammer in der Form, die sie zuletzt hatte. Dieselbe ward alle Jahre vor dem Anfang der Ferien durch ein eignes königliches Patent eingesetzt, und beauftragt während der Ferien die summarischen Civilsachen, so wie solche, die eine schleunige Entscheidung forderten, und alle Criminalsachen, Mädchenraub einzig ausgenommen, zu entscheiden. *) Die Eröffnung der Kammer geschah d. 9ten 7ber durch den ersten Präsident, welcher aber nur in der ersten Sitzung den Vorsitz führte. Derselbe brachte auch jedes Jahr die Mitglieder dieser Kammer dem König in Vorschlag. Sie bestand aus einem Präsidenten mit der Mörserhaube, und mehreren, theils geistlichen theils weltlichen Råthen, welche zum Theil aus der großen Kammer und zum Theil aus den Untersuchungskammern (chambres des enquêtes) genommen wurden. Die Mitglieder der dritten Kammer (chambre des requêtes) wurden aus einem Grund, der unten näher angeführt wird, dabei übergangen.

*) Das wichtigste Edict über die Attributionen der Ferien-Kammer ist v. August 1669. M. s. auch Ferrier. Dict. d. D. art. „chambre des vacations“, wo man eine vollständige Belehrung findet. In Hinsicht der Criminal-Ge richtsbarkeit dieser Kammer scheint in den allerletzten Zeiten (vor der Revolut.) eine Abänderung eingeführt worden zu seyn. Denn nach dem almanach Royal d. 1787 dauerten die Sitzungen der tournelle auch während der Ferienkammer fort, und diese letztere entschied vorzüglich über provisorische Sachen.

Außer der Ferientammer wurde zuweilen auch wegen zu großer Anhäufung der Geschäfte noch eine besondere Kammer eingesetzt, die man *tournele civile* nannte. Dieselbe wurde durch eine Erklärung vom 18. April 1669 zuerst, und zwar nur für Ein Jahr eingesetzt. Man verlängerte ihre Dauer indessen bis 1691, wo sie aufhörte. Von diesem Zeitpunkt an ist sie abwechselnd wieder hergestellt und aufgehoben worden. Sie entschied nur über Sachen, die einen bestimmten Werth nicht überstiegen.

Was den allgemeinen Geschäftsgang bei dem Parlament betrifft, so ist das Wesentlichste schon im vorigen Theil angeführt. Wir fügen nur noch Folgendes hinzu. Um einen Beschluß zu fassen, war (nach Art. 79 der großen Verordn. Karls des 7ten v. J. 1453, der bis zu den letzten Zeiten beobachtet ward) bei dem Parlament von Paris die Gegenwart eines Präsidenten nebst wenigstens 10 Råthen erforderlich *). Der Präsident sammelte die Stimmen, und zwar geschah dieses in der öffentlichen Sitzung nach der Ordnung, wie die Richter saßen, bei den schriftlich verhandelten Prozessen, aber ohne alles Rangverhältniß, so wie die Richter von dem Bericht-Erstatler (Referenten) angerechnet saßen. In Criminalsachen war zu einem Urtheil eine Mehrheit von wenigstens zwei Stimmen erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen galt die gelindere Meinung. Auch in Civilsachen ward dieselbe Mehrheit von zwei Stimmen erfordert, diejenigen Urtheile abgerechnet, die in der öffentlichen Sitzung erlassen wurden, wobei die Mehrheit von Einer Stimme entschied. **) War die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden, so sagte man, es sey Stimmen-Gleichheit, oder der Gerichtshof sei getheilt (*il y a partage*.) Um dieses auszugleichen (*pour départager*) ward die Beurtheilung

*) Diese Zahl war bei den verschiedenen Parlamenten verschieden. Näheres sehe man bei Merlin art. *arrêt*.

**) Es fand indessen bei den verschiedenen Parlamenten hierin auch einige Verschiedenheit Statt. Bei dem Parlament von Dijon pflegte man früher bei wirklicher Stimmen-Gleichheit das Urtheil des Unterrichters zu bestätigen. Späterhin entschied allezeit eine Stimme bei demselben.

der Sache an eine andere Kammer verwiesen *). Der Berichtserstatter und derjenige Richter, welcher zuerst gegen den Referenten gestimmt hatte, (den man *compartiteur* nannte,) begaben sich zu dem Ende in diese andere Kammer, um die Thatsache so wie die Gründe für die eine und andere Meinung vorzutragen; worauf dann die Kammer entschied. In Criminalsachen ging in diesen Fällen die nähere Entscheidung von der großen Kammer an die *Tournelle*, und umgekehrt von der *Tournelle* an die große Kammer. In Civilsachen ging diese nähere Entscheidung von der großen Kammer an die erste Untersuchungskammer, und von einer Untersuchungskammer an die andere. Kam hier wieder die gehörige Stimmenmehrheit nicht heraus, so ging die Sache an die große Kammer, und wenn sich hier derselbe Fall wiederholte, an die versammelten Kammern, wo dann die Mehrheit einer einzigen Stimme entschied.

Wenn bei dem Parlament ein sogenanntes *appointment à mettre* (Th. I. S. 278, 279) erkannt ward, so stattete der ernannte Bericht-Erstatter in der großen Kammer seinen Bericht nur an den Präsident ab. Waren beide verschiedener Meinung, so machten beide den Bericht an einen andern Präsident. **)

*) *Ordon. d. Blois d. 1579 art. 126.* M. f. n. Merlin *Répert. art. Partage d'opinions.* Wenn bei der Revision eines Prozesses, wo die versammelten Kammern urtheilten, Stimmengleichheit eintrat, so pflegte vor d. J. 1735 das frühere Urtheil, wogegen angegangen ward, bestätigt zu werden. In dem genannten Jahr ward indessen ein solches Urtheil von dem Staatsrath cassirt „sur le fondement, que la cour étant partagée en opinions, n'avoit rien jugé et conséquemment n'avoit pas pu confirmer l'arrêt revise.“ Den 30. April 1777 erschien indessen eine königl. Erklärung, nach welcher künftig in solchen Fällen das angegriffene Urtheil als bestätigt angesehen werden sollte. Merlin *Répert. l. c.* Die Revision selbst war indessen in Civilsachen durch Art. 42 Tit. 35 der Verordnung v. J. 1667 abgeschafft. Sie dauerte dennoch bei einigen Gerichtshöfen, z. B. bei dem Parlament von Douai fort, und dafür galt die oben angeführte Regel. Merlin *Répert. art. révision de procès §. I.*

**) Ferriere *Dict. d. Droit art. appointment à mettre.*

In den Untersuchungskammern geschah der Vortrag dieses Besichts aber vor der ganzen Kammer. Um die schriftlichen Appellationen an die Untersuchungskammer zu bringen, fand ebenfalls ein eigenthümliches Verfahren Statt. Nachdem beiderseitige Anwälte die Actenstücke, die bei der frühern Instanz vorgebracht waren, (nebst dem Urtheil) auf dem Gerichtesecretariat des Parlaments (au greffe) niedergelegt hatten, forderte der fleißigste (le procureur le plus diligent) den andern auf, sich mit ihm darüber zu vereinigen, daß beide zur rechten Zeit ihre Beschwerden gegen das Urtheil und die Antworten darauf nebst den neuen Actenstücken einreichen wollten (de fournir griefs et reponses à griefs et faire productions nouvelles.) Hatten beide Anwälte dieses unterschrieben, so erfolgte ohne weiteres ein Urtheil, wodurch die Partheien angewiesen und ermächtigt wurden so zu verfahren, wie sie beschlossen hatten. *) Dieses

*) Que le procès par écrit entre tel appellant etc. est conclu et reçu pour juger si bien ou mal a été appelé, que l'appellant donnera ses griefs et l'intimé ses reponses, produiront bailleront contredits etc. Bei den Amtmannschaften war dieses Verfahren, wenn an sie appellirt ward, nicht üblich, sondern auf eine eingereichte Bittschrift entschied das Gericht in der öffentlichen Sitzung, und auf den mündlichen Antrag der Partheien, daß dieselben zugelassen seyen, ihre Beschwerden u. s. f. vorzubringen. Uebrigens fand auch, außer der Appellation, eine solche Vereinigung der Anwälte die Sache zur schriftlichen Verhandlung zu bringen, Statt. So muß man z. B. ord. d. 1667 tit. XI. art. 10. verstehen. Nachdem der vorige Art. 9. bestimmt hatte, daß um das schriftliche Verfahren zu erkennen, ein förmliches nach Stimmenmehrheit in der öffentlichen Sitzung erlassenes Urtheil nöthig sey, setzt Art. 10. hinzu: „Pourront néanmoins être pris des appointemens au greffe es matières de reddition de compte, liquidation des dommages et interests, appellations des taxes de dépens, lorsqu' il y aura plus de deux croix.“ Unter croix ward ein Merkmal verstanden, welches der Anwalt der Gegenparthei bei denjenigen Artikeln machte, wegen er appelliren wollte. M. f. Ferriere Dict. d. D. art. appointment de conclusion; appointment de debat de compte, appellation en procès par écrit, und Merlin Répert. art. arrêt.

hieß *appointement de conclusion*. Der Dienst geschah besonders in der großen Kammer mit vieler Würde und Feierlichkeit. Die Advocaten brachten ihr Gesuch (ihren Antrag, *conclusion*) sogleich im Anfang ihrer Rede vor. Sie entblößten dabei ihr Haupt, während der Rede selbst aber hielten sie sich bedeckt. Am Ende derselben wiederholten sie ihren Antrag, wobei sie in das Parquet (den abgeschlossenen Raum, wo die Richter saßen) hinabstiegen. In den ältern Zeiten mußten die Anträge, (die Gesuche der Partheien) durch die Anwälte geschehn, welche die Stelle der Partheien vertraten. Später thaten dieses die Advocaten. Wollten sie indessen ihre frühern (schriftlichen Anträge) abändern, so konnten sie dieses nur in Gegenwart des Anwalts thun. (M. s. die *Encyclopäd. art. conclusion*.)

Bei den Parlamenten fand noch zuweilen ein besonderes Verfahren Statt, welches der Commissarische Prozeß, und zwar der große oder kleine *) (*procès de grand ou petits commissaires*) genannt ward. Weitläufige Rechnungssachen, Streitfragen über die Vertheilung der aus dem Verkauf von Immobilien eingegangenen Gelder, Entschädigungsklagen und andere dergleichen, worin wenigstens sechs Forderungspunkte vorkamen, und mehrere Urkunden und Beweise zu untersuchen waren, die also zu weitläufig waren, als daß in den gewöhnlichen Sitzungstunden darüber berichtet und entschieden werden konnte, wurden nach dem großen Commissarischen Prozeß verhandelt; d. h. sie wurden 10 Mitgliedern des Parlaments übergeben, welche sich unter dem Vorsitz eines Präsidenten in der großen Kammer des Parlaments versammelten, und die Sache, ohne weiter an das Parlament zu berichten, entschieden. War dieselbe minder wichtig, jedoch so, daß wenigstens über drei Hauptforderungen zu entscheiden, oder sechs Acte zu untersuchen waren, so konnte, indessen nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmenden, der kleine Commissarische Prozeß angeordnet werden. Die Sache ward alsdann vier Mitgliedern des Parlaments übergeben, welche sich nebst dem Berichterstatter in der

*) Ueber den kleinen Commissarischen Prozeß, s. m. das Edict Ludwigs des 14ten v. Junius 1683, welches man Cod. Neron tom. II. p. 184 findet.

Wohnung eines Präsidenten versammelten und die Sache untersuchten. Sie entschieden indessen dieselbe nicht, sondern mußten darüber an das Parlament berichten. —

Für die Geschichte ist insbesondere noch dasjenige Verfahren merkwürdig, welches man die Appellation wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt (*appel comme d'abus*) nannte. In der tiefsten Finsterniß des Mittelalters gab es gegen den Ausspruch der geistlichen Gerichte, wenn sie ihre Befugniß überschritten, insbesondere wenn sie sich eine Macht in weltlichen Dingen anmaßt hatten, nur schwache Hülfsmittel. Die Könige selbst stritten lange vergebens gegen diese unsichtbare Macht, der man mit den Waffen dieser Welt nicht beikommen konnte. Es gereicht den Parlamenten zum höchsten Ruhm, daß sie die Könige allezeit gegen die Unternehmungen des Römischen Stuhls und der geistlichen Macht überhaupt auf das kräftigste unterstützt haben. Ihnen vorzüglich verdankt Frankreich, daß es wenigstens nie ganz so tief als die übrigen Länder Europa's unter das Joch der geistlichen Herrschaft gebeugt ward, daß insbesondere der Grundsatz, als ob der Geistlichkeit irgend eine (mittelbare oder unmittelbare) Macht in weltlichen Dingen von Gott verliehen worden, immer als gottlos und verderblich zurückgestoßen worden. Es gelang indessen selbst in Frankreich der weltlichen Macht nur allmählig die in ganz Europa so fest gegründete Gerichtsbarkeit der Geistlichen, in ihre Grenzen zurückzuweisen. Ging irgend ein Erkenntniß vom Römischen Stuhl selbst aus, so war es auch für Fürsten mit der größten Gefahr verbunden, nicht zu gehorchen. Als i. J. 1200 Pabst Innocenz der dritte ganz Frankreich mit einem Interdict belegte, so wußte der damalige König *) Philipp August kein anderes

*) Der König hatte als Wittwer sich im J. 1193 mit Ingeburg, Tochter des Königs Wlademar I. von Dänemark verheirathet. Allein im Augenblick, wo die Trauung vollzogen werden sollte, empfand er plötzlich eine unüberwindliche Abneigung gegen dieselbe. Vier Monate darauf ließ er seine Heirath durch eine zu Compiègne gehaltene Versammlung von Bischöfen und Baronen für nichtig erklären. Im Jahr 1196 heirathete er, und zwar während Ingeburg noch lebte, eine andere. Der Pabst schickte des-

Auskunftsmittel zu finden, als von dem Heiligen Stuhl an den H. Apostolischen Stuhl (de sancta sede ad sanctam sedem apostolicam) zu appelliren. Späterhin appellirte man an ein Concilium oder an den besser unterrichteten Pabst (ad papam melius consultum). Bei den berühmten Streitigkeiten, die Philipp der Schöne mit dem Pabst Bonifacius dem achten hatte, appellirte ersterer an das nächstens zu versammelnde Concilium, und an den künftigen wahren Pabst, so wie an Jenen und Jene woran man rechtmäßig appelliren muß (ad concilium proxime congregandum, et ad verum et legitimum pontificem, et ad illum seu ad illos ad quem vel ad quos de jure fuerit provocandum.)* In der Folge fügte man diesen Appellationen den feierlichen Vorbehalt hinzu, die Handlungen,

halb den Cardinal Peter von Capua als Legat an den König, um ihn zu ermahnen seine verstoßene Gemahlin wieder zu nehmen. Als dieser Nichts ausrichtete, sprach er über ganz Frankreich das Interdict aus. Der König legte nun die eben angeführte Appellation ein, wobei er unter den Worten „a sancta sede“ den im Namen des Pabstes geschnehen Ausspruch des Cardinals verstanden zu haben scheint. Nämlich in der Antwort des Pabstes an den König, die man in dem jus Canonic. in den Capitulu novit d. appellationibus und novit ille qui nihil ignorat d. offic. legat. (Decretal lib. II. tit. 28. cap. 43, lib. I. tit. 30. cap. 7.) findet, bemerkt derselbe: „Interdicti sententiam Cardinalis non edidit sed potius publicavit, nec fuit dictator ipsius sed verius executor etc.

*) Die Ordon. d. Louv. enthalten (tom. I. p. 374) zwei Schreiben Philips des Schönen von dem nämlichen Datum (15. Juni 1303), von welchen Cines den Abt von Cluny „qui ad futurum generale proximum consilium, vel ad futurum summum pontificem prout melius fuerit, faciendum una cum nobiscum, et cum aliis Praelatis et Baronibus regni nostri, ex causis legitimis provocasse noscitur et etiam appellasse“ in seinen besondern Schutz nimmt, und allen seinen Beamten aufträgt nicht zuzulassen, daß sie in ihren Rechten durante appellatione seu provocatione im mindesten gekränkt würden. Das andere Schreiben enthält die nämliche Versicherung für den Abt v. St. Corneille zu Compiègne. M. s. noch hierüber Petr. de Marca. d. Concord. Sacerdot. et imper. lib. 4. cap. 16, 17.

worüber man sich beschwerte, wegen Uebertretung der Kirchen-Vorschriften (canones) vor dem Staatsrath oder Parlament des Königs verfolgen zu wollen. Hierdurch war der Weg zu dem Verfahren, welches späterhin *appel comme d'abus* hieß, gebahnt. Der General-Advokat Peter Eugnieres (Cugnières) soll dieselbe unter Philip von Valois (dem 6ten, reg. v. 1328—1350) zuerst eingeführt haben. *)

Indessen war das Eigenthümliche des Verfahrens, welches man bei der *appel comme d'abus* befolgte, und selbst der Name nicht außerordentlich alt, und kam erst seit Franz dem 1ten recht in Gang. Vor dem Concordat, welches dieser König mit dem Papst schloß, pflegte man, wenn in einem von der Geistlichen Behörde ausgegangenen Act gegen die pragmatische Sanction angegangen war, auf die Richtigkeit des Acts anzutragen. Nach dem Concordat aber, wurden die Beschwerden gegen die Entscheidungen der geistlichen Gerichte nur unter der Form der *appel comme d'abus* vorgebracht. **)

Es gab eine Menge von Fällen, wo man sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte. Sie lassen sich indessen auf vier Gatz-

*) In den *preuves des libertés de l'église gallicane* wird eines Urtheils des Parlaments v. 13. März 1376 erwähnt, wobei der Procurator des Königs darauf angetragen hatte, den Bischof von Beauvais und seine Beamten zu einer Geldbuße zu verdammen „pour reparer les attentats et abus faits au préjudice de la juridiction temporelle.“

**) Petr. d. Marca d. concord. Sacerdot. et imper. lib. IV. cap. 19. N^o V. „quare distincta et separata erant rescripta illa ob pragmaticam infractam, et appellationis ab abusu. Pragmaticae violatae rei in jus vocabuntur, nullo appellationis mentione injecta; eleganti ratione. Quia quum de actus vel sententiae nullitate quaereretur, necesse non erat ut ex provocatione ageretur, quemadmodum docet titulus Codicis, quando provocare non est necesse (Cod. I. de sent. et re judic.). Quam provocandi necessitatem eo casu expressa etiam Decretalium verba removerunt: immo vero huic remedio nullitatis etiam post varias sententias locum esse voluerunt. In ceteris articulis, qui pragmatica non continebantur . . . appellatione utebantur, sed ea cautione, ut abusus mentio

tungen bringen. *) 1) Wenn die Geistlichen sich eine weltliche Gerichtsbarkeit anmaßten; insbesondere wenn sie einen Weltlichen wegen einer bloß persönlichen Klage, welche sich nicht auf geistliche Sachen bezog, vor ihr Gericht laden ließen, welches durch die Verordnung von Villers Cotterets v. J. 1539 (Art. 14.) verboten war. 2) wenn durch das Urtheil eines geistlichen Gerichts gegen die in Frankreich angenommenen H. Decrete, Canonischen Constitutionen, und die Freiheiten der Gallicanischen Kirche angegangen war. 3) Wenn ein solches Urtheil den Verordnungen der Könige oder 4) den Beschlüssen der Parlamente entgegen war. Bei Entscheidungen, die vom Römischen Stuhl ausgegangen waren, ward aus Achtung gegen denselben die Appellation nur gegen die Vollstreckung der Bulle eingelegt. Wenn indessen der Pabst den König, die Prinzen vom Geblüt oder seine ersten Beamten excommunicirte, oder das ganze Königreich mit einem Interdict belegte, ward gegen die Bulle selbst die appel comme d'abus eingelegt. Dieselbe stand auch den geistlichen Gerichten zu, wenn sie von einer weltlichen Behörde in ihrer Gerichtsbarkeit gestört wurden.

Alle Appellationen, wegen mißbrauchter geistlicher Gewalt, gehörten vor die Parlamente, und zwar vor die große Kammer **), wo sie in der Regel in der öffentlichen Sitzung münd-

injiceretur, nequis existimaret magistratuum consilium illud fuisse, ut ecclesiasticam jurisdictionem saeculari submitterent. Quare non de re ipsa se judicium suscepturos hac formula profitebantur. Simplicem enim et meram appellationem a Curia ecclesiastica ad Curiam regiam nunquam in Gallia admissam fuisse fatentur Petrus de Cugneriis art. 14, Masuerius tit. de appellat. §. 22 et Joannes Galli (quaest. 161.) M. s. n. Henrion de Pansey de l'autorit. judic. p. 329, und Merlin Repert. art. appel. comme d'abus

*) Lange nouv. Pratic. Franc. tom. I. liv. IV. chap. 42. Als das beste praktische Werk über diesen Gegenstand rühmt man: Fevret traité de l'appel comme d'abus, welches ich nicht Gelegenheit hatte zu benutzen.

**) Wenn es sich indessen von Criminalsachen dabei handelte, so entschied die tournelle criminelle. Ferrier. Dict. d. D. art. appel. comme d'abus.

lich verhandelt werden mußten. Die Parthei, welche eine solche Appellation einlegte, mußte das Gutachten von drei Advokaten beifügen. Als Haupt-Parthei bei dieser Art von Klagen ward indessen die Staatsbehörde angesehen. Diesem Grundsatz gemäß durften die Partheien, wenn einmal die Berufung eingelegt war, zum Nachtheil derselben über ihre Privat-Interessen nicht anders, als mit Bewilligung der Staatsbehörde unterhandeln. Die Einrede, daß die Frist zur Appellation verfloßen sey, oder die Parthei von derselben abgestanden, (*l'exception tirée du laps de tems ou de la désertion d'appel*) konnte dieser Klage nicht entgegengesetzt werden. Das Parlament konnte indessen diese besondere Appellation in eine gewöhnliche verwandeln, d. h. den Kläger an den höhern geistlichen Richter verweisen. Verlor der Appellant, so ward er in eine Geldstrafe von 75 Livr. zum Vortheil des Staats, und nochmals in die Hälfte zum Vortheil der Gegen-Parthei verurtheilt. Die Parlamente durften sich in ihren Urtheilen bei der *appel comme d'abus* der Ausdrücke: *mettre l'appel au néant etc.* Th. I. S. nicht bedienen *), sondern es hieß: „qu'il a été mal, et abusivement jugé, oder qu'il n'y a pas d'abus, oder l'appelant non recevable en son appel“ **). Durch Einlegung der *appel comme d'abus* ward in der Regel die Vollstreckung des Urtheils oder die Verordnung der geistlichen Behörde aufgehalten, mit Ausnahme jedoch solcher Urtheile, welche sich auf die kirchliche Disciplin bezogen. — Alle Klagen der Art gehörten, wie wir schon gesagt haben, vor die Parlamente. Dieselben handelten indessen hier nicht als Gerichte einer höhern Instanz, sondern vielmehr als Corporationen, die hierin zur Handhabung der Königlichen

*) Art. 1. des Edicts Heinrichs des Vierten v. Decbr. 1606, untersagt den Gerichtshöfen ausdrücklich sich bei der *appel comme d'abus* des Ausdrucks: *mettre l'appel au néant* zu bedienen; um ihnen nämlich die Befugniß zu nehmen die Geldstrafe zu erlassen oder zu mildern.

**) Art. 1. des Edicts v. Melun (v. Febr. 1580) wodurch dieselbe eingeführt worden seyn soll, spricht indessen nur von der „*correction et discipline ecclésiastique*“ die von den Provincial-Concilien angeordnet wurde.

Macht und zum Schutz seiner Unterthanen besonders bestellt waren. Diesen Ansichten der ältern französischen Publicisten gemäß, ward unter der Kaiserlichen Regierung die Entscheidung über diese Art von Klagen den gewöhnlichen Gerichten entzogen, und dem Staatsrath zugewiesen, ein Gegenstand, worüber in der Folge noch näher die Rede seyn wird.

Den Parlamenten stand außer der Oberaufsicht über alle Untergerichte, nach der allgemeinen angenommenen Meinung, auch noch das Recht zu, die Strenge der Gesetze nach Umständen zu mildern *), über dunkle Stellen derselben Erklärungen zu geben, so wie Vorschriften für das gerichtliche Verfahren anzuordnen. Insbesondere hatten sie die Befugniß sogenannte regulirende Urtheile oder Beschlüsse (*arrêts de règlement*) zu erlassen. Man verstand darunter Vorschriften der so eben angeführten Art, welche, so lange sie nicht durch ein Gesetz widerrufen wurden, (*sous le bon plaisir du roi*) von allen Untergerichten des Parlaments, wovon sie ausgegangen, befolgt werden mußten. Dieselben wurden nur bei Gelegenheit eines eigentlichen Processes erlassen. Das Parlament erklärte alsdann bei Entscheidung desselben, daß in allen ähnlichen Fällen eben so entschieden oder verfahren werden sollte. Am Schluß des Urtheils ward daher auch ausdrücklich hinzugesügt, daß es zur Regel dienen, und öffentlich vorgelesen und verkündigt (d. h. den Untergerichten zugeschickt werden) sollte, (*qu'il servira de règlement et sera lu et publié*). Zuweilen erließ das Parlament auch dergleichen Entscheidungen und Anordnungen, ohne dazu durch einen Proceß veranlaßt worden zu seyn, entweder von Amtswegen, oder auf den Vorschlag der Staatsbehörde auch wohl der Gesammtheit der Anwälte. Solche Beschlüsse hießen *arrêts*. Diese sowohl als auch die *arrêts de règlement*

*) Nach der ältern Gesetzgebung war schon die Verurtheilung zu einer Geldstrafe (*amende*) in Criminalsachen entehrend (Zb. I. S. 440). Die Parlamente konnten jedoch jemand zu einer Geldstrafe verurtheilen, ohne daß er dadurch entehrt ward. Das Urtheil mußte alsdann ausdrücklich enthalten: „*Sans que l'Amende puisse porter aucune note d'infamie.*“ M. f. Merlin. Répert. art. Amende N^o VI.

konnten nur von den versammelten Kammern erlassen werden, indem eine Kammer über die andere gar keine Art von Macht oder Vorrecht hatte. Jedoch gab es einige dieser *arrêts de règlement*, welche, obschon sie nur von einer Kammer ausgegangen, doch von allen befolgt wurden. *) Nach der jetzigen französischen Gesetzgebung hat kein Gerichtshof (selbst der *Cassationshof* nicht) eine solche Befugniß.

Die Parlamente hatten, wie wir schon bemerkt haben, jährlich ihre regelmäßigen Ferien, deren Anfang und Dauer bei dem Parlament von Paris **) ebenfalls schon angegeben worden. In diesen Ferien nahm indessen die sogenannte Kammer der Gesuche (*chambre des requêtes*) keinen Antheil. Es galt nämlich als Grundsatz, daß alle Behörden, welche die Angelegenheiten des Königs besorgten, oder in diesen, so wie in denjenigen der Beamten seines Gefolges entschieden, ihre Geschäfte nie unterbrechen dürften. Daher dauerten die Sitzungen der genannten Kammer das ganze Jahr hindurch ***) oder wenigstens so lange, bis das Stadtgericht von Paris seine Ferien beendet hatte. Von diesem nämlich konnten wenigstens die dringendsten Sachen abgemacht werden, da die, welche das *Privilegium committimus* hatten, auf dasselbe Verzicht leisten, und ihre Angelegenheiten bei den gewöhnlichen Gerichten erster Instanz vorbringen konnten.

Der Wiederanfang der Sitzungen nach den Ferien geschah mit großer Feierlichkeit. Die Mitglieder aller Kammern, die Beamten der Staatsbehörde, die Advokaten und Procuratoren des Parlaments u. s. f. versammelten sich in der großen Kammer, und wohnten der H. Geist-Messe bei. Alle erscheinen in ihrer Ceremonien-Kleidung, die Präsidenten in scharlachrothen Röcken mit Hermelin gefüttert, und ihre Mörserhaube in der

*) Merlin Répert. art. *arrêt* N^o VIII. und art. *arrêté judiciaire*.

**) Bei andern Parlamenten war die Ferienzeit anders geordnet. Jetzt dauert dieselbe v. 1. Septbr. bis zum 1. Novbr.

**) Eben darum wurden, wie wir oben gemeldet haben, die Mitglieder derselben bei Bildung der Ferienkammer übergegangen.

Hand, die Rätthe und die Beamten der Staatsbehörde in rothen Röcken mit Mützen, die ebenfalls mit Pelz gefüttert waren (chaperons fourrés.) Die Advokaten und Procuratoren erneuerten ihren Diensteid, *) welchen der erste Präsident abnahm.

*) Diese jährliche Erneuerung des Eides der Advokaten schreibt sich aus uralten Zeiten her, wo man noch unendlich mehr Gewicht auf den Eid legte als später. Schon Philip der Kühne (Sohn Ludwigs d. H.) schrieb sie durch seine Verordnung vom 23. October 1274, die nur über diesen Gegenstand handelt, für die Advokaten aller Gerichte ohne Ausnahme (Ordon. d. Louv. tom. I. p. 300, 301) und Philip der Schöne durch die Verordnung v. J. 1291 Art. 11. (tom. I. p. 320, 322) für die Advokaten des Parlaments vor. Der Verordnung, die Philip v. Valois im März 1344 über das Parlament erließ (Ordon. tom. II. p. 220), ist der Eid, welchen die Advokaten und Procuratoren schwören mußten, angehängt. Erstere schworen unter andern, quod causarum injustarum patrocinium scienter non recipiant, quod si non ab initio, ex post facto tamen viderint eam esse injustam, statim eam dimittent, quod non paciscuntur de quota parte litis, quod in causis quas fovebunt, si viderint tangi regem, ipsi de hoc curiam advisabunt etc. Die Anwälte (Procuratoren) werden noch General-Procuratoren (procuratores generales Th. I. S. 248) genannt. Es heißt dort: „Sequitur juramentum Procuratorum generalium Parlamentis“ daß darunter wirklich die gewöhnlichen Anwälte verstanden werden, ersieht man theils aus dem Inhalt ihres Eides, theils aus mehreren andern Bestimmungen. Z. B. „Primo ponantur in scriptis [nomina procurat. general] post nomina advocatorum.“ Der Eid der Anwälte ist dem der Advokaten fast ganz gleich. Sie schworen noch überdem, quod per favorem, preces, pecuniam aut alias indebite non quaerant advocatos ad modum (Proxenetae) vel mediatoris. Den Advokaten und Anwälten wird überdem noch aufgegeben, und zwar den erstern „quod bene mane veniant, et bene venire faciant partes suas, quod stando, et retro primum scamnum patrocinentur, quod ipsi de Curia non recedant, quamdiu magistri in camera erunt.“ „Et est sciendum (heißt es N^o 3.) quod nullus advocatus ad patrocinandum recipietur, nisi sit juratus et in rotulo nominum advocatorum scriptus. Den Procuratoren werden fast genau dieselben Verpflichtungen auferlegt, insbesondere

Um die Geseze und Verordnungen ins Gedächtniß zurückzurufen, las der Obergerichtschreiber ehemals alle, ihrem vollständigen Inhalt nach, vor. Als indessen später die Menge derselben zu sehr angewachsen war, beschränkte man sich auf die Vorlesung einiger Artikel, welche sich auf die Disciplin der Gerichtshöfe bezogen. Bei Wiedereröffnung der großen öffentlichen Sitzungen (*grandes audiences*), welche den 1sten Montag nach der Woche, worin das Martinusfest fiel, Statt fand, hielt der erste Präsident und einer der General-Advocaten eine Rede an die Advocaten und Anwälte. Dieser Gebrauch das neue Dienstjahr mit einer Feierlichkeit zu beginnen, der sich auch (Th. I. S. 668) bei den jetzigen Französischen Gerichten erhalten hat, wird gewiß jedem, der die menschliche Natur kennt, als höchst lobenswerth, und der wohl in allen Ländern nachgeahmt zu werden verdiente, erscheinen. Es ist ein einfaches und doch wirksames Mittel, die Einförmigkeit des Geschäftslebens zu unterbrechen, und die dadurch eingeschlaferten Gemüther zu neuer Kraft und Thätigkeit zu beleben. — Bei der Unabhängigkeit, die man den Gerichtshöfen nothwendig zugestehn muß, ist es überhaupt keine leichte Aufgabe, sie vor Indolenz und selbst vor noch größern Pflichtverletzungen zu bewahren. Die Deffentlichkeit der Sitzungen und die Bestellung einer Staatsbehörde sind gewiß die allerwirksamsten Mittel, die, gehörig angewendet, ihren Zweck nicht verfehlen können. Zu den kleinern Mitteln diesen Zweck zu erreichen, gehörte bei den ehemaligen Parlamenten auch das, daß man sie ihrer eignen Censur unterwarf, welche sie zu festgesetzten Zeiten über sich ausüben mußten. Man nannte die dazu bestimmten Sitzungen *Mercuriale*, (*mercuria-*

noch, *quod retro advocatos stent vel sedeant, quod primum scamnum non occupent. Item prohibet curia Procuratoribus in vim juramenti, ne indistincte, prout fieri saepius praesumpserunt, infra parcom Curiae [le parquet] intrare praesumant, ex quo audientia propter eorum inordinatum tumultum et strepitum saepius impeditur, sed juxta advocatos partis suae stare retro scamnum. Den Huissiers wird noch aufgegeben [qu'ils] ne souffrent mie que les cleres des avocats ou d'autres fassent leurs escritures en la Chambre du Parlement.*

les). In denselben waren alle Kammern, jedoch bei verschlossenen Thüren, versammelt. Der General-Procurator und der General-Advocat hielten abwechselnd eine Rede, in Beziehung auf die Ordnung und die Disciplin des Hofes, so wie auf die Mißbräuche, die sich allenfalls eingeschlichen haben konnten. Verschiedene französische Schriftsteller beschreiben das Urtheil, welches die Gerichtshöfe dabei über sich selbst aussprachen, als sehr streng. Die kleinsten Nachlässigkeiten wurden wie grobe Fehler gerügt; Mitglieder, deren Betragen nicht zu der Würde ihres Ranges paßten, wurden schonungslos bezeichnet; ja der Gerecht selbst mußte, nach dem Ausdrücke des Kanzlers D'Aguesseau, Rechenschaft von seiner Gerechtigkeit geben. Schon ehe sich die Kammern zu diesem Zweck versammelten, übergab der Generalprocurator einigen von dem Parlament dazu beauftragten Mitgliedern eine Schrift, welche seine Vorschläge über die Verbesserung der Disciplin u. s. f. enthielt. Diese berathschlagten unter sich darüber, und theilten, was Ihnen beachtungswerth schien, den versammelten Kammern mit. Es gehörte zu den Pflichten des General-Procurators darüber zu wachen, daß diese Mercuriale *) gehörig gehalten würden. Er mußte jeden Gerichtshof, der dieselben unterließ, beim König verklagen, und die darin gefaßten Beschlüsse dem Kanzler mittheilen. Der Name dieser besondern Sitzungen, welche zuerst von Carl d. 8ten durch die Verordnung v. Jul. 1493 Art. 110 **), ferner von Ludwig d. 12ten durch die Verordnung v. März 1498 Art. 27 angeordnet wurden, kommt von dem Wochentag (Mittwoch), wo sie (nach der letztgenannten Verordnung) gehalten werden sollten. Anfänglich

*) Unter mercuriale verstand man auch zuweilen die Rede, die der General-Procurator in diesen Versammlungen hielt. In den Schriften von D'Aguesseau finden sich noch mehrere Mercuriale, die er als Königl. Procurator gehalten hat. Da diese Schriften indessen eben nicht in Jedermanns Händen sind, so mache ich darauf aufmerksam, daß Ideler eine dieser Reden in sein allgemein verbreitetes Handbuch der franz. Sprache und Literat. Th. I. aufgenommen hat.

**) Die Stelle ist zu weitläufig um sie hier mitzutheilen.

fanden sie alle 14 Tage Statt. Allein, da sie zuviel Zeit wegnahmen, so befahl Franz d. 1ste in seinem Edict v. J. 1539 Art. 130, sie alle Monate zu halten, und das Resultat von drei zu drei Monaten dem König mitzutheilen. *) Eine der letzten gesetzlichen Bestimmungen hierüber, welche auch bis zur Aufhebung des Parlaments beobachtet worden, ist von Heinrich dem 3ten (reg. 1574—1589). Nach der Verordnung, welche er im Mai 1579 zu Paris auf die Vorstellungen**) der

*) Da indessen diese Mercuriale Etwas unsern jetzigen Sitten durchaus fremdartiges haben, das an die Strenge der Römischen Censoren erinnert, so wird es dem Leser vielleicht nicht unangenehm seyn in Beziehung auf dieselben den Text einiger andern Gesetze wörtlich angeführt zu finden. In dem Edict Franz des 1ten vom J. 1539 über die Verwaltung der Gerechtigkeit (sur le fait de la justice) heisst es art. 130: „Nous ordonnons que les mercuriales se tiendront de mois en mois sans y faire faute, et que par icelles soient pleinement et entierement deduites les fautes des officiers de nosdites cours de quelque ordre ou qualité qu'ils soient. Sur lesquelles sera incontinent mis ordre par nosdites cours, et sans aucune retardation ou delay, dont voulons estre advertis, et lesdites Mercuriales et ordre mis sur icelles nous estre envoyées de trois mois en trois mois, dont nous chargeons nostre procureur general d'en faire la diligence.“

**) Ordon. de Blois. en 1579 art. 144. „ Ausquelles Mercuriales voulons les fautes et contraventions faictes à nosdites ordonnances par les officiers de nosdites cours et jurisdictions estre pleinement et entierement deduites: et les articles proposez estre incontinent apres jugez sans intermission ou discontinuation tant es jours d'audience qu'autres, pour lesdictes Mercuriales estre envoyées, scavoir celle des nos cours souveraines à nous et à nostre tres cher et feal chancelier, ou garde des seaux et celles de nos juges inferieurs à nosdites cours souveraines de leur ressort. Faisons tres-expresses inhibitions et defenses tant à nosdites cours et sieges présidiaux, chacun en son regard, vaquer à l'expedition d'autres affaires que lesdites Mercuriales n'ayent été jugées: déclarons les jugemens qui auront esté auparavant donnés nuls et de nul effect et valeur. Enjoignons aussi

Stände von Blois erließ, sollten die Mercuriale nicht allein bei den Parlamenten und den übrigen höchsten Gerichtshöfen, sondern auch bei den Präsidialgerichten, alle sechs Monate und zwar bei den Parlamenten die ersten Mitwoche nach Vorlesung der Verordnungen, die gewöhnlich nach dem Martinus- und Osterfest Statt fand, gehalten werden. Um jedem Versäumnis zuvorzukommen, befiehlt die Verordnung allen Gerichten die in diesen Mercurialen besprochenen Sachen vor allen andern Geschäften, sowohl an den gewöhnlichen Sitzungstagen, als auch an andern Tagen abzumachen, und erklärt alle vor Erledigung der genannten Sachen erlassenen Urtheile für null und nichtig.

Aus dieser Strenge selbst läßt sich indessen schon leicht einsehn, daß die Gerichte eben keine große Vorliebe für diese Mittwochssitzungen haben mochten. Wenn man daher bedenkt, wie schwierig es ist, Etwas, das einzig von dem guten Willen der Handelnden abhängt, gegen den Willen derselben auszuführen, so mögte diese von den Gerichtshöfen über sich selbst ausgeübte Censur in der Ausübung wohl nicht so nützlich gewesen seyn, als man der Idee nach vielleicht erwarten könnte. Auch haben, wie es scheint, die Urheber der neuen Französischen Gesetzgebung eine solche ununterbrochene und ohne besondere Veranlassung ausgeübte Censur mit den Sitten und der Denkungsart unseres Zeitalters nicht verträglich gehalten, so daß sie unter die jetzt bestehenden Disciplinar-Maßregeln nicht aufgenommen ist. *)

Aus dem Vorhergehenden wird man sich von dem Gerichtsverfahren, so wie es bei dem Parlament von Paris gebräuchlich war, einen hinreichenden Begriff machen können, und werden

à nos avocats et procureurs généraux et à leurs substituts, sur peine de privation de leurs charges les promouvoir et en poursuivre le jugement, et de nous advertir promptement de la retardation eu empeschement d'icelles.

*) Eine Spur davon ist indessen noch übrig geblieben, wie aus den oben in der Note angeführten Artikeln des Gesetzes vom 20. April 1810 (Desen. tom. IV. p. 466) erhellt. Man vergleiche noch Art. 11 desselben Gesetzes.

wir das noch etwa Mangelnde bei dem, was am Schluß dieses Abschnitts über die Dienstverhältnisse der einzelnen Parlamentsglieder vorkommt, gelegentlich nachtragen. Den Parlamenten lag außer der Verwaltung der Gerechtigkeit noch ein anderes wichtiges Geschäft ob. Sie gaben nämlich den Königlichen Verordnungen durch die Eintragung in ihre Register die gehörige Deffentlichkeit und dadurch erst volle Gesetzeskraft. Von den entgegengesetzten Ansprüchen des Hofes und der Parlamente über diesen Punct und von den wichtigen dadurch veranlaßten Streitigkeiten ist schon (Th. I. S. 179—182) das Allgemeine vorgekommen, wozu wir noch Einiges hinzufügen wollen. In den ersten Zeiten des dritten Geschlechts wurden die Gesetze häufig in dem Parlament selbst berathen und beschossen. So heißt es am Schluß der Verordnung, welche Philip der Kühne i. J. 1274 gegen die Wucherer erließ: (Ordon. d. Louv. tom. I. p. (298—309) „Factum fuit hoc statutum Parisiis in Parlamento assumptionis Beate Marie Virginis. Anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo quarto.“ In der Verordnung Philip's des Schönen v. J. 1287 über die Erwerbung des Bürgerrechts (*touchant les bourgeoisies* *) heißt es im Anfang: „C'est l'ordenance faite par la cour de nostre seigneur le Roy et de son commandement etc.“ am Schluß heißt es ferner: „Cette ordenance fut faite au Parlement de la Pentecoste l'an 1287.“ In einer andern Verordnung desselben Königs von demselben Jahre (Ordon. tom. I. p. 316, 317), wodurch allen Geistlichen, welchen eine weltliche Gerichtsbarkeit zustand, befohlen ward, zur Ausübung derselben nur weltliche Beamten (Amtmänner, Bögte u. s. f.) anzustellen, findet sich am Ende noch näher übereinstimmend mit dem spätern Gebrauche. „Haec ordinatio registrata est inter judicia, consilia et arresta expedita in Parlamento omnium Sanctorum, Anno Domini 1287. Allein obschon in jenen Zeiten allerdings mehrere Verordnungen mit Berathung des Parlaments erlassen worden, so gibt es deren doch eine weit größere Menge, an welchen das Parlament gar keinen Theil hatte. Man braucht nur die drei

*) Ordon. tom. I. p. 314.

oder vier ersten Bände der Ordon. d. Louv. einzusehen, wo man finden wird, daß des Parlaments oder der Eintragung in dessen Register vor den Zeiten Carls des fünften und sechsten fast nie erwähnt wird. Die Meisten derselben tragen blos die Unterschrift des Königs, ohne daß von irgend einer andern Behörde oder Versammlung, die dabei zu Rathe gezogen wäre, die Rede ist. In der Verordnung, welche Ludwig d. H. i. J. 1256 zum Nutzen des Königreichs erließ, (Ordon. tom. I. p. 77) heißt es am Schluß Art. 26. „Et en toutes ces choses que nous avons ordené pour la paix et tranquillité de nos subgiez en notre Royaume nous retenons à nostre Majesté pooir [pouvoir] de declarer, de adjouster, de amender et de admenuissier selon ce que nous aurons conseil etc.“ Sehr viele Verordnungen sind überdem in dem eigentlichen Staatsrath (conseil) beschloffen worden. Die Verordnung Philips d. Schönen über die Erwerbung des Bürgerrechts, welche der großen Verordnung v. 23ten März 1302 beigefügt ist (Ordon. tom. I. p. 354, 367) fängt so an: „Haec est ordinatio facta per nos et consilium nostrum de mandato nostro.“ Schon damals hatten die Könige einen großen und kleinen Staatsrath (grand et étroit conseil *). Nach Art. 14 dieser Verordnung v. 23. März 1302 sollten die Amtmänner u. s. f. nur mit Berathung des großen Staatsrath (ex deliberatione nostri magni consilii) gewählt werden. Nach einer andern Verordnung Philips des Langen v. 16. November 1318 Art. 7 **)

*) Es scheint, daß der engere Staatsrath (conseil eroit) aus einigen besonders ausgezeichneten Mitgliedern des großen Staatsraths bestand. In der Verordnung Philips des Langen vom 10. Juli 1318 (Ordon. tom. I. p. 657) heißt es: „Premièrement nous avons ordonné que chascun mois, il aura de nostre grand conseil, avec nous, la ou nous serons. Et jusqu'à ce jour toutes graces que l'en nous requerera, dedens ledit mois, de dons et d'autres choses, seront retardés à faire excepté delivrance de justice, qui se fera de jour en jour.“ M. s. n. die folgende Note.

**) (Ordon. du Louv. tom. I. p. 668) Nous ordenons que nostre estroit conseil s'assemble tous les mois en un lieu,

sollte der kleine Staatsrath sich alle Monate versammeln, und Alles was in demselben beschlossen worden, in ein Register eingetragen werden. Hieraus ergibt sich, daß zu diesen Zeiten die Verordnungen sich eher in den Archiven des Staatsraths als des Parlaments finden mußten. Wenn man auch annehmen wollte, daß durchaus alle Mitglieder des Parlaments zugleich zu dem Staatsrath gehört hätten, so fand doch das Umgekehrte gewiß nicht Statt, vielmehr übte der Staatsrath eine gewisse Aufsicht über die Handlungen des Parlaments aus. So sagt Philip der Lange in der Verordnung v. 18. Juli 1318 (Ordon. tom. I. p. 656, 661) Art. 40, daß er die von dem Parlament verhängten Geldstrafen nicht anders, als wenn in dem Staatsrath über das Gesuch Bericht erstattet wäre, nachlassen würde. Auch selbst der Staatsrath hatte bei Erlassung allgemeiner Verordnungen nur eine beratende Stimme. Daß dem Parlament, wenigstens seitdem es ein Justizhof geworden*), nicht mehr als eine solche zustand, folgt schon daraus,

où il nous semblera, et que tout ce qui lors sera conseillé, sera enregistré par un de nos Notaires, liquel nous deputerons à ce, liquels Notaires aura cure de demander à nostre chancelier, où à un autre de qui nous li dirons, au cas que le chancelier n'i seroit, quand l'on istra du conseil, se par avanture il n'y avoit esté, s'il y a rien conseillé qu'il doie enregistrer. Et quand li Conseils se partira, il nous baillera copie de ce qu'il aura par devers soi, et baillera aussi copie à ceux à qui il appartiendra d'accomplir les choses qui auront este conseillées etc."

*) So lange das Parlament noch eine Versammlung der großen Vasallen war, so fand freilich ein anderes Verhältniß Statt. Jeder hatte darin eine entscheidende Stimme. Man mußte mit diesen Vasallen um so glimpflicher umgehen, als nur durch ihre Zustimmung die Verordnungen auch auf ihrem Gebiet gesetzliche Gültigkeit erhielten. Allein bei Verordnungen, die nur auf dem Königl. Gebiet (pays de roi) vollstreckt werden sollten, war die Zuziehung der Vasallen nicht nöthig. Die Könige scheinen sich dabei nach Gutdünken mit Jedem berathen und nach Gelegenheit außer dem Staatsrath, der aus ihren Beamten bestand, Mitglieder aus dem Bürgerstand oder andere verständige Männer zugezogen zu haben. Die Verordnung Ludwigs d. J. v. J. 1262 (Ordon.

daß die Mitglieder desselben keine beständigen Beamten waren, sondern alle halbe Jahre von dem König neu gewählt wurden *). Wie konnte sich in einer solchen Versammlung ein Corporations-Geist erzeugen, wie die Parlamente ihn in spätern Zeiten oft gezeigt haben. Daß dieselben die Verordnungen, die ihnen zugesandt wurden, aufbewahrten und einregistrierten, geschah zu ihrer eignen Notiz und der Ordnung wegen, ohne irgend einen besondern Königlichen Befehl. Die älteste der in den ordon. d. Louv. vorkommenden Verordnungen, der sich ein solcher Befehl sie in die Register des Parlaments einzutragen beigelegt findet, ist von Philipp v. Valois v. J. 1334 (Ordon. d. Louv. tom. II. p. 102). Sie bezieht sich auf das sogenannte *régale*, und bestimmt, daß dem König auch das geistliche Hoheitsrecht, oder die Ernennung zu den Pfründen zukomme. Am Schluß derselben befiehlt der König: *à ses amés et*

tom. I. p. 93.), worin er verschiedenes über die Münzen bestimmt, schließt, wie folgt: „Facta fuit haec ordinatio Carnoti Anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo secundo, circa mediam quadragesimam, cui faciendae interfuert Jurati Clemens de Visiliac, Joannes dictus rigidus, Joannes Hermam, cives Parisienses etc. Hier folgen die Namen von noch mehreren Bürgern mehrerer Städte.

*) Diese Art das Parlament zu wählen bestand sicher noch im Jahr 1342 (zu Zeiten Philips von Valois). In der Verordnung dieses Königs vom 8. April des genannten Jahrs (Ordon. d. Louv. tom. II. p. 175) heißt es Art. 7.: „Que quand nostredit Parlement sera finy, nous manderons nostredit chancelier, les trois maistres Présidents de nostredit Parlement, et dix personnes tant Cleres comme Lais, de nostre Conseil [Hier wird, wie man sieht, das conseil von dem Parlament unterschieden] tels comme il nous plaira, lesquels ordonneront selon nostre volenté, de nostredit Parlement, tant de la grand'chambre de nostredit Parlement, et de la chambre des enquêtes comme des requestes *pour le Parlement advenir*; et jurront par leurs serments, qu'ils nous nommeront des plus suffisants, qui soient en nostredit parlement, et nous diront quel nombre de personnes il devra suffire pour la grand'chambre, pour les enquêtes et requestes.“

féaux qui tiendront le prochain parlement et aux gens des comptes que à perpetuelle memoire les fassent ces présentes enregistrer es chambres de parlement et des comptes, et garder pour original au tresor des chartes. Der Verordnung, v. 14. October 1360, wodurch König Johan der zweite die während seiner Gefangenschaft von seinem Sohne (nachherigen König Carl dem 5ten) als Regent gemachten Ernennungen, Geschenke u. s. f. bestätigte, (Ordon. tom. III. p. 428) ist am Schluß beigefügt. „Registratae fuerunt presentes literae sine publicatione, de praecepto curie, vigesima quinta die Januarii, Anno Domini, millesimo trecentesimo sexagesimo. Et collatione facta diligenti cum literis originalibus heedem literere reddite et tradite fuerunt P. de Anguerranto Clerico et consiliario regis, vigesima sexta die Januarii Anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo,“ welches der spätern Form schon sehr nahe kam. Wirklich war auch theils durch die Gefangenschaft des Königs Johan, der d. 19. September 1356 in der Schlacht von Poitiers den Engländern in die Hände fiel, theils durch die jugendliche Unerfahrenheit des Dauphin das Königliche Ansehn damals merklich gesunken, und das der Corporationen gestiegen. Allein demungeachtet geschieht in den meisten von diesem Dauphin (als Regent) erlassenen Verordnungen von dem Parlament oder von einer Eintragung in die Register desselben gar keine Erwähnung. Der Dauphin stand in einer weit größern Abhängigkeit von den Ständen, die er, um das zum Krieg nöthige Geld zu erhalten, oft zusammenberief, so wie auch von seinem Staatsrath *), als vom Parla-

*) In der Verordnung v. 14. Mai 1358 (Ordon. tom. III. p. 219), die ebenfalls in Folge einer Versammlung der drei Stände erlassen ward, verordnete und versprach der Dauphin Art. 11 (nous avons ordonné et promis, ordenons et promettons) in Regierungssachen keine Verfügung zu erlassen, ohne die Sache in Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern seines großen Staatsraths berathen zu haben. Auch mußte jeder Befehl von wenigstens drei dieser Mitglieder eigenhändig unterschrieben (oder, wenn sie nicht schreiben konnten!!! von ihnen unterzeichnet) seyn; sonst sollte der Kanzler sie nicht versiegeln, und, selbst wenn er es that, die Verordnung ohne Kraft und Wirkung seyn.

ment. Erst unter der Regierung Karls des sechsten, wo die Stellen der Parlaments-Mitglieder beständig geworden waren, fieng das Parlament an zu behaupten, daß die Gesetze nur durch die Eintragung in seine Register volle Kraft erhielten, und daß dieselben durch eine freie Berathung beschlossen werden müßten. Mably (liv. 5. chap. 22) bemerkt dieses ausdrücklich. Auch enthalten die Register des Parlaments einen Act v. 31. März 1418, wodurch dasselbe gegen eine am vorhergehenden Tag ohne vorläufige Berathung geschehene Eintragung in die Register protestirte*). Von dieser Zeit an wiederholte sich dieses sehr häufig. Die Gewohnheit nahm endlich stillschweigend die Kraft eines Gesetzes an, so daß es später, seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts und noch mehr in dem 16ten und 17ten Jahrhundert bis zu den letzten Zeiten von den würdigsten Magistratspersonen und den größten Rechtsgelehrten als einer der ersten Grundsätze der französischen Verfassung**) angesehen ward, daß die königlichen Verordnungen, nur nach Eintragung in die Register der Parlamente***), gesetzliche und executorische Kraft erhielten. Ja die

*) Merlin. Répert. art. Enregistrement des lois.

**) La Roche Flavin Trait. d. Parlem. d. France liv. III. chap. 19. „La première et principale autorité des parlements est de vérifier les ordonnances et édits du roi; et telle est la loi du Royaume, que nuls édits, nulles ordonnances n'ont d'effet, et on ne les tient pour tels, s'ils ne sont vérifiés aux cours souveraines et par la libre délibération d'icelles.“

***) Die andern Höfe (die Oberrechnungskammer, der Obersteuerrath u. s. f.) hatten hinsichtlich der Gesetze, die sich auf ihren Geschäftskreis bezogen, das nämliche Recht, eben so wie es den andern Parlamenten, jedem in Beziehung auf seinen Gerichtssprengel zustand. Schon die Verordnung v. Johan dem zweiten (gegeb. zu Paris im December 1360) Ordon. tom. III. p. 442, 443), wodurch alle Geschenke von Domainen, die seit Philip dem Schönen gemacht worden waren, widerrufen werden, enthält: „Nous voulons et commandons que ces lettres soient publiées par tout où il appartiendra, et enregistrées en la chambre de nostre Parlement, en la chambre de noz comptes et en nostre tresor à Paris.“ Ludwig der elfte bemerkte in einem an

Könige selbst haben hin und wieder in ihren Verordnungen, offenen Briefen u. s. f. die Richtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt. Der Erste, welcher dieses that, war der, sonst durch seine tyrannische Willkühr in der Geschichte übel berüchtigte Ludwig der eilfte, welcher nach der Angabe seines Geschichtschreibers Duclos i. J. 1482 erklärte, daß das Edict, welches er über das Getreide erlassen hatte, ohne vorläufige Eintragung in die Register des Parlaments von Paris nicht habe in Vollzug gesetzt werden können. Die Könige wandten diese Maxime auch sehr oft als Hülfsmittel an, um früher von ihnen geschlossene Verträge, Schenkungen ihrer Vorgänger und dergleichen für nichtig und nicht geschehen zu erklären. So erklärte z. B. Ferrier, den Carl der 9te i. J. 1561 auf die Klagen der Generalstaaten von Orleans nach Rom gesandt hatte, um gegen

den Obersteuerhof (à nos amez et feaulx les generaux-conseillers par nous ordonnez sur le fait de la justice de nos aides) gerichteten Schreiben vom 23. Juli 1468 (Ordon. tom. XVII. p. 110, 111), er habe um den vielen Vergehn, die in Beziehung auf den Salzhandel vorfielen, zu begegnen, vor kurzem einen Auszug aus den bestehenden Verordnungen über diesen Gegenstand machen, und mehrere Artikel derselben von neuem verkündigen lassen. Man habe aber unterlassen diesen Königl. Befehl ihnen zuzusenden, pour quoy vous pourriez faire difficulté de les faire publier et enregistrer en votre court, qui pourroit tourner à nostre prejudice et dommage comme remonstre nous à esté. Da nun der Obersteuerhof der oberste Richter in diesen Sachen sey (pour ce que vous estes . . . juges souverains sur ledict fait), so schicke er ihm beiliegend die früher ausgezogenen Artikel mit dem Befehl zu, sie verkündigen zu lassen und in die Register einzutragen. Die andern Gerichtshöfe (cours souveraines) nahmen auch, eben so wie das Parlament, das Recht die Eintragung in ihre Register verweigern zu dürfen in Anspruch, wovon sie auch bis zu den letzten Zeiten Gebrauch gemacht haben. Im Jahr 1473 weigerte sich der Obersteuerhof den Begnadigungsbrief, der v. Ludwig dem eilften einem Peter Cornillot, der bei Gelegenheit einer Salzdefraudation einen andern (Leonhard Belin) ermordet hatte, ertheilt war, in seine Register einzutragen, und verurtheilte den Mörder, ungeachtet der Begnadigung in die geeigneten Strafen.

das Concordat zu protestiren.“*) Nec esse existimandum de more recepta et publicata concordata. nam moribus nostris et regum christianorum antiquis constitutionibus, in hunc usque diem religiose observatis, nihil in Gallia publice, quod ad sacras vel humanas res pertineat, pro lege statuitur, quod non sit parlamenti arresto publicandum. Die Könige mochten diesen Grundsatz auch für sich selbst um so minder gefährlich halten, als sie behaupteten, daß, wenn sie den Parlamenten durchaus befahlen eine Verordnung in ihre Register einzutragen, diese unbedingt gehorchen müßten **). Ueberhaupt wechselten

Den Text des Urtheils findet man vollständig (Ordon. tom. XVII. p. 602 Not. a.) Es heißt darin: La cour déclare lesdictes lettres de remission nulles et de nul effect et valleur, et partant le deboute de l'enterinement d'icelles et en ce faisant, declare ledict Pierre cornillot estre banni à toujours de ce Royaume etc.“ Auch im Anfang der Revolution weigerte der Obersteuerhof sich eben so, wie das Parlament die vom König erlassenen Verordnungen in seine Register einzutragen. M. s. weiter unten.

*) Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane (par Pithou) N° 35. p. 22.

**) Als das Parlament unter Ludwig dem 11ten auf den von der Pariser Universität gemachten Einspruch sich weigerte die Urkunde über die Stiftung einer Universität zu Bourges in seine Register einzutragen, erließ derselbe König, welcher zuerst die Nothwendigkeit der Eintragung in die Register anerkannte, den 20. März 1469 folgendes Schreiben an das Parlament: (Ordon. tom. XVII. p. 266) „Nos amez et feaulx, nous avons reçu vos lectres par nostre bien amé varlet de chambre Jehan de la Bretonnière, escuyer, seigneur de Humbligny, touchant le fait de la publication de l'université de Bourges, et par icelles ven bien au long les causes et raisons pour lesquelles dictes avoir différés ladicte publication, qui est contre nostre vouloir et nostre entencion, comme nous avons par plusieurs fois escript et fait remonstrer de bouche nostre amé et féal cousin le sieur de Chastillon: et parce que de plus en plus desirons ladicte université demourer et estre entretenu en ladicte ville de Bourges. nous vous renvoyons nostredict varlet de chambre, auquel avons expressement donné charge de poursuivre entour vous la publication. Si

die Grundsätze und Ansichten hierüber nach Verschiedenheit der Zeiten. Die Verordnung Carls des neunten, gegeb. zu Moulins (i. J. 1566) befahl (Art. 1) allen Parlamenten, dem großen Staatsrath, der Oberrechnungskammer alle schon erlassenen königlichen Verordnungen genau zu befolgen, ungeachtet aller dagegen gemachten Vorstellungen, und ungeachtet sie bei einigen Gerichtshöfen nicht verkündigt wären. Für die Folge sollten Art. 2 die souverainen Gerichtshöfe, wenn sie gegen eine ihnen zur Verkündigung eingesendete Verordnung Vorstellungen zu machen für nöthig erachteten, dieses auf der Stelle thun, und nachdem sie die Antwort des Königs darauf erhalten, die Verkündigung ohne Weiteres und ohne allen nähern Aufschub vornehmen. Art. 1 der Verordnung Ludwigs d. 13ten v. Januar 1629 (die von Marillac verfaßte) verordnet fast dasselbe. Die Civil-Verordnung (Ludwigs des 14ten) v. J. 1667 ist noch strenger gegen die Parlamente. Nach tit. I. Art. 4 sollen alle Ordonnanzen, Edicte u. s. f., die entweder in Gegenwart des Königs oder eines von ihm besonders dazu Beauftragten in dem Parlament bekannt gemacht werden, von dem Tag dieser Bekanntmachung sogleich Gesetzeskraft haben. In Beziehung auf die andern Verordnungen sollten (Art. 5) die obersten Gerichtshöfe, nach Verschiedenheit ihrer Entfernung von der Residenz des Königs, entweder in acht Tagen oder sechs Wochen ihre etwaigen Beschwerden oder Vorstellungen gegen dieselben vorbringen, nach welcher Frist sie als einregistrirt und

vous mandons et expressement enjoignons, que une fois pour toutes et sans plus en faire de delab ou difficulté, soubz ombre des oppositons faictes, tant par nostre très-chier et très-ame oncle et cousin le Roi de Secile Duc d'Anjou et etc. . . . vous ne differiez à faire la publicacion de ladicte université en nostredicte cour de Parlement, aincois à icelle publicacion faictes proceder incontinent et sans delay, toutes excusacions cessans, et tellement qui nostredict varlet de chambre ne autres ne aient plus cause d'en retourner par devers vous. Si gardez qu'en ce n'ait faulte, car tel est nostre plaisir. Donné à Amboise le 20^e jour de Mars. sic signatum. Loys. J. Leclerc.

verkündigt angesehen werden sollten. Die Erklärung v. 24. Februar 1673 erläuterte dieses noch näher dahin, daß erst, nachdem die Eintragung in die Register ohne alle Bedingung und Modification beschlossen und der Beschluß abgefaßt worden, die Höfe ihre Gegenvorstellungen in der oben bemerkten Zeit vorbringen, und daß sie endlich auf die Antwort des Königs durchaus keine neuen Gegenvorstellungen machen dürften. Allein Ludwig der 15te (oder vielmehr der Herzog von Orleans als Regent in seinem Namen) gab durch die Erklärung v. 15. September 1715 *) dem Parlament die Befugniß wieder, auch gegen die von dem König unmittelbar (de propre mouvement) ausgegangenen Befehle, noch ehe es sie in die Register eintragen ließ, die geeigneten Gegenvorstellungen (remontrances) zu machen **). Auf diese Erklärung folgte noch ein offener Brief v. 26. August 1718, dessen vollständiger Text man bei Ferrier (Dict. d. Droit. art. remontrance) findet, und welcher sehr umständliche Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält. Dem Parlament blieb (Art. 1) daß ihm durch die vorige Er-

*) Cod. Neron tom. II. p. 499.

**) Damals war der Haß, den früher Ludwig der 14te gegen die Parlamente hegte, gänzlich verschwunden. In der Einleitung zu dieser Erklärung heißt es: Louis etc. Salut. La fidélité, le zèle et la soumission avec lesquels nostre cour de Parlement à toujours servi le Roy notre très-honoré Seigneur et Bisayeul, nous engageant à lui donner des marques de notre confiance et surtout dans un temps où les avis d'une compagnie aussi sage qu'éclairée peuvent nous être d'une si grande utilité nous avons crû ne pouvoir faire rien de plus honorable pour elle et de plus avantageux pour nostre service même que de lui permettre de nous représenter ce qu'elle jugera à propos avant que d'être obligée de procéder à l'enregistrement des edits et déclarations que nous lui adresserons, et nous sommes persuadés qu'elle usera avec tant de sagesse et de circonspection de l'ancienne liberté dans laquelle nous la rétablissons que ses avis ne tendront jamais qu'au bien de nostre estat et mériteront toujours d'être confirmés par notre autorité.“ Die Oberrechnungskammer und der Obersteuerhof von Paris erhielten unter dem nämlichen Datum ähnliche Briefe.

klärung gegebene Recht gesichert. Es mußte, wie dieselbe Erklärung vorschreibt, (Art. 2) seine Gegenvorstellungen innerhalb acht Tagen machen, sonst wurden die Ordonnanzen u. s. f. als gehörig einregistriert angesehen. Erhielt es auf seine Gegenvorstellung eine abschlägige Antwort, so mußte es (Art. 5) die Ordonnanz u. s. f. ohne weiteres in die Register eintragen lassen, sonst ward sie als gehörig einregistriert angesehen. Durch Art. 9, 8, 7 ward ihm verboten, weder über Verordnungen, die ihm nicht zugeschickt wurden, noch über die Finanzen und Verwaltung des Königreichs irgend eine Berathung vorzunehmen, und überhaupt die andern Parlamente oder Gerichtshöfe zu einer gemeinschaftlichen Berathung über irgend einen Gegenstand einzuladen. Das Parlament indessen hielt es nicht für angemessen, sich diesen Befehlen ohne Weiteres zu unterwerfen. Die Meinung, dasselbe sey an die Stelle der Volksversammlungen (*champs du Mai*) unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern, oder wenigstens an die Stelle der *Pairs* und *Barone*, so wie sie in den ersten Zeiten des dritten Königs-geschlechts waren, getreten; daß sie daher die einzige gesetzliche Schutzwehr gegen die despotische Willkühr des Hofes seyn, hatte in der Meinung aller Stände der Nation so tiefe Wurzeln gefaßt, daß die Parlamente meistens nur der unmittelbaren Gewalt und zwar nur für den Augenblick wichen, wovon man am Schluß dieses Abschnitts noch einige merkwürdige Beispiele finden wird. — Wir wollen hier einstweilen die Formalitäten *), die in den letzten Zeiten bei der Eintragung der königlichen Befehle und Schreiben in die Register des Parlaments Statt fanden, näher beschreiben. — Schon von sehr langer Zeit her war es, um das Andenken an Alles, was das Parlament beschlossen oder was der Hof ihm mitgetheilt hatte, zu erhalten, gebräuchlich, den Inhalt davon in besondere Bücher (die *Gerichtsbücher*) einzutragen. Zuerst wurden die königlichen Verordnungen, und die eigentlichen Parlaments-Beschlüsse (*arresta curiae*) durch einander in dieselben Bücher eingeschrieben. Späterhin aber

*) M. s. die Erklärung Ludwigs d. 14ten vom 21. Febr. 1673 und die *Encyclop. art. enregistrement*.

hatte man für beide Gegenstände auch besondere Bücher. Allein auch in Beziehung auf denselben Gegenstand gab es zwei Arten dieser Gerichtsbücher. Die Einen nannte man Urschriften (*minutes*), die andern Register (*registres*). Die ersten waren auf Papier, die letztern auf Pergament geschrieben. Jene enthielten 1) die Originale der von dem Parlament erlassenen und von dem Gerichtssécrétaire schriftlich abgefaßten Urtheile, 2) die von dem letztern nach der Urschrift genommenen Copien aller königlichen Verordnungen, Edicte, offenen Briefe u. s. f., deren Original das Parlament allezeit an den Kanzler oder den Staatssecrétaire, der es ihm mitgetheilt hatte, zurückschicken mußte. Die Gerichtsbücher der zweiten Art, die Register, enthielten die Reinschriften von allem Dem, was in den ersten stand. Diese Reinschriften wurden indessen, wegen des Drangs der Geschäfte oft erst sehr lange, (Jahre lang) nachher angefertigt. Einregistrierung im eigentlichen Sinne des Wortes war nur die Eintragung in die Gerichtsbücher der zweiten Art. Gewöhnlich indessen verstand man darunter den Parlamentsbeschluß, welcher diese Eintragung verordnete. Zu dem Ende ward das von dem Hof dem Parlament zugesendete Original des Gesetzes u. s. f., (welches allezeit auf Pergament geschrieben und mit dem großen Siegel versiegelt war) dem General-Procurator zugestellt, welcher darüber einen schriftlichen Antrag an das Parlament machte. Dieses ernannte hierauf eines seiner Mitglieder, um in der Rathskammer (*en chambre de conseil*) darüber zu berichten. Es handelte sich hierbei 1tens von der Untersuchung der Richtigkeit der Urkunde (*vérification*) und 2tens von der Annahme derselben als Gesetz. War das Mitgetheilte nur eine Erklärung (*déclaration*), so entschied meistens die große Kammer allein. War es aber eine Verordnung oder ein Edict, so hatten alle versammelten Kammern des Parlaments die Entscheidung. Privat-Personen konnten sich unter dem Vorwand, sie seyn in ihren Rechten gekränkt, der Einregistrierung nicht widersetzen; wohl aber konnte der General-Procurator, wenn Einzelne oder Corporationen offene Briefe erhalten hatten, wodurch das Interesse des Fürsten oder des Staats gefährdet ward, gegen die Einregistrierung derselben antragen. In

allen Fällen faßte das Parlament einen Beschluß darüber. Dieser war, wenn dasselbe die Eintragung in die Register bewilligte, in folgenden Ausdrücken abgefaßt: Vu par la cour l'ordonnance (l'édit ou déclaration) de tel jour, signée, scellée etc. portant etc., vu les conclusions du procureur général, et oui le conseiller pour ce commis, la matière mise en délibération, la cour a ordonné et ordonne que l'ordonnance (l'édit etc.) sera enregistrée au greffe dicelle pour être exécutée selon sa forme et teneur. (Nach der von dem Hof genommenen Einsicht der Verordnung von dem Tage, welche unterschrieben und versiegelt u. s. f. folgenden Inhalts, daß u. s. f.; nach Einsicht der Anträge des General-Procurators, und nach Anhörung des dazu beauftragten Rathes, nach Berathung des Gegenstandes hat der Hof verordnet und verordnet hiermit, die Verordnung auf dem Gerichtssecretariat einzuregistrieren, damit sie ihrer Form und ihrem Inhalt nach in Vollzug gesetzt werde). Nachdem dieser Beschluß erfolgt war, welcher, wie schon bemerkt ist, auch oft als gleichbedeutend mit der Einregistrierung angesehen ward, setzte der Gerichtssecretair auf den Umschlag (sur le repli) des königlichen offenen Briefes die Worte: enregistré oui et ce requérant le procureur général du roi pour être exécuté selon sa forme et teneur. Fait en parlement le . . . signé (tel.) *). Der Gerichtssecretair nahm nun über den Vorgang ein Protocoll auf, worin außer dem Inhalt des Beschlusses auch noch bemerkt ward, ob er von der großen Kammer allein, oder von den versammelten Kammern erlassen worden. Nach Aufnahme dieses Protocolls ließ derselbe Beamte sogleich eine gleichlautende Abschrift des königlichen Briefes

*) Häufig nahm das Parlament eine königliche Verordnung u. s. f. unter gewissen Modificationen oder mit Ausschließung gewisser Artikel an, welches dann ebenfalls in dem Parlaments-Beschluß bemerkt, und über die nicht angenommenen Artikel ein besonderes Protocoll aufgenommen ward. Auf dem Umschlag des königlichen Schreibens ward alsdann bemerkt: „Lecta, publicata et registrata audito et requirente procuratore generali regis sub modificationibus in registro curiae contentis. Parisiis etc.“

auf Stempelpapier machen, und schrieb die so eben angeführten Worte (*registré oui et ce requérant etc.*) darunter, wozu er noch das Wort: *collationné* (mit dem Original verglichen) setzte. Diese Abschrift diente dem Parlament für die Zukunft als Original, und ward nebst dem Beschluß des Hofes und dem darüber aufgenommenen Protocoll von dem Gerichtschreiber zu den Urkunden des Parlaments gelegt und unter denselben aufbewahrt. Früherhin pflegte man die Verordnungen, nachdem der Hof die Eintragung derselben in die Register beschloß, in der öffentlichen Sitzung zu verkündigen oder dem Volk vorzulesen. Bei einigen Parlamenten von Frankreich erhielt sich dieses bis zu den letzten Zeiten. Bei dem Parlament von Paris geschah es am Ende in der Regel nicht mehr, wenn der Gerichtshof es in seinem Beschluß nicht ausdrücklich verordnete. In diesem Fall brauchte man statt der Formel (*registré oui et ce et*) folgende: *lu publié et enregistré etc.*, welche in frühern Zeiten, als noch alle Ausfertigungen in lateinischer Sprache geschahen, so lauteten: *lecta, publicata et registrata audito et requirente procuratore generali etc.* War die Einregistrierung in Gegenwart des Königs in einem Throngericht geschehn, so ward dieses in der Schlußformel ebenfalls bemerkt. So findet sich z. B. unter der großen Verordnung v. J. 1667 über die Reform der Justiz: *Lues, publiées, régistrées: oui et ce requérant le procureur général du roi, pour être exécutées selon leur forme et teneur.* A Paris en Parlement, le roy y séant en son lit de justice, le vingt avril mil six cens soixante-sept. signé. Du Tillet. Uebrigens ward nach Erfüllung der bisher beschriebenen Formalitäten die Einregistrierung als vollendet angesehen. Die eigentliche Eintragung in die Register war nur eine Abschrift, die aber ganz wörtlich und ohne alle Abkürzungen den Inhalt der Verordnung und des Parlamentsbeschlusses enthalten mußte.

Was das dem Parlament zugesandte Original des Gesetzes betrifft, so stellte, nachdem die nothwendigen Formalitäten erfüllt waren, der Gerichtschreiber es dem General-Procurator, und dieser dem Kanzler oder Staatssecretair, der es ihm übersendet hatte, wieder zu, worauf es späterhin in der Urkunden-

Sammlung des Staatsraths niedergelegt ward, welche sich in dem Kloster der Augustiner (nahe bei dem *places des victoires*) befand. Bei dem Staatsrath fand keine eigentliche Einregistrierung der Verordnungen Statt, indem — sagen die Französischen Schriftsteller — derselbe kein Gerichtshof (*cour de justice*) war. Die Königlichen Verordnungen erhielten Gesetzeskraft von dem Tag an, wo der Parlamentsbeschluß sie einzuregistrieren ergangen war. Dasselbe galt für die Gebiets-Antheile, die zu dem Gerichtssprengel des Parlaments gehörten; doch waren, wie*) sich von selbst versteht, Verordnungen, die sich auf die Dienstgeschäfte der Richter bezogen, nur von dem Tag an verbindlich, wo sie ihnen bekannt seyn konnten. Nachdem nun eine Verordnung einregistriert war, schickte der General-Procurator eine verglichene Abschrift derselben an alle Königlichen Untergerichte**), um sie daselbst zu verkündigen und in die Gerichtsbücher einzutragen. Dieses letztere ward in dem über die Einregistrierung ergehenden Parlamentsbeschluß ausdrücklich verordnet, und zugleich dem bei dem Untergericht angestellten Substitut des General-Procurators zur Pflicht gemacht, die Vollstreckung zu betreiben, und darüber, daß dieses geschehn, innerhalb der Frist eines Monats zu berichten***). Diese Eintragung in die Gerichtsbücher der Untergerichte ward ebenfalls Einregistrierung (*enregistrement*) genannt. Dieselbe geschah auf den Antrag des

*) Ueber den Zeitpunkt, von welchem an die Königlichen Verordnungen, Edicte u. s. w. gesetzliche Kraft erhielten, sehe man näher Th. I. S. 161, 162.

**) Für die Grundherlichen Gerichte pflegte dieses nicht zu geschehn mit Ausnahme der in den Gebieten der Pairs bestehenden Gerichte, die unmittelbar unter dem Parlamente standen.

***) Das Letztere ward auch wohl der oben angegebenen Formel für die Einregistrierung zugesetzt. So findet man z. B. am Schluß der Verordnung Ludwigs d. 15ten v. Juli 1737, so wie einer Menge anderer Verordnungen: *Registrée, oui et ce requerant le procureur général du roi pour être exécutée selon sa forme et teneur, et copies collationnées envoyées aux bailliages et sénéchaussées, du ressort, pour y être lues, publiées et registrées: En-*

bei jedem Gericht angestellten Substituts, unterschied sich indessen von der Einregistrierung bei den Parlamenten sehr wesentlich dadurch, daß die andern Gerichte durchaus keine Befugniß hatten, die Richtigkeit oder die Gesetzmäßigkeit der Verordnung zu untersuchen, sondern sie ohne Widerrede in ihre Register eintragen mußten. In der letzten Zeit (etwa seit 1740) pflegte man die Certificate über diese geschehene Einregistrierung unter den Urkunden des Parlaments aufzubewahren, um nämlich nöthigenfalls wissen zu können, wann die Einregistrierung bei jedem Untergericht geschehn war.

Was noch die verschiedenen Parlamente betrifft, so galt ein Gesetz nur in dem Gerichtsbezirk desjenigen Parlaments, wobei es einregistriert war. Ward indessen eine Verordnung an mehrere Parlamente oder andere oberste Gerichtshöfe *) geschickt, so ging es immer zuerst an das Parlament von Paris. Dieses gehörte mit unter die Vorrechte des letztern. So ward es wenigstens mit allen allgemeinen Verordnungen gehalten. Solche hingegen, die nur Ein Parlament oder Einen Gerichtshof insbesondere betrafen, wurden auch diesem wohl allein zugeschickt.

Wir haben im Vorigen einen Fall vorausgesetzt, wo die Eintragung in die Register von dem Parlament genehmigt und durch einen freien Beschluß desselben festgesetzt ward. Allein sehr häufig nahm es eine Königliche Verordnung, nur mit gewissen Zusätzen oder Modificationen, an, und nicht selten verweigerte es die Eintragung in die Register gänzlich. Dieses veranlaßte gewöhnlich eine Menge wiederholter Befehle (lettres de jussion) und zuweilen ein sogenanntes Throngericht (lit de justice).

joint aux substituts du procureur-général du roi, d'y tenir la main et d'en certifier la cour dans un mois suivant l'arrêt de ce jour. A Paris en parlement le onzième jour de Decembre mil sept-cent trente-sept.

*) Die Oberrechnungskammer (chambre des comptes), der Steuerhof (cour des aides), der Münzhof (cour des monnoies) galten nämlich auch für oberste Gerichtshöfe (cours souveraines), obschon sie sich gewöhnlich nicht mit Justizsachen beschäftigten.

Der König erschien dann in Person, und in dem vollen Glanz seiner Majestät in dem Parlament, und befahl von seinem königlichen Richterstuhl herab, die Verordnung, das Edict u. s. f. in seiner Gegenwart in die Register einzutragen *). — Schon in den ältesten Zeiten pflegten die Könige sich zuweilen in das Parlament zu verfügen, nicht allein, um über allgemeine Gesetze in demselben zu berathschlagen, sondern auch um bei der Entscheidung wichtiger Rechtsstreitigkeiten gegenwärtig zu seyn. Philip der Lange in der Verordnung v. 17. November 1318 **), eben so Philip von Valois in seiner Verordnung vom 11. März des Jahrs 1344 ***) sprechen bestimmt von diesem Gegenstand. Die Vertheidiger der Vorrechte des Parlaments behaupten, daß der König in diesen feierlichen Sitzungen nur als Präsident seines Parlaments erschien, daß die Stimmen frei gewesen, und die Sachen nach

*) Zuweilen pflegte auch der König einen seiner Verwandten oder höchsten Beamten zu beauftragen, daß er sich in seinem (des Königs) Namen in das Parlament verfügte, um demselben zu befehlen, die königliche Verordnung in seine Register zu tragen.

**) Ordon. d. Louv. tom. I. p. 673, 676 art. 10. „Que li jour que li Roys vendra à Paris pour oir les causes, que il aura reservées pour oyr pardevant li, le Parlement de toutes autres querelles cessera. Et seront publiées lesquelles causes il aura reservées, en plaine court, pour ce que nul ne demeure etc.“ Art. 5 derselben Verordnung heißt es, daß das Parlament ohne Aufschub alle Sachen nach der Ordnung abmachen soll, abgerechnet. „Cas de droit Domaine, de Pairies ou de Baronies, lesquelles li Roys mettroit devant luy à sa venue. Et que la cause, pour quoy il voudroit que sa venue fust attendue fust eecrite en la lettre par laquelle il manderait que la cause fust attendue à sa venue, ou autrement l'en la delivveroit sans luy attendre.“

***) Ordon. d. Louv. tom. II. p. 219, 228. Auch in dieser Verordnung heißt es (p. 228. art. 8), daß der König ins Parlament komme „pour oyr les causes que il aura reservées.“ Besonders waren dieses (p. 227) art. 5. „cas de droit domaine, des pairies, ou des Baronies.“

Mehrheit der Stimmen entschieden worden seyen. (Diese Sitzungen hätten also nach ihrer Meinung, denselben Charakter, wie die sogenannten Königlichen Sitzungen (*séances royales*) gehabt, und erst unter den Stürmen der Regierung Karls des sechsten hätten sie den mehr gewaltthätigen und willkürlichen Charakter der spätern Throngerichte angenommen. *) Wir

*) Diese Meinung ist sehr umständlich und mit Ausführung aller historischen Gründe entwickelt, in der berühmten Vorstellung (*remontrance*), welche das Parlament von Paris kurz vor dem Ausbruch der Revolution (den 11. April 1788) gegen dasjenige, was sich in der Königl. Sitzung vom 19. November 1787 zugetragen, machte. Man findet den Text derselben in dem historischen Vorbericht, der dem ersten Band des *Moniteur* (Ausg. v. J. 4 der Repub.) vorgesetzt ist (p. 95). Sie ist leider zu weitläufig um sie hier vollständig mittheilen zu können. Das Parlament sagt in derselben: „Depuis Hugues Capet jusqu'à Philippe de Valois, l'usage commun pour la confection des lois étoit que le roi vint en son parlement, ou la loi se redigeoit en sa présence; quelquefois cependant le parlement redigeoit la loi en l'absence du roi, et le roi la consentoit: quelquefois le roi l'adressoit au parlement, pour y délibérer: *missa per regem, rege praesente, rege consentiente*. Au temps de Philippe de Valois, l'usage à prévalu que les lois fussent adressées au parlement. Or il suffit de jeter un coup d'oeil sur les anciens registres pour se convaincre que le parlement, avant et durant le regne de Philippe de Valois, délibéroit librement sur les loix comme sur les procès, en la présence du roi comme en son absence La présence du roi étoit une présidence. Le roi Jean le déclare dans l'ordonnance rendue à Paris le 17 decembre 1352 [Ordon. d. Louv. tom. II. p. 511], pour défendre les guerres privées durant la guerre avec le roi d'Angleterre. Nous les avons déjà défendues, dit ce prince, dans nostre parlement, y présidant personnellement, in parlamento nostro personaliter praesidentes, et la nouvelle défense est elle même donnée en parlement Datum Parisius in parlamento nostro ; preuve sensible que les mêmes termes indiquent, dans anciennes lois, la présidence du roi, et non pas l'asservissement des suffrages, comme on voudroit aujourd'hui le persuader. Sous Philippe de Valois, le roi se

haben indessen schon im ersten Theil umständlich davon geredet, (M. f. n. Merlin. Répert. art. Enregistrement) so daß wir den Leser mit der weitem Ausführung nicht ermüden, sondern zu der Beschreibung des Ceremonials, welches in den letzten Zeiten bei einem Throngericht Statt fand, übergehn wollen. Das Wort *lit de justice* bedeutete den Thron, worauf der König saß. Ehmals nämlich nannte man jeden mit Polstern versehenen und mit einem Baldachin (*dais*) bedeckten Sitz ein Bett oder Lager (*lit* *). Im Parlamentsaal (der großen

renfermant dans son conseil privé, et les lois n'étant plus données au Parlement, mais adressées au parlement, le moment est venu d'en reconnaître les véritables droits. Si les anciennes délibérations n'étoient pas libres, si le parlement n'a pas eu droit de suffrage avec le roi le souverain sans doute, prendra des précautions, afin que son absence, ne nuise pas à son autorité, il prévendra les conséquences naturelles des anciennes formules L'enregistrement ne sera pas une confirmation raisonnée de la loi, mais une opération purement mécanique. Cependant que voit-on à la suite des lois envoyées par Philippe de Valois au parlement? On y lit tantôt les mots suivans: lues par la chambre, publiées par son ordre; tantôt ceux-ci: vues, lues et corrigées en parlement C'est ainsi que les délibérations libres du parlement, le roi présent, ont fait place aux vérifications libres du parlement, le roi absent Les personnes dépravées qui dispoient de Charles VI, ont, les premières, imaginé la transformation des séances royales en lits de justice, pour faire enregistrer leurs volontés au lieu de celles du roi Die Vorstellung geht darauf zu den spätern Fürsten über, und enthält unter andern: Le chancelier de l'Hopital, au lit de mort, a temoigné au premier président son repentir de n'avoir pas assez respecté le droit sacré de l'enregistrement etc. Dieses bezieht sich auf den zweiten Artikel der ordon. d. Moulins, welchen das Parlament nicht angenommen hatte.

*) Schon in der Verordnung Philipps des Langen vom 17. November 1318 (Ordon. d. Louv. tom. I. p. 673, 676) heißt es: „Art. 16. Quand ly Roys vendra en Parlement, que le parc soit tretous unis, et ainsi soit toute vuide a la place, qui est devant son siège, si que il puisse par-

Kammer, war dieser Thron aus fünf Kissen zusammengefezt. Eines diente dem König zum Sitz, gegen ein anderes lehnte er den Rücken, zwei dienten zu Armstützen, und Eines lag unter seinen Füßen. Der Kanzler von Frankreich saß zu den Füßen des Throns auf einem Armstuhl, der mit dem äußersten Ende des sammetnen Luchs, das dem König zum Fußteppich diente, bedeckt war. Der König begab sich in ein solches Throngericht von einer großen Menge der vornehmsten Personen und Beamten seines Reichs umgeben. Die Prinzen vom Geblüt, alle großen Kronbeamten, der Oberkammerherr (grand chambellan) der Oberstallmeister, der Ober-Ceremonienmeister, der Gouverneur von Paris, die vier Kapitaine der Leibgarden, der Befehlshaber der hundert Schweizer (des cent-suisses de la garde), der Vogt von Paris (prévôt de Paris) u. s. f. hatten alle ihren angewiesenen Platz. Vor dem König auf den Knien lagen zwei Huissiers mit Stäben von vergoldetem Silber (huissiers-massiers), so wie sechs Waffenherolde. Auch der Kanzler, wenn er sich zum König begab, um seine Befehle einzuholen, beugte ein Knie zur Erde. Die Präsidenten und Râthe des Parlements knieten ebenfalls, bis der Kanzler ihnen im Namen des

ler secrètement à ceux, que il appellera pour parler à luy.“ Ferner: „art. 17. que nul ne se parte de son siège, ne viegne soier de lez le *liet du Roy*, les chambellains exceptez, ne ne viegne conseiller à luy, se il ne l'appelle.“ Die Verordnung, welche Carl der fünfte im Monat August 1374 über die Großjährigkeit des Thronerben, (die mit dem vierzehnten Jahr eintreten sollte) erließ, ward in einem Throngericht verkündigt (Ordon. tom. VI p. 30, 31). „Cette Loy ou Constitution Royale fut publiée au Parlement du Roy, en sa Présence de par luy, tenant sa justice en son dit Parlement en sa magnificence ou Majesté Royale, le vingtième jour de May l'an de grace 1375. A ce furent présens Monsieur le Dauphin de Viennois, fils aîné, Monsieur le duc d'Anjou etc.“ — Haec lex seu constitutio Regia publicata fuit in Parlamento Domini nostri Regis, ipso praesente et tunc in Regia Majestatis Solio presidente, et justitiam suam tenente XXI. die Maji etc. Ad dictae legis seu Constitutionis publicationem, astiterunt regiae praesentiae, magnifici Principes et illustrissimi Domini etc.

Königs erlaubte aufzustehen. Die Eröffnung der Sitzung geschah gewöhnlich durch den König selbst, welcher aber meistens nur einige Worte sprach, und dem Kanzler die Auseinandersetzung des Gegenstandes überließ. Dieser begab sich, nachdem der König aufgehört zu reden, zu dem Thron desselben, um seinen Befehl einzuholen. Er kehrte hierauf zu seiner Stelle zurück, und hielt seinen Vortrag sitzend und mit bedecktem Haupt. Beim Anfang seines Vortrags sagte er zu den Mitgliedern des Parlaments, der König erlaube ihnen, sich zu bedecken. Nach dem Kanzler erhielt gewöhnlich der erste Präsident das Wort. Der Kanzler sagte ihm zu dem Ende, daß er reden dürfe. Hierauf ließ der Präsident nebst allen Mitgliedern des Parlaments sich auf die Knie nieder. Der Kanzler verkündigte sogleich, der König befehle Allen aufzustehn. Hierauf hielt der erste Präsident stehend und mit entblößtem Haupt seine Rede. Nach dem ersten Präsident nahm der erste General-Advocat das Wort. Der Kanzler deutete vorher den Beamten der Staatsbehörde (*aux gens du Roi*) an, daß sie reden dürften; dieselben knieten darauf alle nieder. Der Kanzler verkündigte ihnen sogleich den Befehl des Königs aufzustehn. Hierauf sprach der General-Advocat stehend und mit entblößtem Haupte. Endlich sammelte die Stimmen ein, die jeder im Geheimen d. h. leise abgab. Dieses geschah indessen nur zum Schein, oder vielmehr die Stimmen galten hier nur als berathende, nicht als entscheidende. Denn, nachdem der Kanzler dieselben eingesammelt, und sich wieder zum König begeben hatte, sprach er laut: Der König in seinem Throngericht hat verordnet und verordnet hiermit, (*le roi en son lit de justice a ordonné et ordonne*), daß das Schreiben (*lettres*), worüber die Berathung Statt gefunden, in die Register eingetragen werde. Alsdann wurden auf der Stelle und in Gegenwart des Königs die bei der Einregistrirung üblichen Formalitäten erfüllt. Nachdem dieses geschehn war, ward die Sitzung, die bis hierhin eine geheime (*à huis clos*) gewesen war, öffentlich. Die Thüren der großen Kammer wurden geöffnet, und das neue Gesetz ward dem Volk verkündigt. — Solche Throngerichte haben übrigens nicht allein bei dem Parlament

von Paris, sondern auch bei den übrigen Parlamenten von Zeit zu Zeit Statt gefunden. — Ueber die Throngerichte sehe man die *memoires de Talon* tom. III. In dem *Code Neron* findet man (tom. II. p. 769) eine umständliche Beschreibung des Throngerichtes, welches d. 18. Mai 1643 nach dem Absterben Ludwigs des 13ten in Gegenwart seines Nachfolgers Ludwigs des 14ten, der damals noch nicht 5 Jahr alt war, und seiner Mutter Anna von Oesterreich gehalten, und worin letztere zur Regentin erklärt ward. — Dem ersten Band des *Moniteur*, der i. J. IV. der Republik wieder aufgelegt ward, ist ein Vorbericht über die der Revolution unmittelbar vorhergegangenen Begebenheiten vorgelegt. In dem letztern findet man S. 79 eine ganz ausführliche Beschreibung des merkwürdigen Throngerichtes v. 6. August 1787.

Bei allen Parlamenten ward eine Sammlung der bei denselben einregistrirten Actenstücke und gefaßten Beschlüsse aufbewahrt, welche, bei dem Parlament von Paris insbesondere, sehr weit hinaufreichte, und deren Kenntniß für die Geschichte wichtig ist. Es ist schon bemerkt worden, daß man diese Actenstücke in Urschriften (*minutes*) und Register oder Abschriften eintheilte; daß die ersten auf Papier und die letztern (die Register) auf Pergament geschrieben waren, so wie daß späterhin die königlichen Verordnungen, Edicte u. s. f. abgesondert von den Beschlüssen des Parlaments in besondere Bücher eingetragen wurden. Noch ein zweiter Unterschied fand zwischen denselben Statt, nachdem ihr Inhalt sich auf Civil- oder Criminalsachen bezog *). Die Sammlung der ersten war dem Civil- und die der zweiten dem Criminal-Obergerichtsschreiber (*greffier en chef civil ou criminel*) anvertraut. Diese letztere Eintheilung war uralte, indem in den frühern Zeiten der Civil-Obergerichtsschreiber

*) Zuweilen verordnete auch das Parlament gewisse *Protocolle* über Protestationen u. dgl. sowohl in die Civil- als Criminal-Register einzutragen. Ein wichtiges Beispiel ist die berühmte Protestation v. 1. Mai 1558 gegen den offenen Brief, wodurch dem Parlament aufgegeben ward, einen gewissen Criminal-Proceß gemeinschaftlich mit der Oberrechnungskammer zu entscheiden.

allezeit ein Geistlicher war, welcher bei keinem Criminal-Urtheil mitwirken durfte. — In dem eilften und zwölften Jahrhundert ließen die Könige sich die Originale der Gesetze u. s. f. nachführen. Allein i. J. 1194 verlor Philip August die ganze Sammlung seiner Urkunden zwischen Blois und Frettéval an die Engländer. Seit dieser Zeit fieng man an dieselben sorgfältiger und zwar zu Paris aufzubewahren, und sie unter andern auch dem Parlament mitzutheilen. Sie waren Anfangs nicht, wie zuletzt, in Büchern oder Heften, sondern in Rollen. Auch nahm man zuerst keine Abschriften oder Register davon. Alles was von Civil-Urschriften von den Zeiten von Philip August bis zum J. 1618 bei dem Parlament aufbewahrt ward, gieng in letztem Jahr, bei dem im Justiz-Pallast ausgebrochenen Brand, verloren. Zum Glück ließ sich der Verlust zum Theil durch die übrig gebliebenen Criminal-Register und noch mehr durch die Civil-Register ersetzen *). Diese letztern, welche bei dem Brand verschont blieben, reichen sehr weit hinauf. Es scheint, daß ein gewisser Johan von Montluc (Jean de Montluc), der i. J. 1257 bei dem Parlament Civil-Gerichtschreiber ward, und den man gewöhnlich für den ersten hält, der diese Stelle bekleidete, auch der erste war, der zu seinem Privat-Gebrauch die wichtigern Parlaments-Beschlüsse sammelte. Dieses war der Ursprung der nachherigen Parlaments-Register. **) Die allerältesten derselben, die zum Theil von Montluc selbst verfaßt sind, heißen die Register olim, weil der dritte Band, welcher viel besser als die andern abgefaßt und geordnet ist, mit den Worten anfängt: olim homines de Bayona etc. In den letzten Zeiten waren von diesen olim noch vier Bände übrig.

*) Deshalb pflegte man späterhin die Register abgesondert von den Urschriften aufzubewahren.

**) Voltaire (hist. du Parlem. de Paris chap. 11) vermuthet mit Recht, daß bei der großen Bequemlichkeit, welche diese Register gewährten, die alten Gesetze nachsehn zu können, man später zu dem Gedanken gekommen, daß Nichts Gesetzeskraft habe, was nicht in diesen Registern stehe, worauf die Parlamente dann späterhin alle ihre Annahmen gegründet hätten.

Ursprünglich waren derselben fünf, zwischen welchen zuletzt der zweite fehlte. Der Erste, welcher auf dem Rücken mit einem Kreuz bezeichnet war, heißt in den Verzeichnissen: *liber inquestarum coopertus pelle viridi, signatus in dorso* † ab anno 1256 usque ad annum 1270. Er ist von Montluc selbst verfaßt. Dieser hat indessen einige Beschlüsse darin aufgenommen, die, ehe er (i. J. 1257) Gerichtschreiber ward, erlassen waren; daher fängt der erste Band auch mit d. J. 1254 an. Allein erst von d. J. 1257 an geht er ordentlich fort. Den Anfang hatte Montluc nach der Sammlung eines Andern, Nicolaus von Carnoto, verfaßt. Dieser Band besteht aus zwei Theilen. Der erste, welcher mit d. J. 1256 anfängt und mit d. J. 1272 endigt, enthält Beschlüsse, die überschrieben sind: *inquestae reditae oder terminatae, oder deliberatae Parisius in parlamento*. Die in dem zweiten Theil enthaltenen Beschlüsse tragen die Ueberschrift *arrestationes factae Parisius in Parlamento, oder arresta consilia et judicia in Parlamento oder judicia et consilia facta Parisius in Parlamento*. Dieser zweite Theil fängt mit d. J. 1254 an und endigt mit d. J. 1273. — Der zweite Band der *olim*, (der jetzt nicht mehr vorhanden ist) trug auf dem Rücken den Buchstaben A, und heißt in den Verzeichnissen: *liber inquestarum signatus in dorso A, incipiens a parlamento 1289 usque ad annum 1299*. Der dritte Band der *olim*, welcher auch zuweilen, weil der zweite fehlt, der zweite genannt wird, heißt in den Verzeichnissen: *liber vocatus olim incipiens a parlamento 1274 usque ad annum 1298*. Dieser Band ist es, der mit den Worten: „*olim homines de Bayona*“ anfängt, und wovon alle vier Bände den Namen *olim* erhalten haben. Die Schreibart desselben ist viel besser, als die in den übrigen Bänden. Der Verfasser davon ist Nicolaus Carnoto, welcher, wie es scheint, nach Montluc Gerichtschreiber bei dem Parlament war. Der vierte Band der *olim* heißt: *liber signatus in dorso C, incipiens a parlamento 1298 usque ad parlamentum 1318*. Der Buchstab C fand sich indessen zuletzt nicht mehr auf diesem Band. Der fünfte und letzte Band der *olim* wird bezeichnet: *liber coopertus de rubeo, signatus in dorso D, et incipiens a parlamento 1299 usque ad annum 1318*. Mit die-

sem letztern Jahr schließen die olim. Die ältesten Civil-Register nach den olim fangen i. J. 1320 an und gehn mit beträchtlichen Lücken, die indessen i. J. 1756 durch Wiederauffindung der alten Register größtentheils ausgefüllt wurden, bis z. J. 1464. Von diesem letztern Jahr bis zu den letzten Zeiten gehn sie ununterbrochen fort. Die noch übrigen vier Bände der olim enthalten 1) Königliche Verordnungen v. J. 1252–1273; 2) Parlamentsbeschlüsse v. J. 1254–1298; 3) Untersuchungen (enquêtes) der Amtmänner und Seneschalle v. J. 1299–1318; 4) Besondere Anordnungen über das Prozeß-Verfahren (procédures et réglemens). Man findet darin kein einziges Todesurtheil. Doch beziehen sie sich auf einige Urtheile der letztern Art. Auch findet man darin mehrere Erscheinungs- und Verhaftungsbefehle (Arrets d'ajournement personnel et de prise de corps). Die eigentlichen peinlichen Urtheile fanden sich in den Urschriften und Registern der Criminal-Justiz. Die Erstern gehn weiter hinauf als die noch übrigen Civil-Urschriften, nämlich bis zum Jahr 1582, von welcher Zeit an sie ununterbrochen bis zu den letzten Zeiten fortgesetzt sind. Auch die Criminal-Register fangen schon mit dem J. 1312 an. Sie gehn also auch weiter hinauf als die Civil-Register *) jedoch mit Ausnahme der Register olim. Von dem Jahr 1312 gehn sie ununterbrochen fort bis z. J. 1571. Von dem letzten Jahr an fehlen sie bis zum Jahr 1594, wo sie wieder anfangen und bis 1599 fortgeh'n. Der Abgang war indessen leicht zu ersetzen, da die Urschriften von diesen Jahren noch vorhanden sind. Die ältesten Criminal-Register sind besser geordnet als die olim. Man findet darin alle Beschlüsse des Hofes nach Monaten und Jahren nachgetragen. Sie enthalten auch mehrere wichtige Actenstücke, die eigentlich in die Civil-Register gehören, so daß man die Lücken der letztern zum Theil durch die Criminal-Register ergänzen kann. Aus diesen ergibt sich z. B. die Zeit, wo das Parlament seinen beständigen Sitz zu Paris erhalten hat. Ueberhaupt aber findet man darin alle über die Criminal-Justiz erlassenen

*) Die meisten alten Criminal-Register führen den Titel: *Registrum manuale causarum criminalium*.

Verordnungen. Außer den Urschriften und Registern verwahrte man in dem Criminal-Archiv auch eine Sammlung aller Begnadigungsbriefe u. s. f.

Die Sammlung der Parlaments-Register ist, wie man leicht denken kann, sehr groß. Sie machte in den letzten Zeiten mehr als achttausend Bände aus. Einige reiche Bibliotheken besaßen Auszüge daraus, die wichtigern Stücke vollständig, und ein Inhaltsverzeichnis aller übrigen. Eine, die aber nur bis z. J. 1669 geht, ist von dem Parlaments-Rath Le Rain verfaßt, welcher 20 Jahre daran arbeitete. Die Abschriften der Beschlüsse, Verordnungen u. s. f. nahmen über 200 Bände ein; überdem macht das vollständige Inhalts-Verzeichnis 83 Bände aus, außer einem 84ten Band, welcher das Register zu den erstern ist. Außer dieser Sammlung gibt es noch eine andere von Colbert veranstaltete, von einem unbekannten Verfasser, die nur aus sechs Bänden besteht.

Nachdem nun bis hierhin von der Einrichtung und dem Geschäftsgang des Parlaments im Allgemeinen ziemlich vollständig gehandelt worden, wollen wir von den einzelnen Mitgliedern in der Kürze Einiges sagen, wo sich zugleich Gelegenheit geben wird, noch Manches nachzutragen oder näher aufzuklären. Die theils dem Parlament im Ganzen, theils den einzelnen Mitgliedern zukommenden Vorrechte waren sehr zahlreich, und können nicht wohl alle hier aufgeführt werden. Das Parlament von Paris im Ganzen galt von je her dem Rang nach als das erste Corps des ganzen Reichs, welches vor allen andern Kollegien und Gerichtshöfen, namentlich vor der Oberrechnungskammer (chambre des comptes) und dem Obersteuerrath (cour des aides) den Vorrang hatte. Nach Abschluß eines Friedens ward er durch das Parlament verkündigt. Dies geschah zuerst in einer öffentlichen Sitzung nach einer Rede des General-Advocaten, und dann in der Stadt durch den Gerichtsschreiber (greffier audiencier) unter Trompetenschall u. s. f. Unter den, den einzelnen Mitgliedern zukommenden Vorrechten gab es zwei einer eigenthümlichen Art, nämlich daß sie Itens, über alle Vorfälle, die sich unter ihren Augen zutrugen, und die den

Dienst des Königs, das Interesse des Staats oder auch des Parlaments selbst betrafen, ein Protocoll aufnehmen durften, und daß sie ztens nur das gesammte Parlament zu Richtern hatten, auch nur von diesen die Instruction eines Prozeßes gegen sie angeordnet und geleitet werden konnte, so daß, wie man sich auszudrücken pflegte, die Feder aus der Hand fallen mußte, sobald es sich ergab, daß ein Parlaments-Mitglied bei einem Criminal-Proceß theilhaftig war. Der Richter mußte das weitere Verfahren augenblicklich einstellen, und wenn es mitten in einer Zeugen-Aussage, einer öffentlichen Rede oder in was sonst immer für einem Act war. *)

Ferner hatten alle Beamten des Parlaments, den ersten Quissier miteingeschlossen, den Adel, der sich gleich bei der ersten Generation vererbte. **) In den allerersten Zeiten mußte man

*) Die Mitglieder des Parlaments waren von den meisten Abgaben frei. Sie hatten (doch mit Ausnahme der Herzöge und Pairs und noch einiger andern zum Parlament gehörigen Personen) den sogenannten Indult, d. h. das Recht einmal in ihrem Leben über die Befreiung einer Pfunde zu verfügen. Dieses Vorrecht ist sehr alt. Derselben wird schon in einer Randnote von Duluc v. J. 1303 erwähnt. Ueber die verwickelte Jurisprudenz dieser Indulte sehe man Héricourt. Loix ecclésiast. d. France Part II. Chap. IX. (F. IX)

**) „noblesse transmissible au premier degré“. So hieß der gewissen Stellen anlebende Adel, der, unmittelbar von dem, der die Stelle bekleidete, auf seinen Sohn vererbte. Demselben stand der Adel, welcher „ut patre et avo“ (subintellig. consulibus) genannt ward, gegenüber, der erst beim Enkel u. s. f. erblich ward; wenn nämlich Vater und Sohn nacheinander eine Stelle, welcher dieser Grad des Adels anlebte, bekleidet hatten. Derselbe soll nach dem Beispiel des Gesetzes des Codex (leg. I. Cod. de dignitat.) eingeführt worden seyn, woher er wenigstens den Namen hat „si ut proponitis, et avum consulem et patrem praetorium habuistis, et non privatae conditionis hominibus sed clarissimis nupseritis, claritatem generis retinebitis“. — Uebrigens hatten nicht die Mitglieder aller Parlamente, sondern nur die der Parlamente von Paris, von Besangon, von Grenoble und von Dombes die noblesse

adelich seyn, um Parlaments-Mitglied zu werden. Als späterhin durch die Anordnungen Ludwigs des Heiligen ausgebehntere Kenntnisse zu diesen Stellen erforderlich wurden, nahm man auch gelehrte Bürger dazu auf, machte sie aber meistens zu Adelslichen oder zu Rittern des Gesetzes (*chevaliers en loi*), doch scheint es, als ob man im Anfang diese bürgerlichen Rechtsgelehrten einzig zur Instruction der Prozesse und zum Bericht-
Erstatthen gebraucht habe. Voltaire (*histoir. du parlem. de Par. chap. V.*) behauptet, die gelehrten Rätthe hätten während der Unruhen unter der Regierung Carls des sechsten (reg. 1380—1422), die Abwesenheit der Barone, die sich an die Spitze ihrer Vasallen stellen mußten, zu ihrem Vortheil benutzt, und deren Stellen eingenommen, so wie sie denn insbesondere sich erst seit dieser Zeit die Kleidung der Barone zugelegt hätten. Indessen mögte doch schon durch die unter Philip von Valois i. J. 1344 erlassene Verordnung (*Ordon. d. Louv. tom. II.*

transmissible au premier degré. — In den ältesten Zeiten z. B. zur Zeit Ludwigs d. H. erwarb man den Adel durch Ankauf oder die Erwerbung eines adelichen Lehns und zwar so, daß der Enkel des Erwerbers für adelich galt. Die Etablissem. dieses Königs enthalten Liv. I. chap. 143 eine classische Stelle darüber: „Se aucun hons coustumier conqueroit ou achetoit chose qui feist à mettre (andere Handschriften haben à autre) homage ou il pourchase [poursuit, sollicite] envers son seigneur comment [que] il le mette en foy ou en homage en tous ses héritaiges ou en partie en tele foy, comme est la chose qui seroit, pourchaciée, si auroit autant li uns comme les autres enfans [alle Kinder sollten es in gleichen Theilen beerben] fors li aîné, qui feroit la foi si auroit l'avantage selon la grandeur de la chose, et pour faire la foy et pour garir les autres en porage. Et tout ainsi départira toujours més jusques en la tierce foy, et d'ileques en avant si aura l'aîné les deux parties, et se départira toujours més gentiment. d. h. bei der dritten Huldigung, welche bei jedem Wechsel des Besitzers erneuert ward, sollte die Theilung ferner wie bei den Adelslichen (gentiment) geschehn. „La raison est, bemerkt zu dieser Stelle Laurière (*Ordon. tom. I. p. 226, 227*) qu'à la tierce foy les roturiers propriétaires de fiefs estoient considerez comme nobles.“

p. 219, 224 art. 9), wodurch der Unterschied zwischen den untersuchenden und richtenden Rätthen (*conseillers enquêteurs et juges*) aufgehoben ward, auch eine völlige Gleichstellung aller Mitglieder des Parlaments, wenigstens was den Dienstrang betrifft, hervorgebracht worden seyn. In den letzten Zeiten wenigstens erhielt man mit der Stelle eines Parlaments-Mitglieds von selbst den Adel. Es gibt hierüber einen Beschluß schon v. J. 1546. Dieses ward durch ein Edict Ludwigs des 13ten vom November 1640 und ein anderes Ludwigs d. 14ten oder vielmehr der Königin Anna als Regentin v. Juli 1644 bestätigt. Ludwig der vierzehnte selbst, der wegen dessen, was während seiner Minderjährigkeit vorgegangen, einen unversöhnlichen Groll gegen das Parlament hegte, verfügte sich zwar persönlich in den Sitzungsaal desselben, und widerrief die Verordnung, wodurch seine Mutter (Anna von Oesterreich) den obersten Gerichtshöfen das Adels-Recht verliehen hatte. Aber demungeachtet hat bis zu den letzten Zeiten der alte Gebrauch sich mächtiger als selbst der Wille des Souverains bewiesen (Vult. chap. 58). Unter den einzelnen Mitgliedern des Parlaments nahm der Kanzler von Frankreich (*chancelier de France*) die erste und bedeutendste Stelle ein. Obschon er in den letzten Zeiten nur uneigentlich zum Parlament gerechnet werden konnte, so war doch seine Einwirkung auf die ganze Justizverwaltung so bedeutend, daß wir eine kurze Erläuterung der Rechte und Pflichten seiner Stelle hier beifügen müssen.

Die Stelle des Kanzlers ist uralt in der Fränkischen Monarchie. Doch waren seine Rechte Anfangs nicht so groß, als späterhin. Sein Geschäft bestand damals vorzüglich darin, dem Königl. Schreiben das Siegel beizufügen, welches, da die Könige damals meistens nicht schreiben konnten, für ihre Unterschrift galt. Unter dem ersten Königs-Geschlecht ward derjenige, der diese Stelle vertrat, *referendarius* *) auch wohl *gerulus annuli regii* genannt.

*) In dem Formular eines Königl. Urtheils, welches man Marculf. formul. lib. I. cap. 25 (apud Baluz. tom. II. p. 388) findet, heißt es: „ Cum nos in Dei nomine ibi in palatio nostro ad universorum causas recto iudicio terminandas una cum Domnis et patribus nostris episco-

Unter dem zweiten Königs-Geschlecht ward statt dessen der Name Kanzler (*cancellarius*) gebräuchlich. Unter diesem Namen verstand man jeden Notar *). Der eigentliche Kanzler ward daher meistens Erzkanzler, (*archicancellarius*), oberster Kanzler (*summus cancellarius* **), Großkanzler genannt, obschon er in den Capitularien nur mit dem einfachen Namen: Kanzler genannt wird. Derselbe stand auch dem Königl. Archiv vor, worin die Urkunden aller Gesetze u. s. f. aufbewahrt wurden. ***) Unter dem dritten Königs-Geschlecht ward Anfangs für diesen Beamten derselbe Titel Großkanzler beibehalten. Allein seit der Regierung des Königs Robert (reg. v. 996—1031) bis zu den letzten Zeiten ward er nur Kanzler, Kanzler von Frankreich (*chancelier de france*) †) genannt. Es gibt eine sehr große

pis vel cum pluribus optimatibus nostris illis, Patribus illis, referendariis illis, Domesticis illis, senechalcis illis, Cubiculariis et illo comite Palatii . . . resideremus etc. M. s. die Note von Bignon dazu (*ibid.* p. 912), wo er aus mehreren Stellen der alten Schriftsteller, Gregor. v. Tours, (*lib. I. cap. 5.*) so wie aus Siegebert beweist, daß der *referendarius* den öffentlichen Urkunden das Siegel beigesetzt habe.

*) Capitul. Lothar. Imperat. lit. II. cap. 12. „*Ut cancellarii electi boni et veraces chartas publicas conscribant ante comitem et scabinos et vicarios ejus, et nullis modis hoc facere praesumant de pecunia antequam legitimum pretium detur*“ apud. Baluz. tom. II. p. 322. M. s. noch die Anmerk. von Baluz zu dieser Stelle (*ibid.* p. 1292).

**) M. s. Du Cange ad voc. *archicancellarius*, *cancellarius* und *referendarius*.

***) Capitul. Carol. Calv. tit. 33. (apud. Baluz. tom. II. p. 151) „*. . . . Propterea necessarium duximus ut commendationem nostram ex hoc scribere rogaremus, quae ex more in nostro palatio apud Cancellarium retineatur, et inde per missos nostros dirigatur.*“

†) In der Erklärung gegeb. v. Phil. von Valois d. 17. Mai 1345 (*Ordon. d. Louv. tom. II. p. 228, 229*) heißt es am Schluß: *Declaratio supra scripta fuit in Camera Parliamenti, septima die Maji, praesentibus infra scriptis. Clericis. Episcopo Bajocensi etc. Louis D. Guiliel. Flotte*

Menge von Urkunden, welche außer von den ersten Beamten, dem Seneschall, Kronfeldherrn, u. s. f. auch von dem Kanzler unterschrieben sind. *) Ob schon sein Name immer zuletzt vorkommt, so war seine Stelle doch eine sehr angesehene, da sie von Personen des höchsten Ranges versehen ward. Gervais, welcher unter Philip dem ersten (reg. 1060—1108) Kanzler war, und in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Rheims diesen König krönte, behauptete sogar, (doch ohne Erfolg), daß die Kanzler-Stelle an die eines Erzbischofs von Rheims nothwendig gebunden sey. Die Stelle des Kanzlers ward übrigens sehr früh, nachdem die des Seneschalls untergegangen war, die erste des Reichs, welches sie bis zur Revolution blieb, so daß der

Cancellario Franciae etc. In den Königl. Verordnungen wird er meistens „nostre Chancelier“ genannt.

- *) Schon die erste in den ordon. d. Louv. vorkommende Verordnung (Heinrichs des ersten v. J. 1057) schließt wie folgt: „Haec autem perdonatio ut firma et stabilis in perpetuum permaneret, hoc testamentum nostrae auctoritatis inde fieri volumus subterque sigillo et annulo nostro firmavimus. Signum Isamberti Aurelianensis episcopi: S. Henrici Regis, S. Gervasii Remensis Archiepiscopi: S. Hugonis Bardulfi: S. Hugonis Buticularii: S. Henrici de Ferrariis: S. Malberti Prepositi: S. Hervi viarii: S. Herberti subviarii: S. Gisleberti pincernae: S. Jordanis Cellarii. Balduinus Cancellarius subscripsit. Datum Aureliae publice VI. nonas Octobris anno ab Incarnatione Domini millesimo quinquagesimo septimo, Henrici vero regis vigesimo septimo. (In der Ueberschrift und am Rand ist das J. 1051 jedoch nur in Ziffern angegeben). Das Schreiben Ludwigs des Dicken (sechsten) erlassen i. J. 1137 wodurch in Guyenne zum Vortheil der Geistlichen die Huldigung und Investitur aufgehoben ward) (Ordon. tom. I. p. 7, 3) schließt so: „Astantibus in Palatio nostro quorum nomina subtitulata sunt et signa. Signum Radulphi Viromandorum comitis et dapiferi nostri, S. Willermi Buticularii, S. Hugonis Camerarii, S. Hugonis Constabularii. Data per manum Stephani Cancellarii. In dem Testament von Philip August v. J. 1190 heißt es am Schluß: „Astantibus in palatio nostro etc. S. Tibaldi dapiferi nostri . . . data vacante cancellaria. P. R. S. P.“

Kanzler, Sitz und Stimme unmittelbar nach den Prinzen vom Geblüt hatte. Dieser Beamte ward von je her nicht nothwendig aus den Adlichen gewählt. Peter de la Forest, welcher unter Johan d. zweiten Kanzler war, und als solcher ein Landgut Loupelande in Maine erwarb, erhielt zugleich einen Adelsbrief, damit er das Recht, franc-fief genannt, nicht zu bezahlen brauchte. Der Kanzler war, dem Recht nach, Chef des geheimen Raths, des großen Staatsraths, (grand conseil) und aller Justiz-Kollegien. Er konnte, so oft er wollte, in den letztern den Vorsitz führen. Gewöhnlich gieng er indessen nur mit dem König ins Parlament, wo er den Willen desselben vortrug, und die Stimmen sammelte. Alle Klagen über Amtsvergehen der höhern Justizbeamten, so wie auch alle Gesuche um Anstellungen im Justizfach giengen an ihn. Er verfaßte alle Königl. Verordnungen, Edicte und offne Briefe, welche sich auf die Justiz bezogen. Seine Stelle war weder verkäuflich noch erblich, sondern der König ernannte dazu nach eignem Ermessen. Seine Ceremonienkleidung bestand aus einem Oberrock (épitoge) von rothem Sammet mit Atlas gefüttert, und der Mörserhaube, die mit Gold gefüllt (comblé d'or), und mit Perlen eingefaßt war (bordé de perles). Er hatte das Recht in seinem Haus Teppeiche mit dem Wappen von Frankreich und mit Lilien besäet zu haben. Der Kanzler hatte seine Wohnung in der großen Kanzlei von Frankreich (grande chancellerie, chancellerie de France) genannt. Gewöhnlich war (vor der Revolution) die Stelle desselben mit der des Siegelbewahrers (garde des sceaux) verbunden; so wie dieses auch in den ersten Zeiten der Fall war. Nach der Restauration erhielt aber der Titel Kanzler eine andere Bedeutung. Man versteht darunter nicht mehr den Chef der Justiz, sondern den Präsident der Pairskammer (Art. 29 der Chart. v. 1814 und Art. 23 der Chart. v. 1830). Die Verbindung zwischen den Stellen des Justiz-Ministers und Siegelbewahrers ist indessen dadurch noch fester geworden, so daß jetzt, wie es scheint, Justizminister und Siegelbewahrer (garde des sceaux) als gleichbedeutend anzusehn sind. In den ersten Zeiten, wo die Beifügung des Siegels statt der Königl. Unterschrift diente, pflegte der Siegelbewahrer das Siegel beständig

bei sich zu tragen. Als man aber späterhin anfieng, sich weit größerer Siegel zu bedienen, so trug er nur den Schlüssel zu der Kiste, worin die Siegel lagen, beständig bei sich, welches bis zu den letzten Zeiten beobachtet ward. Anfangs gab es auch nur Ein Siegel, das sowohl zur Versiegelung der Privatschreiben des Königs, als auch der öffentlichen Urkunden diente. Späterhin hatte aber der König für seinen Privatgebrauch ein besonderes kleines Siegel (*petit signet du roi*) und für die Versiegelung der öffentlichen Urkunden diente ein großes Siegel, das große Siegel von Frankreich (*grand sceau de France*) genannt. Außerdem gab es zuletzt (vor der Revolution) noch ein besonderes Siegel für die Dauphiné und früher auch noch Eins für das Königreich Navarra. *) Alle diese Siegel, wovon jedes ein Gegensiegel (*contre-seel*) hatte, waren der Obhut des Siegelbewahrers anvertraut. Derselbe pflegte sie auf Reisen immer bei sich zu führen. Derjenige Beamte, der beim Versiegeln den Wachs warm machte (*le chauffe-cire*) **) trug ehemals, bei solchen Reisen des Siegelbewahrers, demselben das Königliche Siegel auf seinem Rücken nach; welches noch i. J. 1499 unter Ludwig d. 12ten geschah. Späterhin gab der König ein großes mit vergoldetem Silber bedecktes Koffer, um die Siegel darin aufzubewahren. Dieses war in drei Behälter getheilt, wovon jeder ein kleines verschließbares Kistchen enthielt. In dem ersten, welches mit vergoldetem Silber (*vermeil*) bedeckt war, befand sich das große Siegel von Frankreich, nebst seinem Gegensiegel. Das zweite war mit rothem Sammet überzogen, der mit Lilien und Delphinen von vergoldetem Silber besäet war, und enthielt das besondere Siegel der Dauphiné,

*) In den frühesten Zeiten gab es derselben noch viel mehrere. Nämlich fast alle Provinzen hatten, ehe sie mit der Krone vereinigt waren, ihre besondern Siegel. So die Champagne, Bretagne u. s. f.

**) Diese Stelle war uralt in Frankreich. Schon die Verordnung Philipps d. Langen v. 10. Juli 1319 (*Ordon. tom. I. p. 656*) enthält art. 31: „*Les emoluments du chauffe-cire du seel des foires de Champagne seront vendus par enchiere, aussi comme les sceaulx et escriptures dessusdit.*“

nebst dem Gegeniegel. In dem dritten Kistchen ward früher das Siegel und Gegeniegel des Ordens des Heil. Ludwig (gestift. i. J. 1693) aufbewahrt. In den letzten Zeiten war es indessen leer, da für jenen Orden ein besonderer Siegelbewahrer bestellt worden. Der Siegelbewahrer hatte daher in der letzten Zeit einen Koffer von Holz machen lassen, worin die beiden ersten Kistchen aufbewahrt wurden, und den er auf Reisen immer in seinem Wagen bei sich führte. Die Stelle des Siegelbewahrers war, selbst wenn sie von der des Kanzlers getrennt war, Eine der ersten des ganzen Königreichs. Derselbe war der Chef aller Kanzelleien von Frankreich, und ernannte zu allen Stellen bei denselben. Er setzte sein Visa zu allen von dem König ausgehenden Befehlen und sonstigen Urkunden, welche die Formel: allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß (*à tous présents et à venir salut*) enthielten. Er erkannte aus eigener Macht über die Ausfertigung aller von den Kanzelleien ausgehenden Actenstücke und Briefe, so daß auf keines derselben das Siegel ohne seinen Befehl gesetzt werden durfte. Da nun fast alle Actenstücke, die von dem Souverain als solchem ausgingen, oder die man als von ihm ausgehend aufah, in den Kanzelleien ausgefertigt wurden, so begreift man leicht, welche Menge von Geschäften dadurch entstehen mußte. Um denselben zu genügen, bestanden außer der Kanzellei von Paris, welcher der Siegelbewahrer unmittelbar vorstand, und die man die große Kanzellei (*la grande chancellerie*) oder die Kanzellei von Frankreich (*chancellerie de France*) nannte, bei allen Parlamenten *), so wie auch bei den Präsidial-Gerichten, (wenn an demselben Ort kein Parlament war) besondere Kanzelleien. Die von diesen Kanzelleien ausgehenden Actenstücke hießen Kanzelleibriefe. Die Kanzellei von Frankreich bediente sich zur Versiegelung derselben des großen, die übrigen eines

*) Auch das Parlament von Paris, obschon es sich in den frühesten Zeiten der großen Kanzellei bediente, hatte seine besondere Kanzellei, *chancellerie du palais* genannt. Man kennt nicht genau den Zeitpunkt, wo sie als eine besondere Behörde errichtet und von der großen Kanzellei getrennt worden. Doch war es sicher i. J. 1490 schon der Fall.

kleinern Siegels *). Eben darum heißen diejenigen, die von der erstern, der Kanzlei von Frankreich ausgingen, Briefe mit dem großen und die andern Briefe mit dem kleinen Siegel (*lettres du grand ou du petit sceau*). Die ersten hatten in dem Gebiet des ganzen Königreichs, die andern nur in dem Gerichtsbezirk, wozu die Kanzlei, wovon sie ausgegangen waren, gehörte, gesetzliche Kraft. Letztere war übrigens für alle diese Briefe ein Jahr nach dem Datum, wo sie gegeben waren, erloschen. **) Die Kanzlei-Briefe mit dem großen und kleinen Siegel

*) Außer den Kanzleien hatten auch noch alle Untergerichte ein Amtssiegel, um ihre Decrete und Urtheile damit zu versiegeln. Die Siegel, deren sich die grundherrlichen Gerichte bedienten, wurden authentische genannt, um sie theils von den Siegeln der königlichen Gerichte, welche königliche Siegel hießen, theils von denjenigen der Privaten zu unterscheiden. Merkwürdig ist es, daß das Aufheben des Siegels einiger Gerichte eine Competenz begründete, so daß alle Streitigkeiten, die über Acte, die mit dem Siegel derselben versehen waren, im ganzen Königreich entstanden, nothwendig vor dieses Gericht gebracht werden mußten. (M. f. Th. I. S. 411). Ein Siegel der Art hieß daher auch ein Siegel mit Competenz-Begründung (*seel attributif de jurisdiction*). Das Stadtgericht von Paris (*Chatelet*) hatte unter andern ein solches Siegel. Diesem ähnlich war dasjenige, was man ein strenges Siegel (*seel rigoureux*) nannte. Dasselbe zog nicht allein alle Streitigkeiten über Acte, die unter demselben geschlossen waren, vor das forum des Gerichts, wovon der Act ausgegangen, sondern alle diese Acte wurden sehr streng und schnell vollstreckt, so daß der Schuldner nicht allein durch Einziehung seiner Güter, sondern auch durch persönliche Verhaftung zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit angehalten ward. Zu Nîmes und eben so zu Montpellier gab es einen besondern Richter, welcher ein solches Siegel hatte. Zu Nîmes war dieser Richter, welcher jure des *conventions Royaux* hieß, i. J. 1272 durch Philip den dritten eingesetzt worden. Es gibt eine Verordnung Philipps von Valois v. 19. August 1345 über die Competenz dieses Gerichts (*Ordon. tom. II. p. 231*), welche Lauriere mit mehreren lehrreichen Noten begleitet hat.

**) Man mußte, um dem ehemaligen Brief seine vorige Kraft wieder zu geben, bei den Kanzleien einen sogenannten

unterschieden sich indessen nicht allein durch die Ausdehnung des Gebiets, worin sie gültig waren, sondern auch durch den Gegenstand, worauf sie sich bezogen. Alle Königlichen Verordnungen, Edicte und Erklärungen, auch alle Begnadigungsbriefe, z. B. solche, wodurch eine Strafe nachgelassen oder gemildert, wodurch Einer in seinen guten Namen und Ruf wieder eingesetzt ward (*lettres des réhabilitation*) u. s. f., eben so fast alle Gnadenbriefe, z. B. Erhebungen in den Adel, Verleihungen eines privilegirten Gerichtsstandes, die sogenannten *Amortissements*, (wodurch geistliche Stiftungen, Gemeinden u. s. f. berechtigt wurden, liegende Gründe zu erwerben), eben so *Naturalisationen*, *Legitimationen*, kurz alle diejenigen, die von den Secretarien des Königs verfaßt werden mußten, konnten nur von der großen Kanzlei ausgefertigt werden. Alle Briefe hingegen, welche sich auf minder wichtige Gegenstände, und vorzüglich solche, die sich auf die täglich laufenden und bei den Gerichten anhängigen Prozeßsachen bezogen *), erhielt man bei den kleinen Kanzelleien. Doch konnte man die *pareatis*, wie schon im vorigen Theil bemerkt worden, sowohl mit dem gro-

Verjährungs- oder Veraltungsbrief (*lettres de surannation*) nachsuchen. Man pflegte den letztern dem erstern anzuhängen. Nach der *ordon. crim. d. 1670 tit. 16 art. 16* sollte denjenigen, welche einen Begnadigungsbrief erhalten hatten, durchaus kein Verjährungsbrief ertheilt werden, indem große Mißbräuche dabei Statt fanden, so daß die Verurtheilte ihre Begnadigungsbriefe bis zu einem Zeitpunkt, der ihnen besonders günstig schien, zurückhielten. M. f. Ferrière. *Dict. d. D. art. lettres de surannation*.

*) Man theilte die Kanzelleibriefe in *lettres de justice* und *lettres de grace*. Einige der letztern giengen auch von den kleinen Kanzelleien aus. Dahin gehörten: *lettres d'émancipation* ou de *benefice d'âge*, *lettres de benefice d'inventaire*, *les terriers*, *lettres d'attribution de jurisdiction pour criées*, *lettres de main souveraine*, *d'assiette* etc. Die *lettres de justice*, die bei den kleinen Kanzelleien ausgefertigt wurden, waren *les reliefs d'appel simple* ou comme d'*abus*, *les anticipations*, *les debitis*, *les compulsoires*, *les désertions*, *les rescissions*, et *les requêtes civiles*. M. f. Ferrière *Dict. d. D. art. chancellerie*.

ßen als kleinen Siegel ausgefertigt erhalten. Dasselbe galt auch von den *committimus*, nur daß es für diese nicht von der Wahl des Inhabers, sondern von dem Grad seines Vorrechts abhieng, ob sie mit dem einen oder andern Siegel versehen seyn mußten.

Das bei den verschiedenen Kanzelleien angestellte Personale war sehr zahlreich, wie sich schon leicht, theils aus der großen Zahl der auszufertigenden Briefe, theils auch daraus entnehmen läßt, daß über jedes auszufertigende Actenstück ein Bericht erstattet ward. Der Chef einer jeden solchen besondern Kanzellei ward ebenfalls Siegelbewahrer genannt. Er entschied über alle Bedenklichkeiten, die sich über die Ausfertigung der Kanzellei-Briefe erhoben; doch konnte man von ihm an den Siegelbewahrer von Frankreich appelliren. Wenn ein Requetenmeister (*maitre des requêtes*) an einen Ort kam, wo eine solche kleinere Kanzellei war, so mußte der dabei angestellte Siegelbewahrer dem erstern die Siegel überreichen.

Alle bei den obersten Gerichtshöfen und bei den Präsidial-Gerichten bestehenden Kanzelleien wurden durch Art. 20 des *Decrets* der *Constituirenden* v. 6. und 7. September 1790 (*Desen.* tom. III. p. 247) aufgehoben. Durch denselben Artikel ward der Gebrauch aller bei denselben ausgefertigten Briefe abgeschafft, und die Partheien wurden (Art. 21) angewiesen, sich sogleich in der Hauptsache bei den Competenten Richtern vorzusehn. Der folgende Artikel 22 nahm indessen doch von jener allgemeinen Vernichtung die kleinen Kanzelleien, welche durch das *Edict* Ludwigs d. 15ten v. Junius 1771 geschaffen waren, aus. Durch dieses *Edict* ward nämlich, um den vielen Weitzläufigkeiten und Mißbräuchen, welche die sogenannten *Décrets volontaires* veranlaßten, (*Ch. I. S. 423—425*) ein Ende zu machen, ein anderes Verfahren eingeführt, wodurch sich die Verkäufer von unbeweglichen Gütern gegen Schaden wegen der darauf haftenden Hypotheken sichern konnten. Sie lösten zu dem Ende nach Erfüllung der durch das *Edict* vorgeschriebenen Formalitäten einen Königl. Bestätigungsbrief (*lettres de ratification*) ein, zu deren Ausfertigung dasselbe *Edict* bei den Untergerichteten Amtmannschaften, *Seneschaußëen* u. s. f. eigene Kanzelleien schuf. Dieser Kanzelleien sollte nach Art. 22, 23

bei jedem Districts-Gericht provisorisch Einte bestellt, und das Amt des Siegelbewahrers durch die Mitglieder des Tribunals abwechselnd und zwar unentgeltlich ausgeübt werden. Allein auch diese Kanzelleien giengen durch die veränderte Einrichtung des Hypothekenwesens späterhin ein, und bestehn jetzt nicht mehr. (M. f. Merlin. Répert. art. lettres de ratification, Hypothèque sect. I. §. 13 N^o 8 und chancellerie). Auch die Stelle des Kanzlers von Frankreich, welche, im Laufe der Jahrhunderte, durch so viele glänzende Talente verherrlicht worden, unter welchen es genug seyn wird aus den ältern Zeiten Suger, Kanzler Ludwigs des dickn, und aus den neuern Olivier, de l'Hôpital und D'Aguesseau zu nennen, ward durch Art. 31 des Decrets der Constituirenden v. 27. November 1791 (Desen. tom. III. p. 117, dasselbe, wodurch der Cassationshof geschaffen ward) aufgehoben. Die Attributionen, welche der Kanzler in Beziehung auf die Justiz hatte, giengen von diesem Zeitpunkt an auf den Justiz-Minister über, welchem sie auch bis jetzt (1825) verblieben sind. Mit Entstehung des Kaiserreichs lebte indessen die Stelle eines Kanzlers von Frankreich, fast mit erhöhtem Glanz doch mit einigen Veränderungen, wieder auf. Durch das organische Senatus-Consult v. 28. Floreal J. 12, wodurch Napoleon den Kaiserlichen Thron bestieg, wurden unter dem Titel Staats-Erzkanzler und Reichs-Erzkanzler (archichancelier d'état und archichancelier de l'empire) zwei Großwürdner-Stellen geschaffen, wovon besonders die letzte mit der des ehemaligen Kanzlers große Aehnlichkeit hatte. Er war (Art. 40) Präsident des hohen Kaiserl. Gerichtshofs; er verriethete die Stelle des Kanzlers bei der Promulgation der Senatus-Consulte und Gesetze; er war gegenwärtig bei den Heirathen und der Geburt der Prinzen, bei der Krönung und dem Leichenbegängniß des Kaisers, wo er das vom Staatssecretair aufgenommene Protocoll unterzeichnete; eben so war er gegenwärtig bei dem Bericht, den der Justiz-Minister dem Kaiser über die Mißbräuche, welche sich in die Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz eingeschlichen haben könnten, abstattete u. s. f. (Desen. tom. I. p. 149, 153). Durch das Kaiserliche Familien-Statut v. 30. März 1806 (Desen. tom. I. p. 175) wur-

den dem Reichs-Erzkanzler nach nähere Attributionen beigelegt. Er versah in Beziehung auf die Prinzen und Prinzessinnen des Kaiserlichen Hauses die Verrichtungen der Beamten des Civilstandes, er empfing das Testament des Kaisers und das Statut über das Witthum der Kaiserin. Nach Art. 34 führte er, in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Kaisers (au défaut de l'empereur) den Vorsitz im Kaiserlichen Familien-Rath (Ch. I. S. 569), u. s. f. Diese Würde des Reichs-Erzkanzlers entwickelte ihren Glanz nur, um bald auf immer zu erlöschen. Sie gieng mit dem Kaiserreich, das sie geschaffen, unter.

Nach dieser freilich Etwas weitläufigen aber nothwendigen Digression über die Rechte und die Stellung des Ersten Justizbeamten *) des Reichs kehren wir nun wieder zu dem eigentlichen Parlament zurück.

Der gewöhnliche und ordentliche Chef desselben war der erste Präsident: Unter dem ersten Königs-Geschlecht führte der Pallast-Meister (maire du palais) in Abwesenheit des Königs in dem Gerichtshof desselben den Vorsitz. In der Folge beauftragte der König, wenn er seinen Gerichtshof zusammenberief, bestimmte Personen, um darin den Vorsitz zu führen. Dieselben wurden Ober-Präsidenten (magni praesidentiales) genannt um sie von den gewöhnlichen Råthen der großen Kammer zu unterscheiden, welche auch zuweilen Präsidenten **) genannt wurden. Es scheint, daß sie schon zu den Zeiten Ludwigs des Dicken diesen Namen hatten: denn schon in der Urkunde vom 12. April

*) Von der Stellung des Justiz-Ministers oder Großrichters (grand juge) unter dem Kaiserreich und späterhin wird bei Gelegenheit des Cassationshofs näher geredet worden.

**) In der Verordnung Philips des Langen vom Decbr. 1320 (Ordon. tom. I. p. 727) heißt es Art. 1. „C'est assavoir qu'en nostre dit Parlement aura huit Clercs et douze lays Présidens, les quiex et les notaires aussi vendront au matin en la chambre de Parlement à l'heure que l'en chante la première messe en nostre chapelle basse de Paris etc.“

1120 (Ordon. d. Louv. tom. XVII. p. 269) *) welche der Abtei Tiron den privilegierten Gerichtsstand ertheilte, heißt es: „Volentes quod ipsum monasterium Tironense ac ejus abbas, conventus et ceteri ministri et religiosi nec non eorum familiares, subditi et homines quicumque praesentes et futuri, de quibusvis forisfactis [forfaits] ressorto, appellatione, defectu justitiae, realitate, personalitate et quacunque civilitate et jurisdictione temporali post ipsius monasterii Tironensis curiam, coram magnis presidentialibus nostris Parisius, vel alibi ubi nostra praecellens et suprema regalis curia residebit, immediate et solummodo habeant et teneantur respondere, etc.“ In einer Verordnung, welche Dachesne vom J. 1296 datirt, **) wird der erste der Vorsitzenden Barone „souverain du Parlement“ oder auch einfach „président“ genannt. In den Registern des Parlaments kommt er (den 2. December 1313) unter dem Namen „maître de la grand'chambre de plaids“ vor. ***) In der Verordnung, die Philip der Lange im December 1320 über das Parlament erließ, wird er (Art. 2.) wieder „souverain de ladite Chambre [de Parlement]“ genannt. †) Vom J. 1320 an geschieht lange keine Erwähnung eines Präsidenten. Allein in der Verordnung Philip's von Valois vom 11. März 1344 werden drei Präsidenten mit Namen angeführt (Messire Simon de Bucy, M. Jacques la Vacher, M. Pierre Demeville). ††) Bucy wird

*) Die Urkunde steht auch in der Gallia Christiana tom. VIII. p. 320.

**) M. f. Die Encyclop. art. Parlement. p. 7.

***) ibid. p. 8.

†) Ordon d. Louv. tom. I. p. 728, 728^a art. 2. „Que il [les membres du Parlement] ne pourront parler de nuelles besoignes qui toucheront euls, ne leurs amis, ne ne se se porront lever pour parler, ne conseiller à aucuns leurs amis ou leur acointé se n'est de spéciale licence du Souverain de ladite chambre. Et se il faisoient le contraire nous les astraignons par leurs sermenz que il ne praignent leurs gaiges pour y ce jour.“

††) Für die chambre des enquestes und requestes, deren Mitglieder eben so wie die der großen Kammer in dieser Verord-

hier zwar zuerst genannt, ohne daß ihm ein besondrer Titel, »erster Präsident« beigelegt würde. Derselbe wird ihm indessen gegeben in dem Brief vom 6. April 1350, der sich in den Registern des Parlaments befindet (Encyclopéd. art. Parlement p. 8); wodurch der König ihn zum Mitglied seines geheimen Raths ernennt, und zwar so, daß er seine vorige Stelle „videlicet statum primi praesidentis in nostro parlamento“ behalten sollte. Die Stelle eines ersten Präsident ward schon damals auf Lebenslang ertheilt. *) Die Bestallung des Nachfolgers von Simon v. Bucy, der sich Wilhelm von Seris nannte, enthält ausdrücklich „quamdiu praedictus . . . vixerit humanis“ (Encyclop. ibid. p. 8)“. Seit dieser Zeit bis zur Revolution behielt der Chef des Parlaments allezeit den Titel: Erster Präsident. Derselbe war, vermöge seiner Stelle, Ritter. Sogar der König gab ihm in allen Schreiben, die er an ihn richtete, diesen Titel, und er selbst nahm ihn in allen von ihm ausgehenden oder unterzeichneten Actenstücken an. Ehmals hatte er ebenfalls vermöge seiner Stelle Sitz im geheimen Rath (conseil privé). Dieses war aber in den letzten Zeiten nicht mehr der Fall. Doch hatte er seit (1691) den freien Eintritt in das

nung mit Namen anführt, ist kein besonderer Präsident bestellt. Wahrscheinlich führte Einer von den drei genannten Präsidenten in jeder dieser Kammern den Vorsitz. Die chambre des enquestes hatte wenigstens einen Präsident, denn es heißt in der Vorschrift für dieselbe: „Prémièrement qu'il (les seigneurs des enquestes) donnent et facent obediencia, révérence et audience, telle comme il appartient à leur président.“

*) Dasselbe galt wahrscheinlich für alle Präsidenten. M. s. die schon S. 53 angeführte Stelle aus der Verordnung Philips von Valois vom 8. April 1342 (Ordon. tom. II. p. 175). Aus derselben erhellt, daß die Präsidenten auch nach dem Schluß des Parlaments in Function blieben. Sie bezogen auch eine besondere Befoldung. Ordon. d. 1341 (tom. II. p. 219, 220) art. 2. „ . . . seront en sondit parlement prélanz gaiges accoustumez, quinze Clercs et quinze Lais, outre les trois présidents, qui ont gaiges séparez, et autres que les dessuzdits, et sans ceulx, à qui li Roys à donné leurs gaiges à vie.“

Kabinet des Königs, so wie die ersten Kammerherrn (*les entrées des premiers gentils-hommes de la chambre*). Die Stelle des ersten Präsident war selbst in den letzten Zeiten von der allgemeinen Verkäuflichkeit der Aemter ausgenommen. Der König ernannte dazu, nach eigener Wahl, jedoch auf Lebenszeit. Die Amtskleidung des ersten Präsident war dieselbe, wie die der ehemaligen Ritter und Barone. Er trug einen scharlachrothen mit Hermelin gefütterten Rock, und eine Mörserhaube von schwarzem Sammet mit doppeltem goldnen Rand. Im Winter trug er über *) dem Rock einen scharlachrothen, ebenfalls mit Hermelin gefütterten Mantel, worauf sein Wappen angebracht war. Derselbe war an der linken Seite aufgeschlagen und auf der Schulter (*avec trois letices d'or*. *Encyclopéd. art. Parlem.* p. 8) befestigt, um nämlich die Schwertseite frei zu halten, indem die alten Ritter und Barone allezeit mit dem Schwert an der Seite zu Gericht saßen.

Außer dem ersten Präsident hatte das Parlament von Paris noch neun Präsidenten mit der Mörserhaube (*à mortier*), welche auch Parlaments-Präsidenten genannt wurden. Man unterschied sie durch diesen Titel von den Präsidenten der Untersuchungskammern, die nur Präsidenten der ersten, zweiten u. s. f. Untersuchungskammer hießen. Sie machten mit dem

*) Dieses war auch ehemals die Kleidung der Könige, und aller großen Vasallen und Barone. Der Mönch von St. Gallen lib. I. cap. 36. beschreibt die Kleidung der Carolinger wie folgt: *Ultimus eorum habitus fuit pallium canum, vel saphirinum quadrangulum duplex, sic formatum ut cum imponeretur humeris, ante et retro pedes tangeret, de lateribus vero vix genua contegeret*. Carl der Große ist in der Eufannen-Kirche zu Rom so dargestellt. Stephan de la Fontaine, der im J. 1351 Zahlmeister (*argentier*) des Königs war, sagt in einer Rechnung von diesem Jahr, die sich in dem Archiv der Oberrechnungskammer befindet: „pour XX. aulnes et demi de fin velluiau vermeil de fors faire, une garnache, un long mantel fendu à un costé, et chaperon de meismes tout fourré d'Ermin pour le Roy à la dernière feste de l'Estoile etc.“ Man sehe die fünfte Abhandlung von Du-Cange (*Des cours et des Festes solennelles des Roys de France*.)

ersten Präsident gleichsam nur Eine Person aus. In Abwesenheit oder bei Verhinderung desselben konnte Jeder von ihnen, selbst in den versammelten Kammern, den Vorsitz führen. Sie hatten in den letzten Zeiten ebenfalls den Titel Ritter, und ihre Ceremonienkleidung war von der des ersten Präsidenten weiter nicht unterschieden, als daß ihr Mantel nicht mit drei goldnen letices Hefnadeln auf der Schulter befestigt, und ihre Mörserhaube nur mit einem einfachen goldnen Rand umgeben war. Dieser Rand vertrat die Stelle eines Kranzes von massivem Gold, den die Präsidenten ehemals trugen und der die Krone der Barone darstellte. In den letzten Zeiten hielten sie diese Mörserhaube meistens in der Hand und setzten sie nur bei den höchsten Feierlichkeiten auf. Die minder feierliche Kleidung derselben bestand in einem schwarzen Rock und einem viereckigen Hut (*chaperon carré*).

Alle, welche außer den Präsidenten Sitz und Stimme im Parlament hatten, lassen sich in zwei Classen theilen. Sie waren nämlich entweder Pairs oder gelehrte Rätthe (eigentliche Parlaments-Rätthe), wozu die Ehrenmitglieder und die Requesitenmeister, von welchen letztern jedoch nur vier im Parlament saßen, kamen. Jede dieser Classen zerfiel wieder in zwei, nämlich in die der geistlichen und die der weltlichen Rätthe. Als man zuerst anfieng den Gelehrten *) neben den Pairs einen Platz im Parlament einzuräumen, wurden die erstern nur Parlaments-Meister (*maitres du parlement*, *magistri curi vel curiae*) genannt. Späterhin hießen sie bald Meister, bald Rätthe. In einem Brief Johans des zweiten vom 18. November 1353 nennt der König sie seine Rätthe (*consiliiarii fideles et dilecti nostrum Parlamentum tenentes*).**) Dieser letztere Titel scheint ihnen erst bestimmt geblieben zu seyn, seit dem die Function eines Parlamentsglieds nicht mehr als ein besondrer

*) Dieses war unter Ludwig d. H. sicher schon der Fall. Nämlich in mehreren seiner Verordnungen (unter andern in der vom April 1228 (*Ordon. tom. I. p. 50*) heißt es, sie seyn erlassen „*de magnorum nostrorum et prudentium consilio*.“

**) *Ordon. d. Louv. tom. II. p. 540.*

Auftrag sondern als eine bleibende Stelle angesehen ward. Wahrscheinlich hatten auch im Anfang diese gelehrten Rätthe keine entscheidende Stimme, sondern wurden theils zur Führung der Untersuchungen, theils zum Abstatten der Berichte gebraucht. In den allerersten Zeiten, ehe noch das Parlament seinen festen Sitz zu Paris hatte, waren überdem diese gelehrten Rätthe fast alle geistlich. Allein, so wie sich Kenntnisse und Wissenschaften mehr unter den Laien verbreiteten, änderte sich auch dieses. Heinrich der dritte setzte endlich durch seine Verordnung von Blois vom Mai 1579 die Zahl dieser geistlichen Rätthe, die Präsidenten der Untersuchungskammern einbegriffen, auf vierzig fest.

Die Stellen der Parlamentsrätthe waren, wie schon oft erinnert worden, im Anfang bis zu den Zeiten Karls des sechsten (reg. 1380—1422) bloße Commissionen, die zwar vom König ausgingen, aber bei jedem Parlament erneuert wurden. Von Carl dem sechsten bis zu Franz dem ersten wurden es eigentliche Aemter, die meistens*) der König auf Lebenszeit verlieh. Unter der Regierung des letztern Königs fieng die allgemeine Verkauflichkeit aller Justizstellen an, welches Unheil bis zur Revolution bestand, und wovon schon (Th. I. S. 620, 627) umständlich geredet worden. Derjenige, der die Stelle eines Mitglieds eines Collegiums kaufte, trat nicht an die Stelle desjenigen, wovon er sie gekauft hatte, sondern ward dem Dienstalter nach als der jüngste angesehen. Zum Schein fand auch eine Untersuchung über die Sitten und den Wandel des neuen Mitglieds, so wie eine Prüfung Statt. Bei dem Parlament von Paris verfuhr man hierbei auf folgende Art. Sobald der König

*) Nach der großen Verordnung, die Carl der sechste den 7. Januar 1400 über die Zahl und Dienstverrichtungen der Justiz- und Finanzbeamten erließ (Ordon. tom. VIII. p. 409, 416), sollten (Art. 18) die Parlamentsmitglieder von dem Kanzler und Parlament gewählt werden. „Que dorresnavant quant les lieux de Présidens et des autres gens de nostre Parlement vacqueront, ceulx, qui y seront mis, soient prins et mis par Eleccion, et que lors nostre Chancelier aille en sa pa personne en nostre Court de nostre Parlement, en la présence duquel y

den Verkauf der Stelle genehmigt, und in Folge dessen dem Ankäufer die Ernennung ertheilt hatte, überreichte dieser dem ersten Präsident eine Bittschrift, daß es dem Hof gefallen wolle, ihn zu der Stelle, wozu der König ihn ernannt hatte, aufzunehmen. Der erste Präsident bestimmte darauf einen Rath, um über das Gesuch des Candidaten zu berichten. Zu dem Ende ward die Bittschrift diesem Rath zugestellt, welcher sie weiter an den General-Procurator beförderte, um seinen vorläufigen Antrag dahin zu machen, daß an Ort und Stelle eine Untersuchung über die Sitten und den Lebenswandel des Neuangestellten eingeleitet werde. Auf diesen Antrag erfolgte ein Beschluß des Hofes, welcher die Einleitung dieser Untersuchung, und zugleich verordnete, daß der Bestallungsbrief des Candidaten auf dem Gerichtssecretariate einregistrirt werde. Dieser Beschluß ward auf Betreiben des General-Procurators an den gehörigen Ort befördert. Der Neuangestellte mußte vor Allem ein Zeugniß seines Pfarrers beibringen, daß er sich zur Catholischen Religion bekenne, und am letzten Osterfest zum Abendmal gegangen sey. Nachdem das Resultat der Untersuchung an das Parlament zurückgekommen, machte der General-Procurator seinen definitiven Antrag. Dieser ward nebst den Acten dem Referent zugestellt, welcher am folgenden Tag seinen Bericht darüber an die große Kammer abstattete, worauf diese durch einen Beschluß den Kandidat an eine der Untersuchungskammern verwies, um dort, wie gewöhnlich, die Prüfung zu bestehen. Derselbe überreichte diesen Beschluß dem Präsident der

soit faite ladicte Eleccion, et y soient prinses bonnes personnes, sages, lettrées, expertes et notables selon les Lieux où ilz seront mis, afin, qu'il y soit pourveu de telles personnes comme il appartient à tel siège, et sans aucune faveur ou acception de personnes; et aussi que entre les autres, l'en y mette de nobles personnes qui seront à ce souffisans; et samblablement, que l'en y mette, se faire se puet, de tous les Pays de nostre Royaume, pour ce que les coustumes des Lieux sont diverses, afin que de chascun Pays ait Gens en nostredicte Court, qui cognoissent les Coustumes des Lieux et y soient experts." M. f. Th. I. S. 626.

Kammer, woran er verwiesen war, welcher alsdann einen Referent ernannte. Diesem stattete der Kandidat einen Besuch ab, und erfuhr von ihm den Tag, an welchem er das Gesetz, über welches er geprüft ward, ziehen (durch das Loos bestimmen) sollte. In diesem Tag mußte der Kandidat, ehe noch die Richter versammelt waren, sich an der Thür der Kammer einfänden. Zur gehörigen Zeit ließ man ihn in die Kammer eintreten, um sein Gesetz zu ziehen, worauf man ihm dann einen nähern Tag, bestimmte, wo die Prüfung vorgenommen werden sollte. Beim Anfang der Prüfung sagte der Candidat der Kammer einige Höflichkeiten in lateinischer Sprache, und gab alsdann eine Erklärung des Gesetzes mit allen Gründen dafür und dagegen, worauf der Präsident und einige Räte ihm einige Einwendungen entgegensetzten. Doch war das Ganze nicht von Bedeutung und mehr Schein als Wirklichkeit. Nachdem der Kandidat fähig befunden worden, begaben sich der Präsident und Referent in die große Kammer, um derselben dieses zu melden. Auf den Bericht der beiden Genannten ließ man ihn nun in die große Kammer eintreten, und nahm ihm den Eid ab. Er mußte sich hierauf noch an Ort und Stelle förmlich in sein Amt installiren lassen. *) Die Pairs von Frankreich, wovon schon im Ersten Theil umständlich geredet worden, waren alle, vermügte ihrer Würde und dem Recht nach, Mitglieder des Parlaments. Die Prinzen vom Geblüt führten seit Heinrich dem dritten den Titel: geborne Pairs, und hatten vor allen übrigen, geistlichen sowohl als weltlichen Pairs den Vorrang. Dieselben erhielten schon im zwanzigsten die übrigen Pairs erst im fünf und zwanzigsten Jahr ihres Alters eine entscheidende Stimme im Parlament. **). Die

*) Die genannten Formalitäten fanden nicht allein bei der Aufnahme eines Mitglieds des Parlaments, sondern bei der aller Justizbeamten Statt, die ihren Dienst bei dem Parlament ablegten.

**) Für die Prinzen vom Geblüt war dieses nach den Feudal-Gesetzen das Alter der Großjährigkeit. In Beziehung auf die andern Pairs war es durch einen Parlaments-Beschluß vom 30. April 1643 so festgesetzt.

Pairs mußten überdem, um Sitz im Parlament zu haben, darin förmlich aufgenommen werden. Dieses geschah, der Form gemäß, ebenfalls erst nach vorheriger Erkundigung über ihr Leben und Betragen. Bei der Aufnahme, welche in der großen Kammer und vor den Mitgliedern der letztern Statt fand, leistete der neue Pair einen Eid, sich wie ein weiser und hochherziger Herzog und Pair (*comme un sage et magnanime duc et pair*) zu betragen, dem König treu zu seyn, und ihm in seinen sehr hohen und sehr wichtigen Angelegenheiten zu dienen (*dans ses très-hautes et très puissantes affaires*). *) Die Pairs standen in allen Sachen, die entweder ihre Personen oder ihre Pairie als solche betrafen, nur unter der Gerichtsbarkeit des Parlaments von Paris. Ehmals ward dieses sogar auf die von den Pairs als Grundherrn bestellten Gerichte übertragen, so daß man früherhin von allen Aussprüchen der letztern nur an das Parlament von Paris appelliren durfte. Wegen der großen Unbequemlichkeiten indessen, die dieses für die Partheien hatte, hob Franz der erste dieses i. J. 1527 auf; so daß man zuletzt in allen Sachen, die nicht die Pairie, als solche, betrafen, von den Aussprüchen der genannten Gerichte an dasjenige Parlament appellirte, in dessen Gerichtsbezirk die Pairie gelegen war. — Die Pairs hatten das Recht, allen Sitzungen, sowohl der großen Kammer, als auch der versammelten Kammern beizuwohnen. Wenn aber ein Criminal-Prozeß, der gegen einen Pair ging, abgemacht werden sollte, so mußten die Pairs förmlich eingeladen werden, bei der Sitzung zu erscheinen. Sogar an den König ergieng eine solche Einladung, der aber seit dem Criminal-Prozeß gegen den Marschal Biron unter Heinrich dem

*) Ehmals war diese Eidesformel anders. Carl von Genlis, Bischof von Noyon, Einer der geistlichen Pairs, schwor bei seiner Aufnahme ins Parlament d. 16. Januar 1502: „*De s'acquitter en sa conscience es jugemens des procès où il se trouvera en la dite cour sans acceptation de personne, ni révéler les secrets de la dite cour, obeir et porter honneur à icelle.*“ Früher leisteten die Pairs auch oft nur den Eid der übrigen Räthe. Erst seit den Zeiten des Präsidenten Harlai ward die oben im Text angegebene Eidesformel gewöhnlich.

vierten nicht mehr erschien. Um die Prinzen vom Geblüt einzuladen, begab sich einer der Gerichtssécrétaires der großen Kammer in ihren Pallast, und sprach mündlich, entweder mit den Prinzen selbst oder mit einem ihrer ersten Hausbeamten. Bei den übrigen Pairs ließ der Gerichtschreiber, wenn er sie nicht zu Haus traf, ein Schreiben zurück. Dauerte die Sitzung mehrere Tage, so wurden den Pairs die Einladungsschreiben durch andere Boten zugesendet.

Was den angeklagten Pair selbst betrifft, so konnte er in den ersten Zeiten nur durch zwei andere Pairs vorgeladen werden. So ließ Philip der Schöne i. J. 1292 Eduard den Ersten, König von England, durch die Bischöfe von Beauvais und Reyon, welche beide Pairs waren, vor die Pairs-Kammer laden. Allein hier mogte man, weil der Verklagte ein König war, sich strenger an dem alten Ceremonial halten: gewiß ist, daß man schon früher hin und wieder davon abgewichen, und eine Vorladung mehrmals durch einen Pair und zwei Ritter oder auch nur durch zwei Ritter geschehn war. Dieses ging im Lauf der Zeiten so weit, daß i. J. 1470 unter Ludwig d. 11ten der Herzog von Burgund durch einen bloßen Huissier des Parlaments vor die Pairskammer geladen ward, woher das Sprichwort kam: *sergeant du roi est pair à comte*. In den letzten Zeiten geschah die Vorladung der Pairs durch offene Briefe, welche durch den öffentlichen Ausruf verkündigt wurden. Erschien der angeklagte Pair nicht, so wurde er auf dieselbe Weise aufgefordert zu einer andern Frist zu erscheinen. — Bei solchen Criminal-Prozessen gegen einen Pair setzte man auch in die Ausfertigung des Urtheils die Formel: *la cour suffisamment garnie de pairs*; wovon wir schon im vorigen Abschnitt (Th. I. S. 192) geredet haben. *) Dieses geschah indessen nur bei Criminal-Prozessen,

*) Ursprünglich bestand das Parlament nur aus Pairs. Später wurden, vorzüglich wenn es sich nicht von einem richterlichen Ausspruch über einen Pair, sondern von der Erlassung eines Gesetzes handelte, auch andere Große und Vornehme mitzugezogen. So heißt es in der Verordnung Ludwigs des achten über die Juden v. J. 1223 (*Ordon. tom. I. p. 47*): „*Noveritis, quod nos per voluntatem et*

worin ein Pair angeklagt war. Waren die Prinzen und Pairs bei der Entscheidung einer andern Sache gegenwärtig, so hieß es im Urtheil nur: *la cour, les princes et les pairs présens etc.*

Wenn die Pairs als Mitglieder dem Parlament bewohnten, so gaben sie in den gewöhnlichen Sitzungen, wo der erste Präsident die Stimmen sammelte, erst nach den Präsidenten mit der Mörserhaube und nach den geistlichen Rätthen ihre Stimmen ab, in den königlichen Throngerichten hingegen, wo die Stimmen vom Kanzler gesammelt wurden, stimmten die Pairs zuerst *). Ehmals legten sie in den Sitzungen ihren Degen ab; allein seit 1551 unterließen sie dieses, obschon das Parlament dagegen Einspruch that, und sich auf den alten Gebrauch berief, nach welchem nicht einmal der Dauphin, sondern nur der König mit dem Degen an der Seite im Parlament erschien.

Zu dem Parlament gehörten nun auch noch die Beamten des Gerichtssecretariats. Es gab drei Beamten, welche als die Chefs desselben anzusehn sind, nämlich der Civil- und Criminal-Obergerichtssecretair (*greffier en chef civil et criminel*) und der Gerichtssecretair für die Annahme der Actenstücke (*greffier des présentations*). Die Amtsverrichtungen der beiden ersten erhellen schon aus ihrem Namen. Sie waren insbeson-

assensum Archiepiscoporum, episcoporum, Comitum, Baronum et militum Regni Franciae . . . fecimus stabilimentum super Judaeos etc.“ Späterhin als das Parlament schon ganz den Character eines Gerichtshofs angenommen hatte, sorgte man doch dafür, daß sich einige Barone und Prälaten unter den Mitgliedern desselben befanden. So bestimmt z. B. die große Verordnung Philipps d. Schönen v. 23. März 1302 Art. 56: „ . . . Quia vero multe magne cause in nostro Parlamento inter notabiles personas et magnas aguntur, ordinamus et volumus, quod duo Prelati et due alie bone et sufficientes persone de nostro consilio, vel saltem unus prelatus et una persona laica causa audiendi et deliberandi dictas causas, in nostris parlamentis existant.“

*) Letzteres geschah namentlich in dem oben S. 71 angeführten Throngericht v. 18. Mai 1643.

dere mit der Aufsicht über die Archive, die Urschriften und Register, jeder in seinem Fach beauftragt. Das Geschäft des dritten (greffier des présentations) bestand darin, die Actenstücke, welche die Procuratoren der Partheien einreichten, anzunehmen. Derselbe fertigte auch die Rollen an, nach welchen die Sachen in der großen Kammer abgeurtheilt wurden. Früher verrichtete der nämliche Beamte diesen Dienst, sowohl für die Civil- als Criminalsachen. Späterhin war aber für die letztere ein besonderer Gerichtssecretair bestellt. Die genannten drei Stellen waren bei dem Parlament uralt. In den allerersten Zeiten wurden dem Staatsrath, wenn er sich zu einem Gerichtshof bildete, zwei Königl. Secretaire oder Notaire beigefügt, um in den Sitzungen die Feder zu führen *). Aus diesen entstanden späterhin die Gerichtssecretarien (greffiers), so daß sie noch in den letzten Zeiten Königl. Secretaire seyn mußten, um die Parlaments-Beschlüsse unterschreiben zu können. Johan von Montluc, welcher als der erste Civil-Gerichtssecretair angesehen wird, erhielt diese Stelle i. J. 1257. Die des Criminal-Gerichtssecretairs bestand ebenfalls schon sehr lange, und gewiß viel länger als die besondere Criminal-Abtheilung des Parlaments (tournelle). Dieses war auch um so nöthiger, als von den Zeiten von Montluc an bis z. J. 1518 alle Civil-Obergerichtssecretarien geistlich seyn mußten **), welche sich mit

*) In den frühern, das Parlament betreffenden Verordnungen geschieht nur von Notarien Erwähnung, welche die Feder führten, wie aus einer sehr großen Menge von Stellen, die zum Theil in diesem Abschnitt schon angeführt worden, erhellt. In der Verordnung Philips d. Langen v. December 1320 kommt indessen (Art. 10) doch schon das Wort „greffe“ vor. „Celui, qui tient le greffe du Parlement sera tenuz tous les samedys à bailler en la chambre des comptes, toutes les condampnations et amandes pecuniaires, qui nous toucheront sans rienz retenir, ne assigner autre part.“ (Ordon. tom. I. p. 727, 729.)

**) Derselbe, wovon die Einrichtung der Parlaments-Register herrührt.

***) Du Tillot war der erste weltliche greffier en chef civil.

Criminalfachen nicht befaßen durften. Johan du Temple (Johannes de templo), welchen man für den ersten Criminal-Gerichtssecretair hält, befaß diese Stelle sicher schon i. J. 1312. In den Registern des Parlaments finden sich nämlich Untersuchungsacten vom Jahr 1312, worauf der Civil-Gerichtschreiber bemerkt hat: *inquaesta reddita est M. J. de templo quia sanguinis est*. In der Verordnung, die König Johan den 7. April 1361 über die Besoldung der Parlaments-Mitglieder erließ, geschieht auch schon von drei Gerichtssecretairen Erwähnung (Ordon. Louv. tom. III. p. 482, 483). „*Ordinamus quod . . . tres registratores seu greferii Parlamenti etc.*“ heißt es dort. Diese Titel wurden ihnen seit dieser Zeit durcheinander beigelegt, bis endlich der Name greffier der einzig gebräuchliche ward *). In dem Reglement, welches derselbe König d. 7. December über die Königl. Notarien machte, werden die drei greffiers (nämlich civil crim., et des présentat. mit Titel und Namen und zwar unter den Königl. Notarien aufgeführt. (Ordon. du Louv. tom. III. p. 532, 534). Sie legten sich auch wirklich bis zu den letzten Zeiten den Titel *protonotaire et secretaire du roi* bei. — Wegen der großen Menge der Geschäfte ward es nöthig, den Gerichtssecretarien Gehülfen oder Stellvertreter zu geben. Dieselben hießen (und heißen noch) *commis-greffiers* oder auch nur *greffiers*. Einige derselben, welche das Eintragen in die Register besorgten, hießen *greffiers en peau* ou à peau. Die Uebrigen führten die Feder in den Sitzungen, und besorgten einen Theil der Ausfertigungen; nur die Auslieferung und Unterzeichnung der Urtheile hielten die Obergerichtssecretarien sich selbst vor. Den letztern Titel (Obergerichtsscretär, greffier *en chef*) bekamen sie erst seit dem Edict vom December 1636. Sie ernannten früherhin ihre Gehülfen selbst, späterhin aber war der Dienst der letztern zu einem eigentlichen Staatsamt erhoben (*érigé en titre d'office*).

*) Du Tillot drückt es in lateinischer Sprache durch: *commentariensis* aus. — In einem Edict v. J. 1277 werden sie *cleres des arrêts* genannt. Bei Fleta heißen sie *clerici placitorum aulae*.

Ehemals trug der König alle Kosten der Ausfertigung der Urtheile, so daß sie den Partheien umsonst ausgeliefert wurden. Als aber unter Carl d. Sten ein Gerichtschreiber (*commis-greffier*) mit den dazu bestimmten Geldern durchgieng, so verordnete der König, der damals mit seinen Nachbarn im Krieg und in Geldverlegenheit war, daß die Kosten der Ausfertigung den Partheien zu Last fallen sollten. Diese betrugen Anfangs nur drei Stüber (*sous*) für das Stück, stiegen aber mit der Zeit, wie alle Abgaben.

Bei feierlichen Aufzügen, oder wenn das gesammte Parlament sich irgendwohin begab, gieng der Civil-Obergerichtssécrétaire allein vor dem Parlament her, und vor ihm giengen die beiden andern (*greff. crimin. et des présentat*). In den öffentlichen Sitzungen sowohl als in der Rathskammer hatte der Civil-Gerichtssécrétaire seinen Platz in der Ecke des Parquets. Bei einem Königlichen Throngericht saß er neben den Staatssecretairen und hatte ein mit Lilien bedecktes Pult vor sich. Zu seiner Linken saß Einer der Unter-Gerichtssécrétaires, die den Dienst in der großen Kammer versah. — Die Ceremonienkleidung der Obergerichtssécrétaires war ebenfalls ein scharlachrother Rock, worüber ein mit Pelz gefütterter Mantel von gleicher Farbe geworfen war. Derselbe war an beiden Seiten aufgeschürzt, weil beide Hände beim Schreiben frei seyn müssen. Gewisser Maßen als Gehülfen der Gerichtssécrétaires konnte man auch die Beamten beim Parlament ansehen, die Notarien und Secretarien des Königs (*notaires secrétaires du roi*) genannt wurden. Sie unterzeichneten die Urtheile in Abwesenheit des Obergerichtssécrétaires, verglichen die Actenstücke, und nahmen die Inventarien der Prinzen vom Geblüt auf. Sie gehörten ebenfalls zu dem Korps des Parlaments und genossen alle Vorrechte desselben. Bei Feierlichkeiten trugen sie eben so wie die übrigen Parlaments-Glieder einen scharlachrothen Rock. Außer den bisher angeführten Beamten gab es zum Dienst des Parlaments und zur Ausführung seiner Befehle 22 Gerichtsdienner oder *Huissiers* nebst einem Ersten *Huissier*. Wir haben schon oben angeführt, daß die Stellung derselben bei den Französischen Gerichten überhaupt höher war und noch ist, als bei

uns in Deutschland. Allein das Ansehn und die Würde des Parlaments warf auf Alles, was ihm auch nur von fern angehörte, einen solchen Glanz, daß dadurch besonders der erste Huissier (princeps apparitor) weit über das, was man seinen Dienstverrichtungen nach erwarten sollte, erhoben ward. Derselbe hatte sogar den Adel, der sich schon auf den ersten Grad vererbte, welches Vorrecht ihm durch eine Königl. Erklärung vom 2. Januar 1691 beigelegt ward. Sein Geschäft bestand darin, während der Sitzungen die Befehle des Hofes zu empfangen, entweder um Stillschweigen zu gebieten, Jemand einen Platz anzuweisen u. s. f. Er theilte diese Befehle den übrigen Huissiers laut mit, welche dann für die Vollstreckung sorgten. Er verkündigte die Rollen an den Schranken des Hofes (à la barre de la cour), und heftete sie dann bei seiner Bank, die in dem großen Saal *) neben dem Parquet der Huissiers war, öffentlich an. Auch rief er in der Sitzung die Sachen, wie sie vorgenommen wurden, von der Rolle ab. Wenn Eine der abgerufenen Partheien nicht erschien, und die andere verlangte ein Contumaz-Urtheil, so verfügte sich der erste Huissier an die Thüre der großen Kammer, und rief die Parthei, welche nicht erschienen war, nebst ihrem Anwalt auf, worauf er vor den Schranken des Hofes über das Geschehene Bericht abstattete. Ehmals, wenn ein Pair auf die geschehene Vorladung nicht erschienen war, begab sich der erste Huissier an die Mormortafel **), an dem Fuß der Freitreppe des Justizpallastes, und

*) Der große Saal (la grande salle) war die Vorhalle vor der großen Kammer (grand'chambre), oder die Hausflur (vestibule) des Justiz-Pallastes. Hier war der Raum (parquet), wo die Huissiers sich vor Eröffnung der Sitzung aufhielten. In der Folge wird von diesem ganzen Local noch näher geredet werden.

**) „Table de marbre.“ Es gab dieser Mormortafeln ehmals zwei. Eine sehr große war in dem großen Saal des Justiz-Pallastes, welche die ganze Breite dieses Saals einnahm. An derselben hielten die Hofmarschall-Aemter ihr Gericht, wie in der Folge näher bemerkt werden wird. Sie diente auch zu feierlichen Mahlzeiten. Das Gastmahl bei der Krönung der Isabella von Baiern, Gemahlin Karls

rief von da denselben vor die Schranken des Hofes. So forderte i. J. 1524 der damalige erste Huissier, Meister Johan von Surie (maître Jean de Surie) in Gegenwart von zwei Parlaments-Räthen den Kronsfeldherrn (connétable) von Bourbon auf, sich vor Gericht zu stellen. Der Platz des ersten Huissiers in den Sitzungen der großen und der Criminal-Kammer war neben dem Obergerichtssecretair. In der Versammlung aller Kammern trug er einen scharlachrothen Rock, und eine Mütze von Goldstoff (drap d'or) mit Hermelin ausgeschlagen und auf derselben einen Büschel von Perlen. Wenn der ge-

des sechsten (d. 21. Juni 1389) ward (Froissard Liv. 4 chap. 2) in dem Saal des Justizpallastes an der großen Marmortafel (sur la grande table de marbre, qui continuellement ets au Palais, et point ne se bouge) gegeben. Auch König Heinrich der Zweite gab am Abend seines Einzugs in Paris (16. Juni 1549) an dieser Marmortafel sein Königl. Nachtmahl. Noch gab es eine Marmortafel in dem Hof neben der Freitrepppe des Justizpallastes, welche indessen häufig „Pierre de marbre“ genannt wird. Die Chronik v. St. Denys sagt „que les cadavres des seigneurs qui furent tués en 1357 au Palais, dans la Chambre du Dauphin et en sa présence, furent trainés jusqu'à la cour du Palais, devant la pierre de marbre et qu'on pouvoit les voir de la chambre du Dauphin. Beide Marmortafeln dienten oft zu öffentlichen Verkündigungen, so wie zur Vorladung der Partheien. In den Registern des Parlaments bewahrte man ein Actenstück, worin bemerkt ist, daß der König den letzten Junius 1523 ein Throngericht gehalten, um das Contumacial-Urtheil gegen den Grafen von Glanern (Kaiser Karl den Fünften!!) auszusprechen, und daß der erste Huissier denselben vorgeladen habe an der Fenster nahe bei der Thüre der Schranken des Parlaments (près de la porte de la bare du Parlement), und darauf auf der Marmortafel des großen Saals, und auf dem Mormornen Stein (sur la pierre de marbre), der auf dem Hof des Pallastes war. In den letzten Zeiten war keine dieser beiden Marmortafeln mehr vorhanden. Die große (innerhalb des großen Saals) ward in dem Brand, der i. J. 1618 im Justiz-Pallast ausbrach, zerstört. M. s. d. Encycloped. Art.: table de marbre und vorzüglich (Ordon. d. Louv. tom. III. p. 347 note.)

sammte Hof sich irgendwo hinbegab, war der erste Huissier an der Spitze desselben hinter der Masse der übrigen Huissiers.

Von dem Zweck und den Amtsverrichtungen der Staatsbehörde, so wie von dem wahrscheinlichen Ursprung und der Zeit der Entstehung dieser wichtigen Staats-Einrichtung haben wir schon im dritten Abschnitt (Th. I. S. 192—198, 217—220, 669—670) umständlich gesprochen. *) Wir verweisen den Leser also dahin, und beschränken uns darauf, noch Einiges, welches früher minder verständlich gewesen wäre, hier nachzutragen. Bei dem Parlament von Paris bestand die Staatsbe-

*) Den dort schon angeführten Stellen kann man noch folgende beifügen. In der großen Verordnung Philips des Schönen v. 23. März 1302 (Ordon. tom. I. p. 354) heißt es Art. 20: *Ceterum volumus quod procuratores nostri, in causis quas nostro nomine ducent contra quascunque personas, jurent de calumnia, sicut predictae persone. Et si contingat ipsos facere substitutos, ipsis substitutis satisfaciant et non partes adverse; nolentes immo prohibentes expresse ne dicti procuratores nostri de causis alienis se intromittere, aut literas impetrare presumant, nisi pro personis conjunctis ipsos contingeret facere predicta.* Man sieht hieraus, daß es schon i. J. 1302 nicht allein besondere Königl. Procuratoren, sondern auch Substitute derselben gab. In der Verordnung Philips v. Valois v. December 1344 über die Appellationen (Ordon. tom. II. p. 210, 215) wird Art. 7 erwähnt, daß oft Uebel gesunnte in dem Namen des Königl. Procurators und ohne dessen Vorwissen (sub nomine procuratoris nostri et ipso penitus ignorante) Schreiben erwirken, um gegen ganz unbescholtene Personen Untersuchungen anzustellen. Der König verbietet solchen Briefen Folge zu leisten „nisi de nostra expressa emanaverint voluntate et conscientia, seu a nostra curia tales litterae emanaverint aut ipso *procuratore nostro generali*, hoc in sua persona petente, vel de ipsius certo mandato.“ Dieses ist die erste Königl. Verordnung, worin der Name *procurator generalis* in dem jetzt gewöhnlichen Sinne vorkommt. Merkwürdig ist es dabei, daß in der großen Verordnung über das Parlament, die in demselben Jahr erlassen ward (Ordon. tom. II. p. 219, 226) die gewöhnlichen Anwälte (*procureurs postulans*) noch *procuratores generales* genannt werden.

hörde in den letztern Zeiten aus dem General-Procurator, drei General-Advokaten und achtzehn Substituten des General-Procurators. Die General-Advokaten machten mit dem General-Procurator gleichsam ein Collegium aus. Der letztere war zwar in Hinsicht seiner amtlichen Wirksamkeit der erste desselben. Allein in Hinsicht des Rangs gieng ihm der älteste General-Advocat vor, *) welches indessen seit der Napoleon'schen

*) Ferrier. Dict. d. D. art. Procur. génér.; und Merlin Répert. art. Ministère publ. §. V. — der Titel: General-Advocat soll, um einen besondern Beamten des Königs zu bezeichnen, Etwas später, als der General-Procurator in Gebrauch gekommen seyn. In der (vorig. Note angeführten) Verordnung Philipps v. Valois v. J. 1344, oder vielmehr in dem derselben angehängten Parlaments-Beschluß, worin die Anwälte unter dem Namen *procuratores generales* erwähnt werden, kommen die Advokaten bloß unter diesem letztern Namen (*advocati*) vor (z. B. p. 225 „*primo ponantur in scriptis nomina advocatorum etc.*“ *Advocati istius curiae parabant articulos, qui sequuntur, et est sciendum, quod nullus advocatus ad patrocinandum recipiatur, nisi sit juratus et in rotulo omnium advocatorum scriptus etc.*) Unmittelbar geschieht in dieser Verordnung weder des General-Advokaten noch des General-Procurators als Mitglieder des Parlaments Erwähnung. Doch heißt es in dem beigefügten Parlamentsbeschluß Art. 7 (*ibid.* p. 226): „*Item dicti advocati novi debent deferre majoribus et antiquis advocatis, tam in sedibus quam in aliis, nec sedere praesumant in primo scamno, in quo advocati et procuratores regii, Baillivi, Seneschalli et alii potentiores et nobiles esse debent, et sedere consueverunt.*“ Fünfzehn Jahre später in einem Brief Karls des 5ten vom 28. Mai 1359 (*Ordon. tom. III. p. 345, 346*), wodurch mehrere früher abgesetzte Beamten wieder in ihre vorige Würde eingesetzt werden, heißt es „*seu maistre Regnaut Daci lors vivant général advocat en Parlement, et aussi special advocat de Monsieur [du Roi Jean, pere de Charles V., alors Regent] et de nous oudit Parlement.*“ In einem andern Schreiben desselben Königs v. 20. Febr. 1359 (*Ordon. tom. III. p. 447*) heißt es: „*. . . Dilectis nostris magistris Guiliermo de Dormanis, advocato generali dicti genitoris nostri et nostro, Joanni Fourcy, Reginaldo de Tryaynello in Parlamento Parisiensi*

Gesetzgebung anders ist. Die Substitute,*) und zwar nicht allein bei dem Parlament, sondern alle Procuratoren des Königs in dem ganzen Gerichtsbezirk desselben, wurden als Organe des Gene-

advocatis.“ — Sehr Viele nehmen an, der Titel: General-Advocat sey erst seit d. J. 1587 gewöhnlich geworden; um nämlich den Beamten der Staatsbehörde, wovon hier die Rede ist, zu bezeichnen. Anton Segurier soll ihn in diesem Jahr zuerst erhalten haben. In den Urtheilen des Parlaments ward er bis zu den letzten Zeiten nur „avocat dudit Seigneur Roi“ genannt.

*) Diese Substituten hingen Anfangs von dem General-Procurator so unbedingt ab, daß er sie sogar bezahlen mußte. (M. f. S. 104 Not. „Et si continget etc.“, welches in der Verordnung v. Johan dem 2ten v. Octob. 1351 (Ordon. tom. II. p. 450, 456 art. 20) nochmals wiederholt ward. J. J. 1458 wurden sie durch einen Beschluß des Parlaments von Paris für Beamten des Hofes (officiers de la cour) erklärt (Ordon. tom. XV. p. 462). Das im Text angeführte Edict (Heinrichs des dritten) vom Mai 1586 findet sich in d. Cod. Neron. edit. 1720 tom. I. p. 670. Der König sagt darin, daß die General-Procuratoren ihre Substitute meistens aus den gewöhnlichen Advocaten nähmen, welche oft früher für die Partheien gesprochen, geschrieben, denselben Rath ertheilt u. s. f., daß sie sich überdem Sporteln und sonstige Vergütungen vorschießen ließen, welche in der Rechnung nicht aufgeführt wurden, so daß der obsiegende Theil sie von dem Gegner nicht wiederfordern konnte. Er habe, um diesem abzuhelpen, für gut befunden, bei allen obersten Gerichtshöfen (en chacune de nos cours de Parlement, grand conseil, cour des Aydes et autres cours souveraines, où nous avons Procureurs généraux) Substituten der General-Procuratoren anzustellen, welche als Königl. Beamten fungiren, und zu den Corporationen, wobei sie angestellt wären, gehören, sich aber mit der Vertheidigung und Berathung in Angelegenheiten von Privaten nicht befassen sollten. Durch ein anderes bald darauf folgendes Edict auch v. Mai 1586 (Cod. Ner. tom. I. p. 671) ward diese Bestimmung auch auf die untern Gerichte (sièges Présidiaux, Bailliages, Sénéchaussées, Prevôtez, Chambre de nostre tresor, sièges de nos eslections, Tables de Marbre et lieux proches de nos forets) ausgedehnt, bei welchen allen Substitute des General-Procurators angestellt werden sollten.

ral-Procureurs angesehen, so wie die Wahl derselben früher auch von ihm abhieng. Allein durch das Edict vom Mai 1586 wurden sie zu dem Rang eigentlicher Beamten erhoben, die der König ernannte. Der General-Procureur mußte für die Erhaltung der guten Ordnung und der durch die Gesetze bestimmten Disciplin sorgen. Daher kam er in den ältern Zeiten oft Morgens ganz früh in das Parquet der Gerichtsdieners, wo er einen bestimmten Platz hatte. Im Winter kam er nach der Einfachheit der damaligen Sitten mit der Laterne in der Hand. Allein seine Verpflichtung ein wachsames Auge auf die Erhaltung der Disciplin, insbesondere auf die Handlungen der Huissiers zu haben, und die Mißbräuche, die er etwa bemerkt, anzuzeigen, dauerte immer fort, und besteht noch jetzt. Was die Vertheilung der übrigen Geschäfte zwischen dem General-Procureur und den General-Advocaten betrifft, so galt hierin bei den verschiedenen Parlamenten nicht dieselbe Regel, sondern es gab fast allenthalben besondere Verordnungen und Gebräuche darüber. Als allgemeinen Grundsatz kann man indessen annehmen, daß außer der allgemeinen Aufsicht über das gesammte Gericht auch Alles, was schriftlich abgefaßt ward, zu den Amtsbesugnissen des General-Procureurs gehörte, daß dagegen der mündliche Vortrag in den öffentlichen Sitzungen durchaus und ausschließlich den General-Advocaten zukam. Diese waren in Hinsicht ihrer Anträge völlig frei und unabhängig vom General-Procureur. Letzterer hatte zwar bei der Einregistrirung der Königl. Verordnungen, Edicte u. s. f. das Wort, allein doch nur, wenn in geheimer Sitzung (bei verschlossenen Thüren) darüber berathschlagt ward. *) Der General-Procureur war überdem die eigentlich handelnde Person des öffentlichen Ministeriums. Er verfolgte die Verbrecher, betrieb die Vollstreckung

*) M. f. Merlin Répert. art. ministère public §. IV. Man findet dort ein reglement, welches i. J. 1684 über die Vertheilung der Geschäfte für das Parquet des Parlaments von Rennes gegeben worden ist, und wobei man sich ganz nach dem Parlament von Paris gerichtet hatte. Ueber diese Vertheilung nach den jetzigen Gesetzen sehe man Th. I. S. 669).

der Urtheile, machte über die Erhaltung der königlichen Rechte und Domainen u. s. f. Bei allen Processen, die über Domainen entstanden, versah ein Beamter der Staatsbehörde die Stelle des Anwalts, und Vertheidigers des Königs. *) Daher kommt die in den Gerichten gebräuchliche Redensart: „le roi ne plaide que par procureur, et nul autre que lui ne peut plaider de cette manière. **) Man muß indessen nicht glauben, daß die Beamten der Staatsbehörde verpflichtet gewesen seyen, bei allen auch bei den ungerechtesten Weigerungen und Forderungen der Domainenverwaltung für dieselbe anzutragen.

*) Die Vertheidigung der Gerechtsame des Königs war von je her Eine der ersten Amtspflichten des königl. Procurators. In der Verordnung Philipps des Langen vom Juli 1319, worin er den Bewohnern von Perigord und Quercy verschiedene Privilegien ertheilt (Ordon. tom. I. p. 694, 700) heißt es Art. 30 „Praeterea nolumus, ymo expresse prohibemus procuratoribus nostris, ne ipsi in causis quibuscunque opponant se aut partem facere praesumant nisi de patrimonio aut alio jure nostro sine fraude agatur, vel jus publicum requiratur, vel nisi aliter cognita causa, a nobis vel Seneschallo habeant specialiter in mandatis.“ In den genannten Provinzen (Perigord und Quercy) galt das geschriebene Recht. Sonst hatte derselbe König durch seine Verordnung v. 18. Juli 1318 (Ordon. tom. I. p. 656, 660) Art. 29 in allen Provinzen, wo das geschriebene Recht nicht galt, die Procuratoren abgeschafft, und den Amtmännern die Vertheidigung der königl. Rechte aufgetragen „Tous Procureurs seront ostez, excepté ceulx qui sont es lieux es quieux on use de droit escript, et soustendront les Baillys, et deffendront nos causes par bon conseil qu'ils prendront.“ Diese Beamten scheinen indessen bald wieder hergestellt worden zu seyn.

**) In den früheren Zeiten scheint man hier unter „procureur“ »Sachwalter« verstanden, und dadurch angedeutet zu haben, daß die gewöhnlichen Sachwalter zwar für die Parthei aber nicht als Parthei vor Gericht sprachen. Jetzt aber, wo das Wort procureur in dem Sinne von Sachwalter durch avoué ersetzt ist, versteht man unter dem Ausdruck „procureur“ hier meistens den Staatsprocurator, so daß die oben angeführte Formel soviel heißt, als nur der König hat den Staatsprocurator zum Anwalt.

Ihre Pflicht beschränkte (und beschränkt sich auch noch *) bei den jetzigen Französischen Gerichten) einzig darauf, die von der Domainenverwaltung aufgestellten, oder die sonst wirklich für sie streitenden Gründe und Beweise, so wie ihr Gesuch dem Gericht vorzutragen. Hat der Beamte der Staatsbehörde dieses gethan, so spricht er noch ferner seine Meinung im Sinne des Rechts und der Gesetze aus, und überläßt dem Gericht die Entscheidung.

*) Man sehe Merlin Quest de droit, 2de édit. ton. 1er. art. avoué. „Le commissaire du gouvernement peut et doit faire dans l'ordre judiciaire actuel ce que faisoit le procureur-général dans l'ancien, comme celui-ci il-réunit effectivement deux qualités dans les affaires ou l'état est partie. Défenseur de l'état il intente son action, ses moyens, il prend ses conclusions. Ensuite organe de la loi il requiert même contre l'état ce qui lui paroit être dans le voeu de la loi.“ Merlin spricht hier von dem Verfahren während der sogenannten transitorischen Gesetzgebung, welche vor der Einführung des cod. de procéd. galt. Es ist hierin indessen jetzt Nichts geändert, nur daß der Staatsprocurator an die Stelle des Regierungs-Commissairs (commissaire du gouvernement) getreten ist. — In einigen Fällen wird indessen für den Staat gerade wie für jeden Privatmann ein besondrer Anwalt bestellt, wenn es sich entweder von der Versteigerung liegender Gründe, oder von Bestimmung der Rangordnung unter den Gläubigern u. dergl. handelt, von welcher Art fast alle Angelegenheiten sind, wo der öffentliche Schatz als Parthei erscheint. Ueberhaupt ist die Befugniß des Staats sich durch die Staatsbehörde vertreten zu lassen, nur facultativ, d. h. er kann davon Gebrauch machen oder nicht. Auch ist, wenn schon der Staat als Parthei auftritt, das gerichtliche Verfahren durchaus dasselbe wie in allen andern Sachen. Dasselbe ist nicht, wie Einige glauben, nothwendig schriftlich; sondern dieses hängt, wie bei allen andern Prozessen von den besondern Schwierigkeiten ab, die ein Fall darbieten kann, und es muß in der öffentlichen Sitzung darüber erkannt werden. Nur in einigen wenigen Fällen, die eigentlich mehr in das Verwaltungsfach gehören, und wo fast Alles zur Entscheidung erforderliche schon vorgearbeitet ist, findet nothwendig das schriftliche Verfahren Statt, welches hier aber immer nur sehr

Alle offenen und verschlossenen Schreiben des Königs, die Verordnungen, Edicte u. s. f. die dem Parlament mitgetheilt werden sollten, wurden an die Staatsbehörde und zwar an den General-Procurator adressirt. Er konnte jeden Augenblick in die Sitzung treten um sie dem Hof mitzutheilen; weshalb die Thüre aus dem Parquet in die große Kammer allezeit offen bleiben mußte. Das Parlament war alsdann verpflichtet die Sitzung sogleich zu unterbrechen, und mit Aussetzung aller andern Sachen zuerst über das Königliche Schreiben zu berathschlagen. Der General-Procurator führte auch die von dem König an das Parlament gesandten Beamten, die Ceremonienmeister oder sonstige Edelleute, endlich auch die Polizeibeamten, wenn sie, wie gewöhnlich vor der Fastenzeit kamen, um ihren Bericht über den Zustand der Polizei abzustatten, in das Parlament ein. Die General-Advocaten begleiteten hierbei denselben allezeit und nahmen, wenn es erforderlich war, das Wort für ihn. Durch die Beamten der Staatsbehörde fand auch die unmittelbare Verbindung zwischen dem König und dem Parlament Statt, welchem letztern dazu kein anderer Weg offen stand. Dieselben verfügten sich persönlich zu dem König, um ihm die ihnen vom Parlament gegebenen Aufträge zu hinterbringen, die Befehle des Königs einzuholen, und sich zu erkundigen, an welchem Tag und zu welcher Zeit es ihm gefällig sey die Deputationen des Parlaments anzunehmen. Sie hatten daher allezeit Zutritt zum König, und brauchten sich deshalb nur an den ersten Kammerherrn (*premier gentil-homme de la chambre*) oder in dessen Abwesenheit an den ersten Kammerdiener zu wenden. Den Kanzler brauchten sie, wenn er da war, nur davon zu benachrichtigen.

Wir haben schon oben angeführt, daß der General-Procurator und die General-Advocaten ein Collegium ausmachten. Bei mehrern wichtigen Sachen berathschlagten dieselben nämlich

kurz ist. Man sehe über diesen ganz zu dem Practischen der Jurisprudenz gehörigen Gegenstand die interessante Schrift des verstorbenen Präsident Daniels: Ueber die Form des gerichtlichen Verfahrens in Domanialsachen u. s. f. Köln 1824. M. s. n. den folgenden Abschnitt N^o II.

gemeinschaftlich. Bei Gleichheit der Stimmen gab die Stimme des General-Procurators den Ausschlag. Insbesondere entschieden sie in diesen gemeinschaftlichen Berathungen über gewisse Kompetenzstreitigkeiten, *) welche sich entweder zwischen den verschiedenen Kammern des Parlaments oder auch zwischen dem Parlament und dem Ober-Steuerhof (cour des aides) erhoben. (Nach Art. 12 Tit. II. der Verordnung v. J. 1669 und nach Art. 23 Tit. II. der Verordnung v. J. 1737) sollten die General-Procuratoren und General-Advocaten beider Höfe alle Monate, und auf Ersuchen noch öfter an einem bestimmten Tag im Parquet des Parlaments zusammenkommen, und die Streitfindenden Kompetenzstreitigkeiten nach Stimmenmehrheit entscheiden. Die Thüren des Parquets blieben dabei für das Publikum offen, und die Entscheidenden gaben ihre Stimmen laut ab. Diesem ganz gleich war das Verfahren, wenn ein Conflict zwischen zwei Kammern des Parlaments entstand, nur daß in diesem Fall natürlich nur die Parquets-Beamten des Parlaments zusammen kamen. Waren die Stimmen getheilt, so gieng die Sache an den Staatsrath. In vielen Fällen entschied indessen der sogenannte große Staatsrath **) (grand conseil) über die Kompetenzfragen, worüber man die angeführten Verordnungen v. J. 1669 und 1737 näher nachsehen kann.

Bei feierlichen Gelegenheiten gingen die Beamten der Staatsbehörde hinter dem Parlament, und in einiger Entfernung von demselben, wobei ein eigener Huißier ihnen vortrat. Auch an

*) Fand ein Conflict zwischen zwei Untergerichten Statt, die unter demselben Parlament standen, so entschied das letztere. Standen sie unter verschiedenen Parlamenten, so gehörte die Entscheidung dem Staatsrath (au conseil). Die Partheien mußten indessen dazu entweder bei der großen Kanzlei einen Brief, oder bei dem Staatsrath einen Beschluß (arrêt) erwirken, daß sie ihr Gesuch: pour estre réglées de juges beim Staatsrath einreichen durften. Man sehe tit. II. art. 1 die ordonn. v. 1669 und v. 1737.

**) Von dem amtlichen Wirkungsbereich des großen Staatsraths (grand conseil) und wie er sich von dem eigentlichen Staatsrath oder geheimen Rath (conseil privé) unterschied, wird in der Folge näher geredet werden.

allen Deputationen, die das Parlament an den König schickte, nahmen sie Antheil. Sie zogen sich erst nach den übrigen Deputirten zurück, näherten sich dann alle dem König und verbeugten sich vor ihm. Ehmals pflegten sie dabei nur die Worte zu sagen: Ihre Leute, Euer Majestät (*Sire, ce sont vos gens*). Seit den Zeiten Ludwigs des Vierzehnten aber pflegten sie, wenn die Deputation gekommen war um dem König Glück zu wünschen oder ihr Beileid zu bezeugen u. s. f. (*pour complimenter le roi*), ebenfalls einige Worte an den König, die Königin u. s. f. zu richten.

Der General-Procurator leistete seinen Eid nur beim Antritt seines Amts: die General-Advocaten erneuerten ihn jedesmal bei der feierlichen Sitzung nach den Ferien. Nach Ihnen legten auch die übrigen Advocaten den Eid ab, so wie man denn überhaupt annahm, daß die General-Advocaten an der Spitze des Korps der Advocaten (*du barreau*) ständen.

Die General-Advocaten des Parlaments von Paris hatten noch in den letzten Zeiten den Titel und den Gehalt eines Königlich Staatsraths. Allein sie hatten nicht mehr wie früherhin Sitz und Stimme im Staatsrath. Sie behaupteten indessen vermöge dieses Titels persönlich den Vorrang vor allen Parlaments-Räthen und Requeten-Meistern zu haben, die Fälle abgerechnet, wo das ganze Parlament versammelt erschien. Sie vermieden daher — um doch auch Etwas von ihren kleinlichen Ansprüchen zu sagen — sich bei dem feierlichen Essen, welches der erste Präsident nach den Ferien gab, oder bei Prozessionen und andern Feierlichkeiten einzufinden, wo sie mit einem Parlaments-Rath zusammentreffen konnten.

Der Platz der General-Advocaten in den öffentlichen Sitzungen war ehemals auf der Bank der Amtsmänner (*baillis*), späterhin aber saßen sie auf der Bank der *Secrétaire des Hofs*.*)

*) Ehmals hatten die Amtsmänner auch Sitz und wenn sie Königl. Staatsräthe waren, auch Stimme im Parlament. Die Verordnung Philips des Schönen vom Jahr 1291 über das Parlament (*Ordon. tom. I. p. 320, 321*) enthält Art. 6: „Item Seneschalli et Baillivi, Prepositi, Vicecomites et eorum Clerici in arrestis et judiciis faciendis

Die General-Advocaten pflegten, wenn sie in der öffentlichen Sitzung sprachen, ein Knie gegen die Bank zu stützen, wo sie saßen. Wenn überhaupt ein Beamter der Staatsbehörde in der Sitzung sprach, so pflegten alle übrigen Beamten dieser Behörde, die dem Dienstalter nach jünger waren, die Rede stehend anzuhören.

Zum Schluß dieser ausführlichen Erklärung der Einrichtung und der Geschäftsordnung des Parlaments wollen wir nun noch über den Ort, wo es seine Sitzungen hielt, Einiges sagen.

non remaneant, sed irrequisiti recedant, *nisi sint de consilio*. Quin etiam si de consilio fuerint, et deferatur querela de ipsis, audita responsione de illius de quo deferatur querimonia, ipse statim, cum tractabitur de arresto super hoc faciendo, irrequisitus recedat, et quamquam sit de consilio, non intersit in ejusmodi arresto faciendo“. Uebrigens mußten, wie schon angeführt worden, die Amtmänner ehemals im Parlament erscheinen, um die Richtigkeit ihrer Urtheile zu vertheidigen. Daher legt ihnen auch der folgende Artikel (7) auf, sich in dem Parlament einzufinden (ibidem remaneant quamdiu dies baillivie sue durabunt, vel quatenus per Magistros Curie retinebuntur). Man muß indessen die Amtmänner als Richter in dem Parlament nicht gern gesehen haben. Denn Philip der Schöne bestimmte in der großen Verordnung v. 23. März 1302 pro reformatione Regni (Ordon. tom. I. p. 354, 360) Art. 16: „Nolumus quod Seneschallus aliquis vel Baillivus de nostro sit Consilio, quamdiu sue preerit prefecture etc.“ Derselbe König hatte schon durch seine Verordnung vom Jahr 1291 (ibid. p. 320, 321) Art. 3 festgesetzt, daß keine Amtmänner gebraucht werden sollten, um im Parlament die Untersuchungen zu führen. Gleichwohl behielten sie in allen Sachen ihren Sitz im Parlament. Art. 13 der Verordnung, welche Philip der Lange im December 1320 über das Parlament erließ (Ordon. tom. I. p. 727, 730), sagt: „Nous voulons que les huissiers de Parlement laissent passer les Seneschaulx, Bailliz et nos Procureurs par devers les Mestres, forz tant seulement quant il seront en conseil sur les arrez“. — Auch blieb bis zu letzten Zeiten in dem Sitzungssaal des Parlaments eine besondere Bank, welche die Bank der Amtmänner und Seneschalle hieß, und wo sie, wenn sie im Parlament erschienen, ihren Platz nahmen.

Der Justiz-Pallast (palais de justice), der dem Parlament zu seinen Sitzungen diente, und welcher in der eigentlich sogenannten Stadt Paris (cité) auf einer von der Seine gebildeten Insel liegt, ward, wie man glaubt, zu den Zeiten Chlodwigs erbaut. Er war ursprünglich zur königlichen Wohnung bestimmt, weshalb er auch den Namen Pallast führt. Wir haben indessen schon im vorigen Abschnitt bemerkt, daß derselbe auch schon in den frühesten Zeiten (wenigstens zur Zeit Ludwigs des H.) theilweise gebraucht ward*) um Gericht (die plaids

*) In der Verordnung, welche Philip v. Valois d. 12. Januar 1330 gegen die Wucherer erließ, (Ordon. tom. II. p. 59, 60) heißt es „Laquelle ordonnance faite, et publiée en nostre Palais à Paris, la ou toutes manières de gens et de toutes les parties du monde, viennent, les uns pour apprendre et demander droit, les autres pour veoir l'estat de gouverner justice, dont plusieurs diverses parties du Royaume ne demourent guaires, sans se traire devers nostre conseil etc.“ — Durch ein Schreiben vom Januar 1358 (Ordon. tom. III. p. 310, 311) bestätigt König Johan der Zweite dem Concierge du Palais, (damals nostre amé et seel escuyer Philippes de Savoysi) alle Privilegien und Freiheiten, die ihm und seinen Vorgängern in dieser Stelle zustanden und zugestanden hätten. Art. 1 wird ihm die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in dem Umfang des Pallastes und den Umgebungen („audit Palais et dedens le pourpris et appartenances d'iceluy Palais“) welche hier umständlich beschrieben werden, beigelegt. Er oder auch sein Stellvertreter sollte in dem Pallast (Art. 2) über alle innerhalb der angegebenen Grenzen begangenen Verbrechen ohne Unterschied des Ranges der Urheber richten. Er hatte (id. art.) zugleich die Aufsicht über die Buden, die in dem Pallast und den Gallerien desselben aufgeschlagen waren, so wie das Erkenntniß über alle Contracte, Verkäufe u. dgl., die innerhalb des Pallastes und seiner Umgebungen geschlossen wurden. Niemand außer ihm konnte darin Gericht halten oder eine weltliche Gerichtsbarkeit ausüben excepté les gens des Comptes de Monseigneur et les nostres [de Charles V. fils du Roi, Regent et duc de Normandie] de Parlement et des Requestes du Palais, ou aucuns Commissaires deputez de par eux ou aucuns d'eux; et aussi exceptez les maistres de l'hostel de mondit Seigneur et les nos tres, tant que

de la porte) darin zu halten. Ludwig der Zehnte, genannt Hutin, ein Sohn Philips des Schönen (reg. 1314—1316) überließ ihn einzig zu diesem Gebrauch, wozu er noch in dem gegenwärtigen Augenblick dient. Derselbe hat eine sehr geräumige Vorhalle, die man auch den großen Saal (la grand'salle) nennt. Dieser diente ehemals, als die Könige noch hier wohnten, zu allen großen Feierlichkeiten. Hier wurden die fremden Gesandten empfangen, und die Hochzeiten der Königl. Kinder gefeiert. Gegenwärtig pflegen die Advocaten sich in demselben zu ergehen, und untereinander oder mit den Partheien zu berathschlagen. *) Aus dem großen Saal gelangt man in die große Kammer (la grand'chambre), welche letztere von Ludwig dem Heiligen erbaut worden, und von Ludwig dem Zwölften ihre jetzige Gestalt erhalten hat. Ludwig der Heilige gab hier öffentlich Audienz. Der Saal, wo späterhin die Criminal-Abtheilung des Parlaments (la tournelle) ihre Sitzungen hielt, war das Schlafzimmer Ludwigs des Heiligen, worin er an seinem Hochzeitstag schlief. Durch eine schreckliche Wendung des Schicksals sollte die große Kammer, wovon die Drakelsprüche der höchsten richterlichen Weisheit über ganz Frankreich aus-

mondit Seigneur es nous seront audit Palais.“ Es scheint also, daß der König damals ebenfalls noch zuweilen in dem Justizpallast wohnte. Das Schreiben selbst ist indessen aus dem Louvre datirt (fait et donné au Louvre les Paris). Es heißt darin nach Art. 10 „Nous considerans le dit Palais Royal estre et avoir esté le principal hostel de nostre très cher Seigneur et Père, et des Roys de France ses Prédécesseurs et les nostres etc.“ — Die Stelle des Concierge du Palais bestand bis zur Revolution, doch ward er bailli du Palais genannt. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich auch nur auf den Umfang des Justizpallastes. M. s. noch d. Encycloped. Art. „Concierge du Palais.“

*) In der Verordnung, welche Philip v. Valois d. 11. März 1344 über das Parlament erließ (Ordon. d. Louv. tom. II. p. 219, 222) heißt es Art. 8 „moult deshonesteste chose est que, la Court séant, aucuns des Seigneurs [conseillers] voient tournant, et esbatigant par la Salle du Palais etc.“

gingen, späterhin auch dem Henker-Tribunal, das Frankreich und Europa mit Blut und Entsetzen erfüllte, zum Sitzungs-saal dienen. Jetzt ist sie ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben, indem sie zu den Sitzungen des Cassationshofs *) gebraucht wird. Oberhalb der großen Kammer befinden sich die Archive, worin die Urschriften und Register, wovon wir oben gesprochen, aufbewahrt werden. Unter den Gewölben des Justiz-Pallastes sind die Gefängnisse der Conciergerie, worin die Criminal-Angeklagten, deren Prozeß in der Instruction ist, aufbewahrt werden. **) Auch die unglückliche Königin Marie-Antoinette ward in dieses Gefängniß gesetzt, aus welchem sie nicht herauskam, als bis sie (den 16. October 1793) aufs Blutgerüst stieg. Nach der Zurückkunft der Bourbonischen Familie ward das Zimmer, worin sie gegessen hatte, in eine Sühn-Kapelle (chapelle expiatoire) umgewandelt.

Das bis hierhin gesagte wird wahrscheinlich hinreichen um Jedem eine Uebersicht über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang des Parlaments so wie auch eine Idee von dem Geist, der es belebte und der sich in einen Zeitraum von fünf Jahrhunderten nie ganz verläugnet hat, zu geben. Zur Erhaltung der innern und äußern Würde des Richteramts hat dasselbe mehr als irgend ein Richter-Collegium, man darf wohl behaupten, auf der ganzen Erde beigetragen. Durch die Definitivität des Verfahrens ***) war, was mehr als Alles

*) Schon durch das Decret der constituirenden Versammlung vom 13. März 1791 ward die große Kammer des Parlaments dem (den 20. April desselben Jahrs installirten) Cassationshof eingeräumt. (Desenne tom. III. p. 126.) Späterhin hielt, wie gesagt, das Revolutions-Tribunal seine Sitzungen darin. Allein das Decret vom 6. Messidor d. J. 3 gab ihn dem Cassationshof wieder.

**) In dem eben (S. 114 *) angeführten Schreiben Johans des Zweiten heißt es Art. 2: „Et à et doit le concierge du Palais) avoir Prisons et Ceps audit Palais, pour y mettre et tenir les malfaiteurs, qui se meffont es lieux dessusdits etc.“

***) Freilich nur in Civilsachen. Indessen wünschten und hofften doch alle bessern Talente dieselbe Definitivität auch in

dem Ansehen der Richter schadet, der Argwohn der Bestechung gänzlich entfernt. Die Majestät seiner äußern Formen erinnerte Jedem an die hohe Wichtigkeit der ihm obliegenden Functionen. Die lange Geschäftserfahrung desselben brachte unter steter Mitwirkung der Staatsbehörde eine Menge der weisesten Einrichtungen und Verbesserungen im Justizfach hervor, so wie die Hoffnung einstens in dieses höchste Richter-Collegium, dessen Aussprüchen sich selbst die Pairs von Frankreich unterwerfen mußten, aufgenommen zu werden, den Eifer aller Bessern entflammte und nach und nach die großen Richter, die wir noch bewundern, in dasselbe einführte. Einen tödtlichen Stoß erhielt die Würde des Parlament durch die Verkäuflichkeit der Stellen, die endlich gar erblich wurden. Das ganze Institut erhielt dadurch den Character einer gemischten Geld- und Adels-Aristocratie, die weder dem Volk noch dem Fürsten sondern nur sich selbst diente. Wegen der Unzahl unfähiger Subjecte, die dadurch dem Parlament aufgedrungen wurden, geriethen die Geschäfte zum Theil in die Hände subalternen Beamten oder Secrétaire, denen natürlich das Volk die Schuld aller etwa begangenen Mißgriffe aufbürdete. Die Ehrfurcht vor dem Parlament erhielt sich nur durch Erinnerungen aus der Vergangenheit, und verwandelte sich endlich in Neid und Verachtung, so daß das Volk, welches seit Jahrhunderten her gewohnt war, die Parlamente als die erste und einzige Stütze seiner Freiheiten anzusehn, die Aufhebung derselben (im J. 1790) mit Gleichgültigkeit aufnahm. Ueberhaupt mögte die Einwirkung, welche das Parlament auf die innere und äußere Verwaltung des Reichs gehabt, mit dem, was es als Richter-Collegium geleistet, nicht zu vergleichen seyn. Allerdings stellte es im Kleinen ein Bild der Volksvertretung dar, und erhielt die Erinnerung daran immer lebendig. Auch den Eingriffen, welche die mächtigen Vasallen und besonders die Geistlichkeit und der Römische Hof in die Rechte der Krone sich erlaubten, widersezte es sich Jahrhunderte hindurch mit fester Standhaftigkeit; so daß Frankreich

Criminalsachen eingeführt zu sehen. Man sehe den vortrefflich bearbeiteten Artikel: *Publicité des audiences* in dem *Répert v. Merlin*.

es vorzüglich dem Parlament zu danken hat, wenn daselbst die geistliche Macht, obschon nicht ganz auf ihren Wirkungskreis beschränkt, doch innerhalb weit engerer Grenzen gehalten ward, als in irgend einem andern Lande von Europa. Allein dieses mögten auch die einzigen Vortheile seyn, welche die innere Verwaltung Frankreichs dem Parlament verdankt. Auch fehlte es ihm, um hierin kräftig einwirken zu können, nicht allein an einer gesetzlichen Begründung und an der nöthigen Macht und Unabhängigkeit, sondern auch zum Theil an Einsichten und Aufklärung. So fest es sich z. B. gegen die Eingriffe des Römischen Stuhls bewies, so willfährig war es meistens bei der Anordnung von strengen und selbst grausamen Maßregeln gegen die Ketzer. Sogar die Gräuel der Bartholomäus-Nacht (vom 23. auf den 24. August 1572) rechtfertigte und bestätigte es durch seine Beschlüsse.*) Unter Ludwig dem eilften widersezte es sich der Einführung der Buchdruckerei in Frankreich (durch drei Deutsche i. J. 1470). Auf das Gesuch der Copisten, die von dem Abschreiben der Bücher lebten, und die Buchdrucker der Zauberei beschuldigten, ließ das Parlament alle gedruckten Bücher in Beschlagnahme nehmen. Der König nahm sich indessen der unterdrückten Kunst an, übertrug die Entscheidung der Sache

*) Den dritten Tag nach der Bartholomäus-Nacht und während die Mordthaten noch fort dauerten (den 27. Aug. 1572) begab sich der König (Carl der Neunte) ins Parlament, um Rache gegen die Huguenotten zu fordern. Das Parlament hatte gerade Ferien, so daß man eine außerordentliche Kammer zusammenrufen mußte. Der König setzte voraus, die ermordeten Personen haben sich gegen ihn verschworen, und man sey der Ausführung des Complots nur zuvor gekommen. Die Kammer des Parlaments erkannte, daß der schon getödtete und in Stücke gerissene Admiral Coligny geschleift und auf dem Greve-Platz aufgehängt werden sollte. Durch einen andern Beschluß wurden zwei Edelleute, Briquemont und Cavagnes Freunde des Admirals, die den Mordthaten entgangen waren, zum Strang verurtheilt, und noch an demselben Tag hingerichtet. Das Parlament verordnete überdem, daß jährlich ein feierlicher Umgang (eine Procession) gehalten werden sollte um Gott für die Rettung des Reichs zu danken. Diese Procession fand indessen nie Statt.

dem Staatsrath, und bezahlte den Buchdruckern den Werth ihrer Bücher.

Eben so haßstarrig zeigte sich das Parlament, als der große Minister Richelieu (im J. 1635) die französische Akademie stiftete. Das Parlament (wie man glaubt aus Furcht, die Academie mögte sich einen Einfluß auf den Buchhandel anmaßen), verweigerte achtzehn Monate lang die Einregistrirung des Stiftungsbriefs. Man ersieht hieraus, daß das Parlament eben so gut, wie die übrigen Menschen und Corporationen von den falschen Ansichten und Vorurtheilen jener finstern Zeiten, und sogar hin und wieder von Partheilichkeit und kleinlichen Leidenschaften beherrscht ward. Bei der Ausschreibung neuer Auflagen hatte das Parlament es sich fast zum Gesetz gemacht die Einregistrirung der Königl. Edicte zu verweigern. Allein es that dieses mehr aus Haß gegen jede Neuerung und einem Haschen nach Popularität, als aus wahrer Liebe für das Volk, dessen Beifall ihm übrigens dafür in überreichem Maße zu Theil ward. Die Parlaments-Mitglieder selbst waren so wie die Geistlichkeit und der Adel von den meisten Auflagen frei; und dem Staat mußte weit mehr durch eine gleichmäßigere Vertheilung und zweckmäßigere Verwendung als durch Verminderung der Abgaben, welches der Gang der Zeiten nicht zuließ, geholfen werden. Mehrmals, wenn der Hof das Parlament durch ein Throngericht zwang die Königl. Edicte in seine Register einzutragen, gieng dasselbe zu offener Widersegllichkeit über. Es protestirte nicht allein gegen die geschehene Eintragung, sondern es hob die Justizverwaltung völlig auf, und enthielt sich aller richterlichen Geschäfte. In der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ereignete sich dieser Scandal mehrmals; zuerst unter Ludwig dem fünfzehnten bei Gelegenheit der Jansenistischen Streitigkeiten. Die Geistlichkeit weigerte sich den Jansenisten die Sacramente zu spenden. Der Hof nahm Parthei für die Geistlichkeit. Das Parlament erklärte sich gegen sie. Es hatte sehr weitläufige Vorstellungen an den König abgefaßt, wovon dieser Nichts hören wollte. Hier auf versammelten sich (den 5. Mai 1753) alle Kammern und erklärten, daß sie alle ihre richterlichen Functionen einstellen und nur darüber wachen würden die öffentliche Ruhe gegen

die Eingriffe der Clerisey zu sichern. Der König verwies die große Kammer nach Pontoise. Hier beschäftigte sie sich einzig mit der Kirchenspaltung, und ließ alle sonstigen Rechtshandel liegen. Indessen konnte die Verwaltung der Justiz nicht stille stehn. Der König errichtete daher (den 18. Septbr. 1753) aus seiner gewissen (unbestrittenen) und vollen Macht (*de sa certaine et pleine puissance*) eine besondere Kammer, welche die Stelle des Parlaments vertreten sollte. Dieselbe war aus sechs Staatsrathen und ein und zwanzig Requeten-Meistern zusammengesetzt. Bei ihrer ersten Errichtung hieß sie Ferienkammer, erhielt aber nachher den Titel: Königliche Kammer. Durch den ersten Namen wollte man wahrscheinlich dem Volk verbergen, daß es kein Parlament mehr gebe. Auch war wirklich die Ehrfurcht gegen das Parlament bei allen Ständen so tief eingewurzelt, daß die Königliche Kammer es nicht wagte ihren Sitz in dem Justiz-Pallast zu nehmen, sondern sich zuerst in dem großen Augustinerkloster, späterhin im Louvre versammelte. Die Kammer war der ganzen Hauptstadt zum Gelächter, ja sie lachte über sich selbst. Indessen traf ein bedenklicher Umstand ein. Ein Dieb Namens Sandrin, welcher von dem Stadtgericht zum Strang verurtheilt war, appellirte an die Königliche Kammer. Diese bestätigte das Urtheil. Allein das Stadtgericht weigerte sich das Urtheil zu vollstrecken, indem es behauptete, nur das Parlament habe dasselbe bestätigen können. Der Berichterstatter in dieser Sache mit Namen Milon ward in die Bastille gesetzt. Hierauf stellte das Stadtgericht ebenfalls seine Functionen ein. Die Verwaltung der Gerechtigkeit hörte dadurch gänzlich auf. Dennoch blieb alles ruhig, Paris lachte, und die Policei war thätig. Da man keine Richter haben konnte, behalf man sich mit Schiedsrichtern u. s. f.

Endlich rief der König (im August 1754) das Parlament zurück. Allein die Ruhe sollte nicht lange dauern. Im Jahr 1756 (bei dem Ausbruch des siebenjährigen Kriegs) brauchte der Hof Geld, und das Parlament verweigerte wieder die Eingeständnisse der neuen Abgaben. Was dem Hof bei dieser Widerseßlichkeit am bedenklichsten schien, war die Vereinigung aller Parlamente von Frankreich zu dem nämlichen Zwecke unter dem Namen von Classen. Das Parlament von Paris war die erste

Klasse u. s. f. Der Hof griff endlich zu dem äußersten Mittel
 nämlich zu einem Throngericht. Es wurden deren mehrere ge-
 halten, worin die Einregistrierung erzwungen, und verschiedene
 harte Maßregeln gegen das Parlament angeordnet wurden. Als
 endlich ein Königl. Edict die dritte und vierte Untersuchungs-
 kammer aufhob, reichten fast alle Parlaments-Mitglieder ihre
 Entlassung ein. Aber der Hof fand sich bald wieder genöthigt
 mit dem Parlament zu unterhandeln. Im Jahr 1757 (den 5.
 Januar Abends 7 Uhr) fand der bekannte Mordversuch von
 Damiens gegen das Leben des Königs Statt. Man mußte für
 dieses Verbrechen durchaus Richter haben, und war froh genug,
 daß die Glieder des Parlaments sich bewegen ließen ihre Func-
 tionen wieder anzutreten. Im Jahr 1770 entstanden wieder
 neue Streitigkeiten zwischen dem Hof und den Parlamenten.
 Sie hatten sich, wie wir eben bemerkt, schon früher unter dem
 Namen von Classen vereinigt, und diese Vereinigung dauerte
 fort. War ein Königliches Edict denselben nicht angenehm, so
 reichten sie alle zusammen ihre Gegenvorstellungen ein. Einige
 Parlamente erließen sogar Verhaftsbefehle gegen die Beamten,
 die der König ihnen zusandte, um die Einregistrierung zu er-
 zwingen. *) Der König dieser Unordnungen müde beschied das
 Parlament von Paris den 7. September 1770 zu einem Thron-
 gericht nach Versailles, worin er ihm verbot, sich mit andern
 Parlamenten zu verbinden, sich der Ausdrücke Einheit, Untheil-
 barkeit (*unité, indivisibilité*) und Classen zu bedienen, seine rich-
 terlichen Functionen einzustellen, oder im Ganzen seinen Abschied
 zu nehmen, Alles unter Cassations-Strafe. Das Parlament
 stellte ungeachtet dessen doch seine Functionen ein. Der Hof ließ
 jeden Parlaments-Rath einzeln nochmals auffordern, indem

*) In der Hauptstadt erschienen aus Ehrfurcht vor dem Kö-
 nig die Mitglieder des Parlaments bei den Königlichen
 Throngerichten. In den Provinzen hingegen fanden die
 Königl. Beamten, wenn sie um die Einregistrierung zu er-
 zwingen sich in das Parlament begaben, oft nur den ersten
 Präsident und den Grefrier gegenwärtig. Alle übrigen
 Mitglieder waren verschwunden und nirgends zu finden.
 Kaum aber war die Einregistrierung vollzogen, so strömten
 alle wieder herbei, und protestirten gegen das Geschehne.

jedem (den 20. Januar 1771) ein Mousquetier mit einem Billet zugesandt ward, welches weiter Nichts enthielt, als er sollte durch Beifügung von Ja oder Nein erklären, ob er gehorchen wolle oder nicht. Als auch dieses Hülfsmittel, nach einigen Schwankungen, nicht den gewünschten Erfolg hatte, wurden die Mitglieder des Parlaments aus der Hauptstadt verbannt, in welcher Lage der Nachfolger des Königs, Ludwig der sechzehnte, (im J. 1774) es noch fand. Um diese Strenge in den Augen des Volks zu rechtfertigen, beschloß der Hof eine allgemeine Reform in dem Justizfach vorzunehmen. Damit der Gang der Gerechtigkeit nicht unterbrochen würde, ward die Verwaltung derselben provisorisch einer ähnlichen Kammer, wie im Jahr 1753, übertragen. Das Volk beschwerte sich von je her vorzüglich über die zu große Ausdehnung, die der Gerichtsbezirk des Parlaments von Paris hatte. Mehrere Partheien mußten 150 Meilen weit herkommen, um ihre Prozesse zu führen. Besonders noch beklagte man sich über die Verkäuflichkeit der Richterstellen und die Unmäßigkeit der Spotteln. Deshalb wurden unter dem Namen Obergerichtshöfe (cours supérieures) sechs neue Parlamente, nämlich zu Arras, Blois, Chalons, Clermont, Lyon und Poitiers eingesetzt, wozu in der Folge noch einige hinzukamen. Auch zu Paris ward unter demselben Titel (cour supérieure) ein neues Parlament eingesetzt. Alle diese Gerichtshöfe sollten für die Verwaltung der Justiz von den Partheien Nichts nehmen, und die Mitglieder von dem König ernannt und besoldet werden. Allein auch diese gewannen das Zutrauen des Volks nicht, welches den Despotismus des Hofes über Alles fürchtete. Nach dem Tode Ludwigs des fünfzehnten (im J. 1774) gab sein Nachfolger dem allgemeinen Wunsch nach und rief das Parlament zurück. Doch ihm standen von den Parlamenten noch weit größere Leiden bevor. Als die Erschöpfung der Finanzen den König im Jahr 1787 genöthigt hatte, die Notablen zusammenzuberufen, ließ er die von denselben vorgeschlagenen Auflagen (den Stempel und die Grundsteuer (timbre et subvention territoriale), der alten Sitte gemäß, dem Parlament zur Eintragung in die Register vorlegen. Das Parlament weigerte sich, und verlangte den Stand der Ausgaben zu sehen. Der König beschied es hierauf

auf den 6. August 1787 nach Versailles und erzwang in einem Throngericht die Einregistrierung. Das Parlament war kaum nach Paris zurückgekehrt, als es protestirte, wobei es seiner Gegenvorstellung an den König die merkwürdige Erklärung beifügte: nur die gesammte Nation habe das Recht die Auflagen zu bewilligen. Hierauf verbannte der König es den 15. August (1787) nach Troyes in der Champagne. Nichts desto weniger begab sich den 17. September der älteste Bruder des Königs (Monsieur, nachheriger Ludwig der 18te) in die Oberrechnungskammer und der zweite Bruder (Graf v. Artois nachher. Carl der zehnte) in den Obersteuerhof, um im Namen und anstatt des Königs die Eintragung der Edicte in die Register derselben zu befehlen. Beide Gerichtshöfe machten Gegenvorstellungen, gehorchten indessen, wie gewöhnlich, erklärten aber schon am folgenden Tag die Einregistrierung für nichtig. *) — Durch die Verweisung des Parlaments hörte alle Verwaltung der Justiz gänzlich auf. Um diesem großen Uebelstand ein Ende zu machen stieg man an mit demselben zu unterhandeln. Der König nahm die Edicte vom August über die Grundsteuer und den Stempel durch ein späteres (gegeben zu Versailles im Septemb.)

*) Der Beschluß des Obersteuerhofs (vom 18. August 1787) lautete wie folgt: „La cour . . . à arrête: qu'elle déclare illégales et nulles, contraires aux vrais intérêts du roi, et aux droits de la nation, les transcriptions faites le jour d'hier sur ses registres: et cependant que le seigneur roi sera tres humblement supplié, d'assembler les états généraux, préalablement à l'établissement d'aucun impôt, et de rappeler le parlement dans le lieu ordinaire de ses fonctions; qu'à cet effet il sera fait audit seigneur Roi une députation dans la forme accoutumée, pour lui faire les supplications contenues dans le présent arrête: sur le surplus continue la délibération au 30 de ce mois.“ Dieser Beschluß nebst den meisten hier unmittelbar folgenden historischen Angaben über die letzten Handlungen des Parlaments ist aus dem schon S. 67 * erwähnten Vorbericht entnommen, welcher dem ersten Band des *Moniteur* vorgesetzt ist, und die wichtigsten der Revolution unmittelbar vorangegangenen Begebenheiten nebst den officiellen Actenstücken enthält. Ich werde diesen Vorbericht künftig durch A. p. d. *Monit. citiren*.

wieder zurück, welches letztere das Parlament den 19. Septbr. zu Troyes (A. p. d. Monit. p. 85) in seine Register eintrug. Dasselbe kehrte darauf nach Paris und zu seiner gewöhnlichen Geschäftsordnung zurück. Allein die dadurch hergestellte Ruhe sollte nicht von langer Dauer seyn. Um die Staats-Ausgaben zu decken, war durchaus Geld nothwendig, und dieses konnte, — welche Ausflüchte und Wendungen man auch nehmen mogte — nur durch neue Auflagen oder Anleihen, die mit den erstern fast von gleicher Art und Wirkung sind, herbeigeschafft werden. Den 19. Novb. (1787) fand auf Königl. Befehl eine allgemeine Versammlung des Parlaments Statt. Wir wollen diese für den Gang der Revolution wichtige Sitzung, um so mehr hier Etwas umständlicher beschreiben, als sie theils zur Erläuterung desjenigen, was wir über den Geschäftsgang des Parlaments gesagt haben, dient, theils Manches darin vorgefallene denjenigen, die mit diesem Geschäftsgang nicht bekannt sind, dunkel und unverständlich seyn mögte. Man hatte diese Versammlung als Königl. Sitzung (*séance du Roi*) und zwar erst Abends vorher spät angekündigt. Dennoch war sie eine der zahlreichsten. Bei der Eröffnung kündigte der König an, er werde dem Parlament zwei Edicte vorlegen lassen. Durch das Erstere ward zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Staats für fünf naheinander folgende Jahre, (1788—1792) die Eröffnung von jährlichen und stufenweise abnehmenden Anleihen (*emprunts graduels et successifs* *) angeordnet. Durch das

*) Man findet den vollständigen Text dieses merkwürdigen Edicts A. d. Monit. p. 87. Der Betrag der Anleihe sollte jährlich geringer werden, und von 120 bis zu 60 Millionen Livres abnehmen. Man hoffte, daß theils durch die in dem Staatshaushalt eingeführten Einschränkungen, theils durch die Abtragung der alten, oft unter sehr lästigen Bedingungen gemachten Schulden die Staats-Ausgaben jährlich geringer und bei dem Steigen des Staats-Credits die folgenden Anleihen zu einem niedrigeren Zinsfuß gemacht werden könnten.

*) In Beziehung auf die Natur dieser Sitzung des Parlaments sagte der König einige Tage später (den 21. Nov. 1787), nachdem dieselbe die gehoffte Wirkung nicht hervorgebracht, zu der Deputation des Parlaments (A. d. Monit.

Zweite ward den protestantischen Bewohnern Frankreichs eine gesetzmäßige Existenz *) gesichert. Auf die frühere mehrmals wiederholte Bitte des Parlaments um die Zusammenberufung der Generalstaaten antwortete der König, er werde nie fürchten sich in der Mitte seiner Unterthanen zu befinden, so wie er denn ohne alle Aufforderung die Notablen zusammenberufen habe. Allein er werde auch nie zugeben, daß man mit Unbescheidenheit von ihm fordere, was man von seiner Weisheit und der Liebe zu seinen Völkern erwarten müsse. — Der Siegelbewahrer Ramoignon, der, wie gewöhnlich die Rede des Königs umständlicher entwickelte, sprach ziemlich heftig gegen das Parlament. In der Einleitung bezeugte er zwar die Zufriedenheit des Königs über den Gehorsam, den das Parlament jüngst gegen den königlichen Willen gezeigt. Er eröffnete ihm die Einwilligung des Königs, daß, obschon er selbst gegenwärtig

p. 91) „Je me suis rapproché de vous par confiance, et dans cette forme antique si souvent réclamée par mon parlement auprès des rois mes prédécesseurs.“

*) „Le législateur en observant les abus qui invoquent le remède des lois, à vu qu'il falloit nécessairement, ou proscrire de ses Etats la portion nombreuse de ses sujets qui ne professe pas la religion catholique, ou lui assurer une *existence légale*.“ Dieses sind die Worte, wodurch der Kanzler die in dieser Hinsicht sehr unbestimmte Rede des Königs erläuterte. Von einer Gleichheit der politischen Rechte zwischen Katholiken und Protestanten war gar nicht die Rede. Der Siegelbewahrer setzte zu dem Gesagten noch hinzu: „Sa majesté ne veut point d'autre culte public dans son royaume, que celui de la religion catholique, apostolique et romaine. . . . Sa majesté prescrit les formes légales, qui doivent constater la naissance, les mariages et la mort de ses sujets non catholiques; et elle borne sa justice à leur égard à ces facultés primitives, qui sont un droit sacré de la nature plutôt qu'un bienfait arbitraire de la loi. . . . Les sujets non catholiques du Roi seront protégés par des lois qui assurent leur état, sans les rendre dangereux, et la sage tolérance de leur religion, ainsi restreinte *aux droits les plus incontestables de la nature humaine*, ne sera point confondue avec une coupable indifférence pour tous les cultes.“

sey, die Abstimmung laut und öffentlich geschehe. *) Allein, fuhr er fort, ehe ich sie mit den von dem König beabsichtigten Ersparnissen bekannt mache, muß ich bestimmt auf den von ihnen ausgesprochenen Wunsch einer Zusammenberufung der Generalstaaten antworten. **) Der König ist mit Recht unzufrieden über die Weigerung, die das Parlament seinem Willen aus dem angeblichen Grund entgegengesetzt, die ihm von Sr. Majestät erteilten Vollmachten seyn (zur Bewilligung der Abgaben) nicht hinreichend. ***) Der König ist es der Nation, seinen Nachfolgern und sich selbst schuldig nicht zuzugeben, daß das ihm von Gott verliehene Ansehn im mindesten geschmälert oder von seinen eignen Beamten verkannt werde, die allezeit die ersten Vertheidiger desselben gewesen sind. . . . Die von der ganzen Nation angenommenen Grundsätze bezeugen, daß

dem König allein die höchste Gewalt in seinem Königreich zusteht;

daß das Band, welches den König und die Nation verbindet, seiner Natur nach unauflöslich ist;

*) „En assistant à votre délibération, sa majesté vient s'environner avec confiance de vos lumières et de votre amour. Elle veut écouter vos avis pour le bien de son état; et avant de les avoir entendus, assez rassurée par ses intentions pour ne pas croire avoir besoin d'employer son autorité, elle vous permet d'opiner à haute voix en sa présence.“

**) „La dignité du trône ne permet pas à sa majesté de garder sur cet objet un plus long silence, et le moment est enfin arrivée de confronter les demandes des cours avec les principes de la monarchie.“

***) In dem zu Versailles den 6. Aug. 1787 gehaltenen Throngericht (A. p. d. Monit. p. 79) sagte der erste Präsident in seiner Rede an den König: „Votre parlement, affligé d'avoir eu à donner, depuis 12 ans, son suffrage sur des impôts accumulés, et dont les projets présentés porteroient la masse jusqu'au plus de deux cent millions d'accroissement depuis l'avènement de V. M. à la couronne, il n'a pas cru avoir des pouvoirs suffisans pour se rendre garant de l'exécution des édits vis à vis de vos peuples etc.“

daß die Nation dabei theilhaftig ist, daß die Rechte ihres Oberhauptes keine Beeinträchtigung erleiden;

Endlich daß die gesetzgebende Gewalt ohne alle Abhängigkeit und Theilung (*sans dépendance et sans partage*) in der Person des Souverains beruht.

Dieses sind die Grundsätze der Französischen Monarchie. Der König hat sie nicht aus irgend einer seinem Parlament verdächtigen Quelle geschöpft. Er fand sie buchstäblich durch den Beschluß des Parlaments vom 20. März des J. 1766 geheiligt. . . . Eine Folge dieser alten, durch jedes Blatt der Geschichte bestätigten, Grundsätze der Monarchie ist, daß dem König allein das Recht zusteht, die Generalstaaten zusammenzuberufen, daß er allein zu entscheiden hat, ob eine solche Zusammenberufung rathlich oder nothwendig ist; daß er zur Verwaltung seines Reichs durchaus keiner außerordentlichen Macht bedarf, so daß er in den Stellvertretern der drei Stände nur einen mehr ausgedehnten Staatsrath sehen könnte, und daß er allezeit der oberste Richter über ihre Vorstellungen und Beschwerden (*l'arbitre suprême de leurs représentations et doléances**) bleiben würde. Der Siegelbewahrer ging nun zu der nähern Entwicklung und Rechtfertigung der beiden vorliegenden Edicte über. Ferner theilte er noch den Beschluß des Königs in Beziehung auf das Parlament von Bordeaux mit. Dieses war, wie damals fast alle Parlamente des Königreichs, mit dem Hof in Streitigkeiten verwickelt. Es hatte die Einregistrierung des Edicts über die Provinzial-Versammlungen (zwar nur provisorisch) verweigert, und sogar durch einen Beschluß (*arrêt de défense*) den Mitgliedern der genannten Versammlungen verboten, sich zu vereinigen. Der König hatte es darauf von Bor-

*) In dem Throngericht vom 6. August hatte der erste Präsident im Namen des Parlaments dem König gesagt: „Le principe constitutionnel de la monarchie française est que les impositions soient consenties par ceux qui doivent les supporter.“ Der Präsident hatte, wie aus dem unten bei den Steuergerichten bemerkten erhellen wird, mehr Recht, als das Parlament bei seiner Behauptung, daß es in gewöhnlichen Zeiten die Stelle der drei Stände oder der ganzen Nation vertrete.

deaur nach einer andern Stadt seines Gerichtsbezirks verlegt, es aber übrigen in der Ausübung aller seiner Functionen gelassen. Das Parlament von Paris hatte bei dem König Vorstellungen für die Zurückberufung desjenigen von Bordeaux gemacht; *) allein der König fand nicht für gut, denselben zu willfahren, welches der Siegelbewahrer dem Parlament anzeigte.

Hierauf ward das erste Edict (über die Anleihen) verlesen, und nun zum Einsammeln der Stimmen geschritten, welches der erste Präsident auf die gewöhnliche Weise verrichtete: Alle Mitglieder gaben ihre Meinung sehr ausführlich und mit Beifügung der Gründe ab, so daß die Abstimmung sieben Stunden dauerte. Nach Beendigung derselben erwartete der erste Präsident, der König werde den Befehl geben die Stimmen zu zählen. Allein statt dessen begab der Siegelbewahrer, sich wie in einem Throngericht**) zu dem Thron des Königs, um den Befehl desselben einzuholen. Als er zu seinem Sitz zurückgekehrt war, sprach er laut die gewöhnliche Formel: „La cour, toutes les chambres assemblées, le roi, les princes et pairs y séant, oui et ce requérant le procureur général du roi, à ordonné et ordonne que l'état portant etc. soit enregistré au greffe de la cour etc. suivant l'arrêt de ce jour.“ Hierauf erhob sich der Herzog von Orleans und bat den König um die Erlaubniß erklären zu dürfen, daß er diese Einregistrierung als ungesetzlich ansehe, und daß man, um die Personen, die man als Theilnehmer an der Berathung ansehen könnte, jeder Verantwortlichkeit zu überheben, hinzufügen müßte, die Einregistrierung sey auf ausdrücklichen Befehl (par expès commandement) des Königs geschehn. »Die Einregistrierung ist gesetzmäßig« erwiderte der König, indem ich die Meinung Aller vernommen. Nun ward das zweite Edict verlesen, und von

*) Der Siegelbewahrer bemerkte: „Quand nos rois ont établi les parlemens, Messieurs, ils ont voulu instituer des officiers, chargés de la distribution de la justice et du maintien des ordonnances du royaume, et non pas élever dans leurs Etats une puissance rivale de l'autorité royale.“

**) Der Berichterstatter sagt: „La séance fut, à cet instant, transformé en lit de justice.“

dem König verordnet dasselbe am folgenden Tag einzuregistrieren. — Der König hatte kaum den Saal verlassen, als das Parlament einen Protest gegen das Geschehene verfaßte, worin es erklärte, an der verordneten Einregistrierung keinen Theil nehmen zu wollen. Tags darauf verwies der König den Herzog von Orleans auf eines seiner Landgüter (Rainey) und einige Parlamentsräthe (Sabathier und Freteau) nach den Hierischen Inseln. Den 22. November ward die große Deputation des Parlaments nach Versailles beschieden, mit dem Befehl, die Urschrift der Protestation gegen die Sitzung vom 19. mitzubringen. Der König befahl dieselbe in den Registern des Parlaments auszulöschen und auf keine Weise zu ersetzen. Er fügte hinzu, er habe versprochen die Stände vor dem J. 1792, also spätestens im J. 1791 zusammenzurufen und sein Wort sey heilig. Der erste Präsident antwortete, das Parlament füge sich dem Befehl des Königs. Er setzte noch die Bitte um die Befreiung des Herzogs und der beiden Parlamentsräthe hinzu, welche ihre Freiheit nur verloren hätten, weil sie ihrem Gewissen und ihrer Pflicht gemäß ihre Meinung frei in einer Sitzung gesagt, zu welcher der König, nach seinen eignen Worten, gekommen sey, um freie Stimmen einzusammeln. Diese Bitte blieb indessen ohne Erfolg. *) Unter demselben Datum (den 22. Novbr.) ward allen Pairs verboten **) vor der Hand und bis zu einem Gegenbefehl, an den Sitzungen des Parlaments Theil zu nehmen. Die Pairs reichten gleich den 24ten November eine sehr umständliche Vorstellung dagegen ein, worauf der König ihnen den 7. December erlaubte ihren Sitz im

*) Le Roi lui à répondu: Lorsque j'éloigne de ma personne un prince de mon sang, mon parlement doit croire que j'ai de fortes raisons.

J'ai puni deux magistrats dont j'ai dû être mécontent.

**) Der König hatte, wie es scheint, in seinem Schreiben nur den Wunsch ausgedrückt, daß die Pairs an den Sitzungen keinen Theil nähmen. Die Pairs sagen in ihrer Vorstellung: „Ce droit [de siéger au parlement] ne peut donc être arrêté, suspendu ou retardé, soit par des ordres formels, soit par la certitude de déplaire à V. M., qui est plus forte que tous les ordres.“

Parlament wieder einzunehmen. Den 8. December 1787 machte das Parlament eine neue Vorstellung an den König, worin es um die Befreiung des Herzogs von Orleans und der beiden Parlaments-Räthe bat, indem alle von dem König unmittelbar verordneten Strafen und Verhaftungen mit den Grundsätzen der Monarchie nicht vereinbarlich wären. *) In der Sitzung vom 10. December ernannte das Parlament vier Commissarien, um diese Vorstellung dem König zu überbringen. Derselbe antwortete ganz kurz, er werde seinem Parlament seinen Willen bekannt machen. Das Parlament fuhr indessen fort Beschlüsse gegen die Königl. Verordnungen in Beziehung auf die Steuern zu fassen, und dem König neue Vorstellungen einzureichen. Den 11. April 1788 beschloß es eine sehr umständliche Vorstellung, worin es nochmals auf die unglückliche Sitzung vom 19. November 1787 zurückkam, und die Ungeseglichkeit des darin angeordneten Verfahrens darzuthun suchte (A. p. d. Monit. p. 95). Der Hof blieb indessen standhaft bei dem einmal ergriffenen System. **) Man fing daher an zu vermuthen, daß der-

*) „Une de ces regles [de la justice], est de ne condamner personne sans l'entendre; elle est de tous les tems, de tous les lieux; c'est le devoir de tous les hommes, et V. M. nous permettra de lui représenter que ce devoir l'obligerait autant que ses sujets. Mais V. M. n'a pas même à le remplir, et c'est ici que son parlement aime à lui rappeler son plus beau droit celui de faire grace aux criminels condamnés. Les condamner elle même n'est pas une des fonctions de V. M.; cette pénible et dangereuse fonction, le roi ne peut l'exercer que par ses juges etc.“

**) Der König antwortete den 17. April 1788 auf die eben erwähnte Vorstellung des Parlaments vom 11. d. M., und zwar enthielt seine Antwort in Beziehung auf die gerügte Ungeseglichkeit des Verfahrens bei der Sitzung vom 19. November d. v. J.: „Il étoit superflu de me parler de la loi de l'enregistrement et de la liberté des suffrages. Lorsque je viens tenir mon parlement, c'est pour entendre la discussion de la loi que j'y apporte, et me déterminer sur l'enregistrement avec plus de connoissance de cause: c'est ce que j'ai fait le 19. novembre dernier. J'ai entendu tous les avis.“

selbe irgend Etwas arges gegen das Parlament im Schilde führe.

Wirklich entschloß sich auch der damalige erste Minister Lomenie-Brienne, Erzbischof von Toulouse, welcher zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse dringend Geld brauchte, und alle seine Pläne durch das Parlament *) vereitelt sah, durch einen kühnen Schlag allen fernern Widersetzlichkeiten ein Ende zu machen. Der Siegelbewahrer (Ramoignon) arbeitete zu dem

Il n'est nécessaire de les resumer que lorsque je n'assiste pas à vos délibérations, la pluralité peut seule alors me faire connaître le résultat de vos opinions.

Lorsque je suis présent, j'en juge par moi-même.

Ce seroit en effet une étrange constitution, que celle qui réduiroit la volonté du roi à la valeur de l'opinion d'un de ses officiers, et qui assujettirait le législateur à avoir autant de volontés qu'il y auroit de délibérations différentes dans les diverses cours de justice de son royaume. (Das Parlament antwortete später auf diesen wichtigen Einwurf, daß es für die verschiedenen Provinzen, welche die Gerichtsbezirke der einzelnen Parlamente bildeten, auch verschiedene Gesetze gebe, welche alle der König bei seiner Krönung zu erhalten schwöre.)

Tout a été légal dans la séance du 19. novembre.

La délibération a été complète, parce que toutes les opinions ont été entendues.

Les avis n'ont pas été recomptés, par ce que j'étois présent.

La pluralité ne doit pas être formée, lorsqu'elle ne doit pas prévaloir.

Il y a eu arrêt, parce que toutes les fois que je tiens mon parlement pour un objet d'administration ou de législation, il n'y a d'arrêt que celui que j'ordonne de prononcer etc. — Das Parlament hatte in seiner Vorstellung vom 11. April 1788 die Nothwendigkeit die Stimmen wieder aufzunehmen und zu zählen (réduire et compter) für so unerläßlicher erklärt, als jedem Stimmenden vor Abfassung des definitiven Beschlusses frei stehe seine Meinung zu ändern (A. p. d. Monit. p. 95).

*) Die andern Parlamente von Frankreich handelten eben so wie das Pariser. Besonders zeichneten sich das Parlament von Rennes (in der Bretagne) und das von Grenoble (in der Dauphiné) eben so wie der Adel dieser Provinzen durch Widersetzlichkeit aus.

Ende mehrere Edicte aus, durch welche die Parlamente des ganzen Königreichs einzig auf ihre richterlichen Functionen beschränkt, und selbst hierin ihre Rechte geschmälert, statt des Parlaments von Paris insbesondere sechs Oberamtmannschaften (*grands bailliages*) ungefähr nach dem schon unter Ludwig dem fünfzehnten entworfenen Plane errichtet, und noch mehrere andere Veränderungen, wovon sogleich das Nähere, eingeführt werden sollten. Diese Edicte sollten allen Parlamenten von Frankreich am nämlichen Tage verkündigt, früher aber das tiefste Geheimniß über die Sache bewahrt werden. Zu dem Ende hatte man zu Versailles zum Abdrucken derselben eine eigene Officin errichtet, woraus keiner der Arbeiter sich entfernen durfte; so daß sie ihre Nahrung sich von außen bringen lassen mußten. Indessen ward einem Parlaments-Mitglied D'Épremesnil, das sich schon früher durch seine Hefigkeit gegen den Hof ausgezeichnet hatte, die Sache verdächtig. Es gelang ihm, wie man sagt, sich durch die Frau eines Arbeiters ein Exemplar der neuen Edicte zu verschaffen. Außer sich vor Zorn und Bestürzung eilt er zum ersten Präsident, und bewegt diesen die Kammern auf der Stelle (den 3. Mai 1788) zu versammeln. Da dieselben nicht berathschlagen konnten, indem von dem Hof gar kein Vorschlag an sie ergangen war, so ergriffen sie das Mittel, in Form eines Beschlusses eine Erklärung zu erlassen, wodurch sie die alten Grundsätze der Verfassung des Königreichs allen ins Gedächtniß zurückriefen (A. p. d. Monit. p. 97, 98); nämlich daß Frankreich eine in dem Mannsstamm des regierenden Hauses und nach dem Recht der Erstgeburt erbliche Monarchie sey; daß die Gewohnheiten und Capitulationen der verschiedenen Provinzen unverbrüchlich erhalten werden mußten; daß die Nation das Recht habe, die Steuern durch das Organ der Generalstaaten zu bewilligen; daß eben so den Parlamenten das Recht zustehe, die Echtheit der Königlich-Edicte zu untersuchen und die Eintragung in die Register zu verweigern, wenn die Befehle mit den Gesetzen des Staats und der einzelnen Provinzen nicht übereinstimmten; daß kein Bürger seinem natürlichen Richter entzogen und unter keinerlei Vorwand verhaftet werden könne, ohne sogleich dem von dem Gesetz bestimmten Richter übergeben zu werden. Das Parlament

protestirte dabei im Voraus gegen jede Verletzung dieser Grundgesetze, und erklärte, daß diese Grundsätze alle seine Mitglieder zugleich verpflichteten, und in ihrem Dienstesid enthalten wären; daß daher keines derselben in einem andern Collegium als in dem Parlament selbst, und zwar nur, wenn es aus denselben Personen zusammengesetzt und mit den nämlichen Rechten versehen wäre, Platz nehmen dürfe. Dieser Beschluß sollte allen Untergerichten mitgetheilt werden, zugleich ward noch eine heftige Vorstellung (A. p. d. Monit. p. 98) gegen die Edicte vom 19. November 1787 entworfen. — Noch weit ärger als D'Éprémessnil selbst ließ der Minister Brienne sich vom Zorn hinreißen, als ihm diese Beschlüsse zu Ohren kamen. Gleich den folgenden Tag sollten D'Éprémessnil und mit ihm noch ein anderer Parlaments-Rath Goislard de Monsabert in aller Frühe, jeder in seinem Haus, aufgehoben werden. Es gelang denselben indessen sich in den Justiz-Pallast und in die Versammlung des Parlaments zu flüchten. Als sie (den 5. Mai) den versammelten Kammern das Vorgefallne berichteten, ward sogleich ein Beschluß gefaßt, wodurch die beiden genannten Parlaments-Räthe, so wie alle Magistrate und Bürger unter den Schutz des Königs und Gesetzes gestellt, und zugleich eine Deputation bestehend aus dem ersten und noch zwei andern Präsidenten und vier Räten an den König nach Versailles abgesandt ward, um Seiner Majestät das Uebermaß der Uebel, welche die Nation bedrohten, vorzustellen und sie zu bitten in ihrer Weisheit andern Rathschlägen Gehör zu geben. Das Parlament beschloß ferner sich nicht zu trennen, sondern die Zurückkunft der Deputation abzuwarten. Wirklich blieben die Kammern bis in die Nacht hinein versammelt, und harrten ängstlich dieser Zurückkunft, als gegen elf Uhr die französischen Gardien mit aufgezpflanztem Bayonet unter dem Befehl des Capitains Vincenz D'Agoust anfiengen die Zugänge des Justiz-Pallastes zu besetzen. Dieselben sperrten allen darin Versammelten den Ausgang. Selbst die Beamten der Staatsbehörde wurden in dem Parquet eingeschlossen und durften sich mit dem Gerichtshof nicht in Verbindung setzen. Es befanden sich gerade viele Fremde und zwar meistens sehr Vornehme*) in dem Parlament. Als dasselbe über den

*) Die Verwandten der Pairs, die in der Sitzung waren u. dgl.

außerordentlichen Vorfall berathschlagen wollte, bemerkte man, daß dieses in Gegenwart von Fremden durchaus nicht angehe. Allein die Gardes wollten Niemand erlauben, das Zimmer zu verlassen. Endlich ward man aufmerksam, daß die in das Erfrischungs-Zimmer (à la buvette) führende Thür noch nicht besetzt sey. Die Fremden zogen sich hierauf durch diese in das Zimmer Ludwigs d. H. zurück, wo sie die ganze Nacht eingeschlossen blieben. Als man sich anschickte die Berathschlagung anzufangen, klopfte der Capitain D'Agoust an der Thür des Secretariats, und verlangte den Präsident Gourgues (welcher wegen Abwesenheit des ersten) den Vorsitz führte, allein zu sprechen. Als dieser sich an die Thüre der Kammer verfügte, meldete ihm D'Agoust, er sey mit Befehlen des Königs beauftragt, und verlange für seine Person allein in die Kammer gelassen zu werden. Man bemerkte ihm, daß er der Sitte gemäß sich vorher an die Beamten der Staatsbehörde wenden, und von diesen angekündigt und eingeführt werden müsse, worauf dann diese Formalität durch den General-Procurator erfüllt, und der Herr D'Agoust (le sieur d'Agoust) eingeführt ward. Dem Parlament war der Inhalt und die Form der Befehle, die derselbe überbrachte, unbekannt. Auf jeden Fall glaubte man, sie seyn an das Parlament gerichtet, und darum hatte man wie gewöhnlich dem, der sie überbrachte, einen Platz zwischen den beiden jüngsten Rätthen (neben der Stelle, wo der Gerichtssecretair saß) angewiesen. Allein D'Agoust las sogleich ein an ihn gerichtetes Schreiben des Königs vor, wodurch ihm befohlen ward, die beiden Parlaments-Räthe Duval (D'Épremeuil) und Gaislard in der großen Kammer oder wo sonst immer zu verhaften, und sie den Beamten der Vogtei des Palastes auszuliefern. Nachdem D'Agoust diesen Befehl vorgelesen, forderte er den Präsident auf, ihm die beiden Rätthe zu übergeben. Dieser erwiderte, daß gemäß der Sitte, die der Hof zu allen Zeiten und in allen Fällen beobachtet habe, derselbe vorher über die Sache berathschlagen müsse. Der Capitain antwortete mit Härte, er verstehe sich nicht auf ihre Formen. Sein Befehl laute, die beiden Rätthe auf der Stelle zu verhaften; man möge sie ihm daher ausliefern. Es ward ihm darauf bemerkt, daß sein Befehl den Ausdruck »auf der Stelle«

(sur le champ) nicht enthalte. D'Agoult entgegnete, daß der mündlich ihm ertheilte Auftrag des Königs so laute. Als nun noch mehreres hin und her gesprochen ward, und das Parlament auf der Weigerung die fraglichen Mitglieder auszuliefern bestand, sagte der Herzog von Praslin zu D'Agoult: Wenn man dergleichen Aufträge annimmt, so muß man Sorge tragen, daß sie so deutlich sind um über die Art der Vollstreckung nicht in Verlegenheit zu kommen. Sie werden sich doch nicht eingebildet haben, daß Wir Ihnen zwei Mitglieder des Hofes ausliefern würden. Wenn Sie dieselben nicht kennen, so werden Sie durch Uns sie gewiß nicht kennen lernen. »Wir alle sind Duval und Goislard« ertönte es hierauf plötzlich durch den ganzen Saal. Wenn Ihr sie wegführen wollt, so nehmt uns Alle mit.« Als D'Agoult sah, daß er auf diese Weise nicht weiter kam, verlangte er von dem Präsident eine schriftliche Bescheinigung über die Weigerung des Parlaments, ihm die beiden Räthe zu bezeichnen. Man bemerkte ihm, daß der Präsident allein eine solche Bescheinigung nicht unterzeichnen könne, daß aber Alle bereit seyn mitzuunterzeichnen. D'Agoult erklärte hierauf sich zurückziehen zu wollen, um seinem Chef über das Vorgefallne Bericht abzustatten. Ueber diesen Ereignissen war es Morgens halb drei geworden. Die lang ersehnte Deputation kam endlich um drei Uhr in dem Justiz-Pallast wieder an. Sie hatte ihren Zweck ganz verfehlt, und nicht einmal Audienz beim König erhalten. Der Leser wird sich aus dem Vorigen erinnern, daß, der hergebrachten Form gemäß, das Parlament nur durch den Kanal der Staatsbehörde mit dem König in Verbindung treten konnte, und sich vorher durch den General-Procurator ankündigen lassen mußte. Dieses war wegen der Eile, mit welcher die Deputation ernannt und abgesendet worden, nicht geschehn, und man hatte diese Versäumnis benützt, um die Deputation nicht vorzulassen. Das Parlament wollte nach der Zurückkunft der Deputation dieser Form genügen. Allein die Beamten der Staatsbehörde wurden, wie schon gesagt, in ihrem Parquet eben so bewacht und eingeschlossen gehalten, wie die übrigen Parlaments-Glieder in der großen Kammer. Der General-Procurator schrieb an den Marschall Biron, daß er von dem Parlament den Befehl erhalten habe sich nach Versailles zu begeben, und er also durchaus

die Erlaubniß haben müsse auszugehn. Der Marschall schickte den Brief an den Grafen Breteuil. Dieser antwortete, er werde die Befehle des Königs darüber einholen. Durch diese absichtlich herbeigeführte Verzögerung unterblieb die zweite Deputation. Um elf Uhr trat D'Agoust wieder in den Saal. Der erste Präsident und alle Mitglieder des Parlaments, die Pairs nicht ausgeschlossen, waren auf ihren Sizen. Die tiefste Stille herrschte rings umher. Der Capitain beleidigte gleich Anfangs die Versammlung durch Verlesung einer hergebrachten Form. Er trat vor bis in die Mitte des Parquets, wodurch, während der Sitzung nur die Prinzen vom Geblüt und die Präsidenten gehn durften. Hier las er den ihm erteilten Befehl die beiden Parlamentsglieder zu verhaften vor, und forderte sie auf ihm zu folgen. Niemand antwortete, und die allgemeine Stille dauerte fort. Dreimal wiederholte D'Agoust seine Aufforderung: doch vergeblich. Er erklärte endlich, daß er Befehl habe den Herrn Larchier, einen Gefreiten der Polizeiwache, (exempt de Robe-courte) hereintreten zu lassen, um ihm die beiden Rätthe zu bezeichnen. Diese Drohung ward auf der Stelle ausgeführt. D'Agoust verließ auf einen Augenblick den Saal, und kam mit Larchier zurück. Er führte denselben bis an die Schranken (jusqu'à la barre) und forderte ihn auf ihm die beiden Rätthe zu zeigen. Das Gesicht von Larchier war sichtbar entstellt, sein Blick ungewiß und verwirrt. Er sah rings umher, und erklärte endlich, daß er die beiden Rätthe nicht erkenne. D'Agoust ließ ihn hierauf abtreten, und wiederholte seine Aufforderung nochmals an das ganze Parlament. Eine Bewegung des Unwillens theilte sich hierbei der ganzen Versammlung mit, welche aber bald der vorigen Stille Platz machte. Da Niemand antwortet, sagte D'Agoust, so ziehe ich mich zurück, um Bericht von dem Vorgefallnen abzustatten. Er hatte kaum den Saal verlassen, als alle Parlaments-Mitglieder sich mit Goislard und D'Éprémesnil dahin vereinigten, daß, besonders, um Larchier nicht als Opfer seiner Großmuth fallen zu lassen, es Zeit sey diesem Auftritt ein Ende zu machen. Man verlangte, daß D'Agoust wieder einträte. D'Éprémesnil, der älteste der beiden Rätthe, *) welcher auf den hohen Sizen mit

*) Er soll damals 42 Jahre alt gewesen seyn.

bedecktem Haupt saß, redete ihn so an: »Ich bin Einer der Magistratspersonen, die Sie suchen. Das Gesetz verbietet mir in dieser Eigenschaft verschlossenen Briefen und Befehlen, die man durch Uebereilung dem König entlockt hat, Folge zu leisten. Aus Gehorsam gegen dieses Gesetz habe ich mich bis jetzt noch nicht genannt. Allein ich fühle, daß es Zeit ist, das Opfer meiner Person zu vollenden, welches zu bringen ich an dem Fuß der heiligen Altäre gelobt habe. Ich fordere Sie daher auf zu erklären, ob Sie Befehl haben, mich, in dem Fall ich Ihnen nicht freiwillig folge, mit Gewalt von dem Platz reißen zu lassen, den ich hier einnehme.« »Ja, antwortete D'Agoult, und ich werde denselben vollführen.« »Wenn Sie die Mittel dazu versucht haben, entgegnete D'Eprémesnil, werde ich sehen, was ich zu thun habe.« D'Agoult erklärte hierauf, er werde seine Leute hereintreten lassen. Hiermit ist es genug, erwiederte D'Eprémesnil. Um den Pairshof, den Tempel der Gerechtigkeit, das Heiligthum der Gesetze keiner größern Entweihung auszusetzen, weiche ich der Gewalt. Er erhob sich hierauf von seinem Sitz, und richtete, mit entblößtem Haupt, noch eine kurze Rede an den ersten Präsident, worin er gegen die ihm geschehne Gewalt protestirte, und heilig betheuerte, daß, was auch immer sein Schicksal seyn möge, er nie von seinen Grundsätzen abweichen, und sich allezeit des Pairshofs würdig zeigen würde. Darauf stieg er unter den Thränen seiner Collegen die Stufen des höchsten Gerichtshofs hinab. D'Agoult bemächtigte sich seiner Person und führte ihn aus der großen Kammer zwischen zwei Reihen von Bayonetten bis zu dem Wagen, der ihn (in dem neuen Hof) erwartete. Das Parlament blieb noch immer gefangen. Aengstlich erwartete es den Augenblick, wo man auch das zweite Schlachtopfer aus seiner Mitte reißen würde. Nach einer Todesangst von anderthalb Stunden (gegen ein Uhr) kam D'Agoult zurück. Hier erneuerte sich mit Voislard dieselbe Scene, die so eben mit D'Eprémesnil vorgefallen war. Voislard gab sich selbst an, und ward, nachdem er vorher an den ersten Präsident eine ähnliche Rede, wie D'Eprémesnil, gerichtet, eben so wie dieser abgeführt. Als D'Agoult ihn zu der großen Kammer herausbegleitete, kehrte er plötzlich wieder zurück, um dem Hof zu melden, daß er frei sey, daß aber den

Befehlen des Königs gemäß, die Thoren des Justiz-Pallastes nach der Sitzung geschlossen werden, und mit Wachen besetzt bleiben sollten.

Der Gerichtshof, obschon tief erschüttert durch das Vorgefallene, und ermattet durch die Mühseligkeit einer dreißigstündigen Sitzung, faßte, ehe er sich trennte, doch noch einen Beschluß, wodurch die schon früher ernannte Deputation nochmals beauftragt ward, sich zum König zu verfügen, und Seine Majestät auf das Schreckliche des Vorgefallenen aufmerksam zu machen, dessen Aublick sie ganz gewiß tief gerührt haben würde, und zugleich die Freilassung der beiden Magistrats-Personen, deren Festigkeit, Tugenden und Talenten in dem Beschluß, ein glänzendes Zeugniß gegeben wird, zu erbitten.*) — Nie war wohl ein Staatsstreich schlechter nach den Umständen der Zeit berechnet, und nie hat einer schlimmere Früchte getragen als dieser. War schon dem König das Recht Jedem nach eigenem Ermessen verhaften zu lassen, wenn auch nicht durch ein Gesetz, doch durch lange Gewohnheit gesichert, so war doch die Art, wie diesesmal davon Gebrauch gemacht worden, ganz unerhört. Der Prälat-Minister, einmal in den Weg der Gewaltstreiche hineingezogen, eilte sein Werk zu vollenden.

Den 7. Mai (Mittwoch) zwischen 7 und 9 Uhr meldete der General-Procurator den versammelten Kammern, daß der Königl. Ceremonienmeister sich im Parquet der Huissiers befinde,

*) Mehrere, die bei diesen Vorfällen gegenwärtig waren, haben dieselben schriftlich aufgezeichnet. Auch sind mehrere gedruckte Berichte darüber erschienen. Walfenaer (Mitglied des Instituts) hat in seiner neuen Ausgabe des *abregé chronologique de l'hist. de France par le Président Hénault* (tom. V. p. 401 suiv. edit. d. 1822) einen Bericht über diese Verhaftung von D'Epréménail und Goislard mitgetheilt, der von einem dabei anwesenden Parlaments-Mitglied verfaßt worden. Nach Walfenaers Angabe wäre derselbe (im Jahr 1822) durch den Druck noch nicht bekannt gewesen. Er stimmt indeß fast genau wörtlich mit demjenigen überein, den wir hier mitgetheilt haben. Die *annal. franc.* enthalten auch einen solchen Bericht eines Augenzeugen, der ebenfalls mit den beiden andern sehr nahe übereinstimmt.

und einen Befehl des Königs zu überbringen habe. Als derselbe mit dem gewöhnlichen Ceremonial eingeführt war, sich niedergelassen und bedeckt hatte, las er einen versiegelten Brief des Königs vor *), wodurch dem Parlament bekannt gemacht ward, daß der König beschlossen habe, am folgenden Tage (den 8. Mai) ein Throngericht zu halten, und daß daher alle Mitglieder des Parlaments sich an diesem Tage Morgens 9 Uhr zu Versailles einfinden sollten **). Nachdem der Ceremonienmeister sich zurückgezogen, bestimmte das Parlament durch einen Beschluß den Inhalt der Rede, welche der erste Präsident vor Seiner Majestät in dem angesagten Throngericht halten sollte. Bei Eröffnung desselben machte der König dem Parlament über das Vorgefallene bittere Vorwürfe. Er kündigte zugleich seine Absicht an, durch die Edicte, die er vorlegen lassen würde, eine gänzliche Umgestaltung des Gerichtswesens zu bewirken. Der Sitte gemäß nahm nun der Siegelbewahrer das Wort um den Inhalt und die Beweggründe der Edicte umständlicher zu entwickeln. In dem Eingang seiner Rede bemerkte er, Seine Majestät habe sich in ihrem Staatsrath die anerkannt nützlichsten Verordnungen, die von ihren Vorgängern ausgegangen wären, vorlegen lassen und sich durch die Ansicht der Einregistrirung

*) Das Königl. Schreiben lautete wörtlich, wie folgt: „Nos amés et feaux, nous avons resolu de tenir, jeudi prochain 8 de ce mois, en notre château de Versailles, notre lit de justice pour y faire entendre notre volonté. Nous vous en donnons avis, que tous et un chacun de vous si rendent à 9 heures du matin en notre château de Versailles, pour s'y assembler en corps de cour et en robes rouges, et nous recevoir lorsque nous entrerons en notre parlement, avec l'honneur qui nous est dû et ainsi qu'il est accoutumé en semblable occasion. Nous remettant du reste sur ce que le grand maître des cérémonies vous fera savoir de notre part, et de l'heure que nous nous rendrons dans notre parlement. Si n'y faites faute: car tel est notre plaisir. Donné à Versailles, le six mai 1788.
Signé Louis. (et plus bas) Le Baron de Breteuil.

**) Der Oberrechnungskammer und dem Obersteuerhof ward ein ähnlicher Befehl mitgetheilt.

derselben überzeugt, daß die Parlamente von je her nur durch Entwicklung der souverainen Gewalt hätten vermocht werden können, gerade die Verordnungen, welche das Glück der Völker begründet hätten (deren er zwanzig vom J. 1375 bis zu den letzten Zeiten namentlich aufführte), in ihre Register einzutragen. — Was den Inhalt der neuen Edicte selbst betrifft, so waren wohl seit dem Ursprung der Französischen Monarchie keine erlassen worden, welche nicht allein in dem Gerichtswesen, sondern in der Grundverfassung des Reichs eine so große Veränderung, als die durch sie beabsichtigte war, hervorgebracht hätten. Der Inhalt derselben ist so wichtig und merkwürdig, daß wir ihn gern dem Leser vollständig mittheilen möchten; allein der große Umfang derselben nöthigt uns, hier nur einige der wichtigsten Bestimmungen herauszuheben, und wegen des Nähern auf den *Moniteur a. p.* pag. 102 — 112 zu verweisen.

Alle Ausnahme-Tribunale (die Finanz-Bureaus, die Steuergerichte, Salzkammern, Forstgerichte, Zollgerichte) wurden aufgehoben. Die Mitglieder derselben wurden zwar als Verwaltungs-Beamte in ihren bisherigen Befugnissen erhalten; allein die Entscheidung aller Streitsachen ward an die ordentlichen Gerichte verwiesen.

In Civilsachen ward die Zahl der Instanzen auf zwei beschränkt. Zu dem Ende wurden (Art. I. II.) die in den größeren Städten bestehenden Amtmannschaften zu Oberamtmannschaften erhoben, und alle übrigen Amtmannschaften in Präsidial-Gerichte umgewandelt. Die letztern urtheilten in allen Civilsachen, wenn der Werth des streitigen Gegenstandes nicht über 4000 Livres betrug, in letzter Instanz *). Ueberstieg derselbe zwar

*) Der Werth des streitigen Gegenstandes ward, wenn er zweifelhaft war, durch die Uebereinkunft der Partheien oder durch die Preiskourante und sonstige Documente, oder auch dadurch, daß, wie ehemals, der Kläger seine Forderung auf eine gewisse Summe beschränkte, bestimmt. Ueber viele Gegenstände, deren Werth sich nicht bestimmen läßt, und die Art. XXXV., XXXVI. bestimmt angegeben sind, gehörte das Erkenntniß in letzter Instanz durchaus den Parlamenten. Uebrigens durfte Niemand gegen ein Urtheil Appel einlegen, wenn in demselben bemerkt war, daß es in

diesen Betrag, war aber nicht mehr als 20,000 Livres, so gieng die Appel an die Oberamtmanschaft, welche in letzter Instanz entschied. Für Sachen von noch höherm Werth als 20,000 Livres gieng die Appel von dem Präsidial-Gericht unmittelbar an das Parlament der Provinz. Jede Oberamtmanschaft war in zwei Kammern getheilt. Die zweite Kammer entschied in erster Instanz über alle Civilsachen, die vor die ehemalige Amtsmanschaft, an deren Stelle die Oberamtmanschaft getreten war, gehört hatten. Die Appellation gieng bei Gegenständen von nicht mehr als 2000 Livres Werth an die erste Kammer, und bei allen übrigen an die Parlamente. Die Königl. Bögte be- hielten zwar in Civilsachen die Befugniß in erster Instanz zu entscheiden, doch stand es (Art. XXIV, XXV) jeder der Par- theien frei, die Sache sogleich bei dem Präsidial-Gericht oder der Oberamtmanschaft anhängig zu machen. Die Grundherr- liche Gerichtsbarkeit ward zwar beibehalten *), doch so, daß es in Civilsachen ebenfalls jeder der Partheien frei stand, diesen Grad der Gerichtsbarkeit zu übergehen, und die Sache gleich vor das Königl. Präsidial-Gericht zu bringen.

In Criminalsachen blieb (Art. XVI., XVII., XX.) den grundherrlichen Gerichten und eben so den Bögten nur die In- struction des Processus. Das Erkenntniß erster Instanz gehörte entweder dem Präsidial-Gerichte oder der zweiten Kammer der Oberamtmanschaft, wovon die Appellation an die erste Kammer gieng, welche in letzter Instanz entschied. Diefelben Gerichte erkannten auch über alle dem König vorbehaltenen Fälle (cas royaux). Nur über diejenigen Personen, welche bis hier-

letzter Instanz erlassen sey. Den Staatsprocuratoren stand es, wenn hierbei hierbei Unordnungen vorkamen, (Artif. XLIV.) frei sich an den Königl. Staatsrath zu wenden, (nous reservant d'annuller et casser lesdits appels, procédures et arrêts, par des arrêts rendus en notre conseil, de notre propre mouvement et sans requête de partie.

*) In der Einleitung zu dem Gesetz heißt es: „Nous n'avons cependant pas oublié que les justices seigneuriales font partie du droit des fiefs; et la protection que nous devons à toutes les propriétés de nos sujets écartera toujours de nos conseils l'intention d'y porter atteinte.“

hin das Privilegium hatten, einzig von der ersten Kammer oder von den versammelten Kammern der Parlamente gerichtet werden zu können, blieb in Criminalsachen das Erkenntniß letzter Instanz den Parlamenten.

In Criminalsachen ward der Gebrauch des Verbrecherstuhls (*la sellette*) abgeschafft, und derselbe durch eine gewöhnliche hölzerne Bank ersetzt. Den Angeklagten sollten überdem ihre Kleider und selbst die äußern Merkmale ihrer Würden gelassen werden. Der Rest der Folter, unter dem Namen *question préalable* bekannt (nämlich zur Entdeckung der Mitschuldigen, welchen die Erklärung vom 21. August 1780 Th. I. S. 479 noch hatte bestehen lassen) ward einstweilen, und zwar bis die Erfahrung näher entschieden hätte, ebenfalls abgeschafft *). — Ein Todes-Urtheil sollte in der Regel erst nach einem Monat, nachdem dasselbe dem Verbrecher bekannt gemacht worden, vollzogen werden; damit derselbe nämlich gehörige Zeit hätte, die Gnade des Königs anzusuchen. Nach Tit. XXV. Art. 21 der Criminal-Ordnung vom J. 1670 mußten Criminal-Urtheile an demselben Tage vollstreckt werden, wo sie ausgesprochen wurden. Nach dem neuen Edict sollte nur in Fällen, wo beim Aufschub Gefahr drohte, bei Aufruhr u. dgl. die Vollstreckung dieser Urtheile an demselben Tage, wo sie dem Verbrecher bekannt gemacht wurden, geschehen.

Die wichtigste Veränderung indessen, welche durch die neuen Edicte eingeführt ward, war die Errichtung eines allgemeinen Gerichtshofes (*cour plénière*) für das ganze Reich, welcher der Nation das Andenken an die alten Parlamente**), welche

*) In der Einleitung zu dem Gesetz heißt es (A. p. d. Monit. p. 109) „Cette épreuve devient presque toujours équivoque par les aveux absurdes, les contradictions et les rétractations des criminels. Elle est embarrassante pour les juges, qui ne peuvent plus démêler la vérité au milieu des cris de la douleur. Enfin elle est dangereuse pour l'innocence, en ce que la torture pousse les patients à des déclarations fausses qu'ils n'osent plus rétracter de peur de voir renouveler leurs tourmens.“

**) Der König sagte in der Eröffnungsrede „L'ordre que je veux établir n'est pas nouveau; le parlement étoit unique

eine Versammlung der größten und mächtigsten Personen des Volkes waren, ins Gedächtniß zurückrufen sollte. Ihm allein, und mit Ausschließung aller übrigen Gerichtshöfe ward (Art. XI. [a. p. d. Monit. p. 111]) die Befugniß beigelegt, in Beziehung auf alle Verordnungen, Edicte, Erklärungen und offene Briefe, welche sich auf die allgemeine Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs bezogen, die Echtheit der Urkunden zu untersuchen, dieselben in die Register einzutragen und zu verkündigen; doch sollte (Art. 12) die Einregistrierung von Edicten, wodurch in einem Krieg oder sonstigen dringenden Fällen neue Auflagen oder Anleihen gegründet würden, nur eine provisorische Wirkung bis zur Zusammenberufung der Generalstaaten haben. Solche Anleihen, wobei die Bezahlung der Zinsen und endliche Tilgung durch die gewöhnlichen Einkünfte bestritten werden könnte, sollten (Art. 13) nur bei der Oberrechnungskammer und zwar in Beziehung auf das Rechnungswesen, einregistriert werden. Erklärungen und offene Briefe, welche sich nur auf den Gerichtsbezirk eines Parlaments oder einer Obergerichtsmannschaft bezögen, konnten (Art. XVII.) diesen unmittelbar zugesendet und von ihnen einregistriert werden. Dem allgemeinen Gerichtshofe stand es frei, (Art. XV.) innerhalb zwei Monaten die geeigneten Vorstellungen gegen die Einregistrierung der Edicte u. s. f. an den König gelangen zu lassen. In diesem Falle wurden vier Mitglieder dieses Gerichtshofes in den Staatsrath

lorsque Philippe le Bel le rendit sédentaire à Paris. Il faut à un grand état un seul Roi, une seule loi, un seul enregistrement, . . . Enfin des états généraux assemblés non une fois, mais toutes les fois que les besoins de l'état l'exigeront.“ Der Siegelbewahrer fügte in seiner Rede (A. p. d. Monit. p. 104) noch hinzu: „C'est dans cette forme que le roi rétablit aujourd'hui ce tribunal suprême qui existoit autrefois, et qui selon les expressions mémorables de Philippe de Valois, et de Charles-le-Sage [V.], étoit le consistoire des fœux et des barons, la cour de baronnage et des pairs, le parlement universel, la seule image de la majesté souveraine, la source unique de toute la justice du Royaume et le principal conseil des rois.“

des Königs berufen und in Gegenwart des letztern die Erörterungen darüber vorgenommen *).

Dem allgemeinen Gerichtshof stand (Art. XIX.) keine Civil- oder Criminal-Gerichtsbarkheit als in denjenigen Fällen zu, welche durch die Erklärung vom November 1774 näher bezeichnet waren, d. h. in solchen, wo ganze Parlamente, oder überhaupt Ober- oder Unterrichter sich den Königl. Befehlen widersetzen, die Eintragung in die Register verweigerten u. s. f. In allen diesen Fällen entschied der allgemeine Gerichtshof unmittelbar, und zwar in erster und letzter Instanz.

Der allgemeine Gerichtshof trat (Art. IX.) regelmäßig jedes Jahr einmal (vom 1. December bis zum 1. April) in der großen Kammer des Parlaments von Paris zusammen. Der König konnte indessen seine Sitzungen verlängern oder ihn auch außerordentlicher Weise zusammenberufen. Präsident des Gerichtshofes war (Art. V.) der König selbst; in seiner Abwesenheit ersetzte ihn der Kanzler, und in Ermangelung des letztern, der Siegelbewahrer. Die Stellen der Mitglieder dieses Gerichtshofs waren (Art. IV.) lebenslänglich und unwiderruflich. Der Hof sollte (Art. II.) bestehen, aus dem Kanzler oder Siegelbewahrer, allen Mitgliedern der großen Kammer des Parlaments von Paris, wozu zugleich die Prinzen vom Geblüt und die Pairs gehörten, aus den beiden gebornen Ehrenrätthen (conseillers d'honneur nés), den sechs andern Ehrenrätthen, jedoch mit gänzlicher Ausschließung der Titularrätthe (conseillers honoraires). Die übrigen Mitglieder, welche größtentheils vom König gewählt wurden, bestanden aus den Großbeamten der

*) In der Einleitung zu dem Edict heißt es (A. p. d. Monit. p. 110) „Lorsque par notre ordonnance du mois de novembre 1774, nous rappelâmes à leurs fonctions les anciens officiers de nos parlemens, l'expérience du passé nous avertit, qu'il pourroit arriver encore, qu'en s'écartant de l'objet de leur institution, ils prissent des délibérations contraires au bien-être de notre service: en conséquence, pour soumettre les cas de forfaiture à un tribunal juridique, nous en attribuâmes d'avance le connoissance exclusive à notre cour plénière, et nous annonçâmes deslors formellement dans une loi enregistree, l'intention de la rétablir.“

Krone, aus zwei Erzbischöfen und zwei Bischöfen, zwei Marschällen, aus zwei Gouverneurs, zwei Generallieutenants der Provinzen, zwei Rittern der Königl. Orden, vier andern qualificirten Personen des Reichs, sechs Staatsräthen, vier Requeutenmeistern, einem Präsidenten oder Rath eines jeden der andern Parlamente, zwei Räthen der Oberrechnungskammer (chambre ou cour des comptes) und zwei Räthen des Obersteuerhofs (cour des aides) von Paris. Endlich erhielt sogar der Capitain der Königl. Garden, wenn er den König in den Gerichtshof begleitete, Sitz und Stimme in demselben. —

So wie diese Edicte der Ordnung nach verlesen wurden, machte der General-Advocat Segurier über jedes seinen Antrag. Dieser lief fast bei jedem Edict darauf hinaus, daß es bei einer so flüchtigen Mittheilung unmöglich sey, den allgemeinen Geist der neuen Aenderungen zu fassen, und die geeigneten Anträge zu machen, daß er es daher der Weisheit des Königs überlassen müsse, die Einregistrirung der neuen Edicte zu verordnen. Nur hinsichtlich des Edicts über den neuen Pairshof (cour pléniere) *) und der Veränderungen in der Criminal-Justiz verbreitete sich der General-Advocat etwas umständlicher. Das Parlament hatte besonders bei der Bestimmung, daß die Vollstreckung der Todesstrafe erst nach einem Monat, nachdem das Urtheil dem Verbrecher verkündigt worden, Statt finden sollte, Anstand gefunden oder vielmehr Anstand gesucht, indem es vorschützte, daß die Verbrecher dadurch einen ganzen Monat lang zwischen Tod und Leben schwebend gehalten würden. Indessen waren die Aenderungen in der Criminal-Justiz (wie auch der General-Advocat im Allgemeinen eingestand) wahre Verbesserungen, die man auch zu jeder andern Zeit als solche anerkannt und mit Jubel aufgenommen hätte. Allein Alles ist verloren, wenn einmal das Mißtrauen in den Gemüthern zu tiefe Wurzeln geschlagen hat. Nicht allein das Parlament, sondern auch

*) „Sire, une nouvelle cour des Pairs spécialement destinée à la vérification et à l'enregistrement des lois, pourratt-elle remplacer ces parlemens antiques, où la Nation assemblée délibéroit sur la formation des ordonnances, et accordoit à son roi les subsides que la necessité des tems le forçoit de lever sur ses sujets ? etc.“

das Volk sah die letztern Anordnungen nur als eine Zugabe an, wodurch es über die despotischen Zwecke der andern getäuscht werden sollte. — Am Schluß hielt auch noch der erste Präsident eine Rede an den König, worin er die Ungesetzmäßigkeit der genommenen Maßregeln zu beweisen suchte, und zugleich erklärte, daß weder das Parlament im Ganzen noch ein einzelnes Mitglied desselben irgend eine Stelle, die in Folge der neuen Edicte geschaffen werden könnte, annehmen würde.

Die Edicte wurden demungeachtet, wie immer, in Gegenwart des Königs eingestrichrt. Derselbe befahl hierauf den Mitgliedern, die in den neuen Gerichtshof (*cour plénière*) eintreten sollten, zu Versailles zu bleiben, und entließ die Uebrigen. Man hatte gehofft, die Mitglieder der großen Kammer, welche alle in den allgemeinen Gerichtshof aufgenommen waren, würden den neuen Verordnungen eben nicht abgeneigt seyn. Allein kaum hatten sie die Königl. Gemächer verlassen, als sie sich in einem Gasthose zu Versailles mit den Mitgliedern der andern Kammern versammelten *), und theils auf Antreiben dieser Letztern, theils eingedenk ihres am 3ten Mai geleisteten Eides, einen Brief an den König schrieben, worin sie erklärten, die Functionen, welche ihnen durch die neuen Edicte beigelegt würden, nicht annehmen zu können. Den folgenden Tag wurden die Mitglieder der großen Kammer zu einem neuen Throngericht ins Schloß beschieden, welches durchaus denselben Erfolg hatte. Nach Beendigung desselben verfaßten die Mitglieder der großen Kammer eine förmliche Protestation gegen alles Vorgefallene. Den Parlamenten der Provinzen waren an demselben Tage oder kurz nachher die Edicte ebenfalls mitgetheilt worden. Allenthalben zeigte sich die nämliche Widerseßlichkeit, nicht allein von Seite der Parlamente, sondern auch von der fast aller Untergerichte, des gesammten Volkes, und was merkwürdig genug ist, auch des Adels. Der Adel von Bretagne erklärte diejenigen für ehrlos, die bei der veränderten Justizverfassung irgend

*) Diese Versammlung des Parlaments in einem Gasthof war ein Vorspiel zu der berühmten Sitzung der constituirenden Versammlung in dem Ballhaus (*jeu de paume*) zu Versailles den 20. Junius 1789.

eine Stelle annehmen würden. Unfähig diesen Unordnungen zu steuern, verlor der Prälat=Minister den Muth. Derselbe erhielt am 21. August (1788) seinen Abschied. Der Siegelbewahrer (Lamoignon) theilte sein Schicksal. Der König besetzte die Stelle des letztern durch den ersten Präsident des Obersteuerhofes, Barentin. Dieser eilte das Geschehene wieder gut zu machen. Den 24ten September fand unter dem lauteſten Jubel des Volkes eine Sitzung des Parlaments statt. In derselben verlangten die Beamten der Staatsbehörde eingelassen zu werden, um eine Königl. Erklärung mitzutheilen. *) Diese letztere sprach den noch immer unveränderlichen Willen des Monarchen aus, eine Vereinfachung der Prozeßformen, so wie eine Verminderung der Gerichtskosten zu erwirken. Doch wolle er in Betrachtung der ihm gemachten Vorstellungen den Zeitpunkt, wo dieser Wunsch in Wirklichkeit treten sollte, bis zur Versammlung der Generalstaaten, die im Lauf des Januars des folgenden Jahres 1789 zusammentreten sollten, verschieben. Einstweilen und bis dahin sollten alle bestehenden Tribunale ihre Functionen in der gewöhnlichen Form fortsetzen. Die Erklärung ward mit dem größten Dank aufgenommen, und Alles schien in das gewöhnliche Geleise zurückzukehren. Den 5ten Mai des folgenden Jahres (1789) wurden wirklich die Generalstaaten zu Versailles eröffnet. Welche ungeheuren Veränderungen von diesen in der Grundverfassung des Reichs und in allen Zweigen der Verwaltung hervorgebracht worden, ist weltbekannt. Von denselben ist, in so fern sie die Gerichtsverfassung betreffen, schon im vorigen Theil das Wesentlichste vorgekommen, und soll das noch etwa fehlende im Folgenden nachgetragen werden. Die National-Versammlung — diesen Namen legten sich die Reichsstände bei — hob durch ihren Beschluß vom 6. und 7. September 1790 alle Parlamente des Reichs nebst den Obersteuerhöfen (cours des aides) und den Oberrechn=Kammern (chambres ou cours des comp-

*) A. p. d. Monit. „Nous ne changeons point, mais nous remplissons plus sûrement nos intentions, en remettant nos dernières resolutions jusqu' après la tenue des états généraux.“

tes) auf. Das Volk, welches nun größere Verbesserungen, als die Parlamente je beabsichtigt hatten, verlangte, sah letztere ohne Theilnahme fallen. Sie giengen unter in den Flammen, die sie selbst angezündet hatten. — Mehreres über die Geschichte der Parlamente findet man in Voltaire: hist. du parlem. de Paris; Roche-Flavin traité des parlements, lettres historiques sur les parlements und in vielen andern Schriften.

Genève.

A n h a n g.

Von dem Stadtgericht von Paris (châtelet).

Das Stadtgericht von Paris, von dem Ort seiner Sitzungen châtelet genannt, hatte die gewöhnliche und ordentliche Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der Hauptstadt, vorbehaltlich jedoch der Appel an das Parlament. Es war also eigentlich ein Untergericht. Indessen gab der Glanz der Hauptstadt auch dem Stadtgericht derselben einen solchen Vorrang vor allen andern Gerichten, und sein Name wird in der Geschichte Frankreichs so oft genannt, daß es wohl zweckmäßig seyn dürfte, einiges Nähere über seine Entstehung und Verfassung zu sagen.

Es ist schon im Vorigen bemerkt worden, daß zu der Zeit, wo es den Lehnsträgern gelang ihre Lehen erblich zu machen, viele, denen die Aufsicht und Vertheidigung eines Schlosses (castellum) anvertraut war, sich in den Besitz der Gerichtsbarkeit setzten, und daß solche Gerichte Castellaneien (châtellenies) genannt wurden. In einigen Städten (Paris, Orleans, Montpellier u. a.) hatten die Stadtgerichte von je her auch ihren Sitz in der Burg. Dieselben waren indessen nicht durch eine ähnliche Anmaßung wie die Castellaneien entstanden, und hatten mit diesen Nichts gemeinschaftlich, als daß sie ihre Sitzungen ebenfalls im Schloß hielten. Deshalb unterschied man sie auch wahrscheinlich durch einen besondern Namen. Man nannte sie châtelets, welches wir am füglichsten durch Burg- oder Schloßgerichte ausdrücken möchten. Die Burg, worin das Stadtgericht von Paris seine Sitzungen hielt, lag an dem Ende

einer Brücke, welche die eigentliche Stadt Paris (cite) mit dem gegenseitigen Ufer der Seine verbindet. Sie war ursprünglich ein Thurm, den schon Julius Cäsar nach der Eroberung Galliens zur Vertheidigung der Stadt erbaut hatte *). Noch in den letzten Zeiten führte ein Zimmer darin den Namen der Cäsars-Kammer (chambre de César). Im Jahr 1636 befand sich auf einer Marmortafel über der Oeffnung eines Bureaus die Inschrift: tributum Caesaris, woraus man mit Recht schloß, daß hier die Abgaben an den Kaiser bezahlt wurden. Zu den Zeiten der Römischen Kaiser hielten sich viele derselben von Zeit zu Zeit in Paris auf, besonders Julian. Unter dem Kaiser Aurelian hieß der erste Beamte der Stadt praefectus urbis, welchen Namen er noch im J. 588 unter Chilperich, und im J. 665 unter Chlotar d. 3ten führte. Im folgenden Jahre aber nahm er den Titel eines Grafen von Paris an. Diese Würde stieg zu einem solchen Ansehn, daß Hugo Capet (im J. 987) sich durch dieselbe auf den Thron erhob. Er belehnte hierauf seinen Bruder Odo mit der Grafschaft von Paris unter dem Vorbehalt, daß sie bei dem Erlöschen des Mannsstammes an die Krone zurückfallen sollte, welches im J. 1032 geschah. Diese Grafen von Paris hatten, wie alle Grafen, einen Vogt (prévôt) unter sich, welcher die Gerichtsbarkeit in ihrem Namen ausübte. Einen Theil derselben hatten sie andern Herren zu Lehn gegeben, welche Vicegrafen (vicomtes) hießen, und die ebenfalls ihre Vögte hatten. Im dreizehnten Jahrhundert wurden die Stellen dieser Vögte in Pacht gegeben. Allein Ludwig der Heilige machte diesen Mißbräuchen ein Ende. Er verwandelte das Geschäft des Vogts in eine eigentliche Beamtenstelle, und von diesem Zeitpunkt an nahm das Stadtgericht bald die Form an, die es noch zuletzt (vor der Revolution) hatte. Der Vogt (prévôt) erhielt nach und nach Stellvertreter, Beisitzer u. s. f., die anfänglich von ihm selbst ernannt, später aber zu

*) Es gab dieser Schlösser zwei: le grand et le petit châtelet. Jedes lag an dem Ende einer der beiden Brücken, welche die Stadt mit dem festen Lande verbinden. Das Stadtgericht von Paris hatte seinen Sitz in dem grand châtelet.

Königlichen Beamten erhoben wurden, gerade so wie wir es im vorigen Abschnitt in Beziehung auf die Amtmannschaften angeführt haben. Der Vogt von Paris war ursprünglich nicht nur der Chef der Justiz, sondern auch der politischen und Finanzverwaltung der Hauptstadt, wozu noch überdem der Oberbefehl über die von derselben gestellten Truppen kam. In den letzten Zeiten indessen gehörten die drei letzten Gegenstände gar nicht mehr zu seinem Wirkungskreise. Nur die Anführung des Heerbanns des ersten und letzten Aufgebots (*du ban et de l'arrière-ban*) blieb ihm immer. Auch ward er bis zuletzt als der Chef des Adels der ganzen Grafschaft und Vicegrafschaft angesehen. Seine Stelle gehörte zu den ganz ausgezeichneten, und ward von Zeit zu Zeit von den ersten Personen des Königreichs verwaltet. Er war dem Gouverneur nicht unterworfen, wie die Amtmänner und Seneschalle es waren. Auch ward er in den königl. Verordnungen allezeit namentlich vor den übrigen Amtmännern und Seneschallen genannt. Er hatte das Recht, ein Vicket von Stadtsoldaten in seinem Hause zu haben, die dort die Wache bezogen. Bei Feierlichkeiten begleiteten ihn zwölf Sergeanten in kurzem Waffenrock und mit Hellebarden bewaffnet, welche letztere Auszeichnung ihm schon Philip der Schöne im J. 1309 bewilligte. Derselbe war endlich — und dieses war der wichtigste Theil seines Amtes — nicht allein dem Titel, sondern auch dem Recht und der Wirklichkeit nach der Chef des Stadtgerichts von Paris, worin er, so oft er wollte, den Vorsitz führte und eine entscheidende Stimme hatte. Er selbst sprach zwar in den öffentlichen Sitzungen das Urtheil nicht aus, allein wenn er bei der Verkündigung gegenwärtig war, so hieß es: der H. Vogt von Paris sagt, Wir verordnen u. s. f. In dem Sitzungssaale dieses Gerichts befand sich ein besonderer Thronhimmel, unter dem der Vogt seinen Sitz nahm, eine Auszeichnung, die sonst keinem richterlichen Beamten zukam, und die noch aus den Zeiten stammte, wo die Könige (insbesondere Ludwig der Heilige) sich in das Stadtgericht begaben um selbst dort Recht zu sprechen.

Das Stadtgericht von Paris vereinigte in der letzten Zeit mehrere Gerichtsbarkeiten in sich, die früher bestanden hatten, aber nach und nach aufgehoben wurden. Im J. 1522 ward

eine eigene Amtmannschaft (bailliage) eingesetzt, die über die Erhaltung der Königl. Privilegien der Universität wachen sollte, allein schon im J. 1526 ward dieselbe mit der Vogtei vereinigt. Im J. 1551 erhielt das Chatelet die Rechte eines Präsidialgerichts. Im J. 1674 hob der König fast alle grundherrlichen Gerichte in Paris auf und beschränkte die Gerichtsbarkeit, welche die Amtmannschaft des Pallastes (bailliage du palais) ausübte, auf den Umfang des letztern. Alle Rechte dieser Behörden wurden an das Stadtgericht übertragen, und dasselbe in zwei Abtheilungen, das alte und neue Stadtgericht (l'ancien et le nouveau châtelet), getheilt, die aber im September des J. 1684 wieder vereinigt wurden. Die Dienstgeschäfte des Stadtgerichts von Paris waren fast eben so, wie die des Parlaments unter mehrere Kammern *) vertheilt. Die vorzüglichsten waren, 1) die Vogtei-Kammer (chambre de la prévôté), gewöhnlich auch Civil-Parc (pare civil) genannt, welche in allen Civilsachen, die öffentlich verhandelt wurden, erkannte. 2) Die Rathskammer (chambre du conseil), welche über alle schriftlich verhandelten Civil-Prozesse entschied, und worin zugleich die Angelegenheiten des ganzen Kollegiums berathen wurden. 3) Die Criminalkammer. 4) Das Präsidialgericht. Hierin wurden alle Sachen, die ihrer Natur nach vor die Präsidialgerichte gehörten (man sehe den vorigen Abschnitt) entschieden. 5) Die Polizeikammer (chambre de la police). Durch ein Edict vom März 1667 ward für die Stadt Paris ein eigener General-Polizei-Lieutenant (Lieutenant général de la police) bestellt. Hierdurch erhielt auch die Polizeikammer (das Polizeigericht, welches sonst von der Civil- und Criminalkammer ausgeübt ward) seinen Ursprung. Der so eben genannte Beamte hielt das Polizei-Gericht ganz allein ohne Beisitzer. Es gab zwei Arten von Sitzungen desselben, nämlich für die Angelegenheiten der niedern und hohen Polizei, welche Sitzungen an ver-

*) Wie schon früher in Beziehung auf das Parlament bemerkt worden, so verstand man auch bei den übrigen Gerichten unter dem Wort Kammer bald eine besondere Abtheilung des Gerichts, bald das Local, wo dieselbe ihre Sitzungen hielt.

schiedenen Wochentagen Statt fanden. In der ersten wurden alle Polizeiklagen, Injurien, Schlägereien u. s. f. abgemacht; in der andern statteten die Commissarien ihren Bericht über den Zustand der Polizei im allgemeinen, über die zu Erhaltung derselben nöthigen Anordnungen u. s. f. ab. — Außer diesen Kammern oder Abtheilungen des Stadtgerichts gab es noch einige minder bedeutende, nämlich 1) die Civil-Kammer (*chambre civile*), in welcher der Civil-Stellvertreter (nach dem Vot der erste Beamte des Stadtgerichts) als einziger Richter saß, neben welchem einer der Advocaten des Königs die Geschäfte der Staatsbehörde wahrnahm. Vor diese Kammer brachte man alle summarische Sachen, Klagen und Einreden über Mobilien-Verkäufe, über die Hausmiethe, wenn kein schriftlicher Vertrag gemacht worden, Kostenforderungen der Anwälte, Aerzte, Apotheker und Handwerker u. s. f.

2) Die Kammer des Richter-Auditeurs (*séance du juge auditeur*). Dieser Beamte erkannte in allen persönlichen Sachen, welche den Werth von 50 Livres nicht überstiegen. Ehemals waren besondere Anwälte bei dieser Kammer angestellt, welche man Anwälte der untern Kammer (*procureurs d'en bas*) nannte, weil das Sitzungszimmer des Richter-Auditeurs im unteren Stockwerk war. Späterhin indessen wurden in diesem Gericht keine Anwälte und Advocaten zugelassen. Die Partheien trugen selbst ihre Sachen vor, oder ließen sich allenfalls von dem Gehülfen eines Anwalts (*clerc* *) du *procureur*) vertheidigen.

*) Unter dem Wort *clerc* (*clericus*) verstand man ursprünglich und größtentheils auch noch einen Geistlichen. Da früherhin die Geistlichen allein im Besitz der Wissenschaften waren, so ward das Wort: *clerc* auch nach und nach gebraucht um einen Gelehrten zu bezeichnen, welches indessen damals wohl nicht viel mehr sagen wollte, als Jemand, der lesen und schreiben konnte. Daher mag es denn wohl gekommen seyn, daß man unter *clerc* späterhin diejenigen verstand, die entweder als Gehülfen, Schreiber, *Secrétaire* u. s. f. oder auch als Lehrlinge bei einem Advocat, Anwalt, oder auch einem andern höhern gerichtlichen Beamten arbeiteten, und die demnach *cleres d'avocat*, *cleres de procureur* oder *cleres de conseiller ou président* genannt werden. In Paris mußten diejenigen *cleres*, die Anwälte

Die Instruction der Prozesse war durchaus summarisch. Die Zeugen wurden in der Sitzung verhört. Ein schriftliches Verfahren durfte gar nicht Statt finden. Die Urtheile wurden in der Sitzung selbst, oder allenfalls nach Einsicht der auf dem Bureau niedergelegten Actenstücke (*sur pièces mises sur le bureau*) erlassen. Gegen diese Vorschrift ward nicht leicht angegangen, indem der Richter-Auditeur keine Sporteln, sondern für jedes Endurtheil nur fünf Sous nehmen durfte. — Noch gab es 3) eine eigene Gerichtssitzung, welche Sitzung der gewöhnlichen oder laufenden Sachen (*l'audience de l'ordinaire*) genannt ward. Die Anwälte brachten in derselben minder bedeutende Sachen, die mehr zur Form als zur Hauptsache gehörten, vor; z. B. die Anerkennung von Privat-Unterschriften, Streitigkeiten über Mittheilung der Actenstücke u. s. f. vor. Auch die den Partheien vom Richter aufgegebenen Eide wurden in dieser Sitzung abgelegt. Endlich gab es 4) noch ein besonderes Gericht, oder eine besondere Gerichtssitzung, *audience des criées* genannt, worin die öffentlichen Ausrufe, ob sie nämlich nach der gehörigen Form und in der gehörigen Frist geschehen seyn, untersucht und bestätigt wurden. Die beiden zuletztgenannten Gerichtssitzungen (3 und 4) hielt Ein Richter, und zwar bald einer der Räthe des Civil-Parecs, bald einer der besondern Stellvertreter (*Lieutenant particulier*), ab. Für die öffentlichen Ausrufe waren indessen noch zwei besondere Beamten unter dem Titel Beglaubiger der Ausrufe (*certificateurs de criées*) bestellt, welche abwechselnd den Dienst verrichteten. Denselben wurden die auf die Ausrufe sich beziehenden Acten, Protokolle u. s. f. übergeben, worüber sie in der *audience des criées* berichteten.

Das Gerichtsverfahren vor dem Chatelet war dem bei den übrigen Gerichten fast ganz gleich; doch geschah die eigentliche

werden wollten, sich in die Corporation derselben (der *cleres*) einschreiben lassen. Diese ward *basoche* genannt. Die *basoche* des Parlaments von Paris und von einigen andern Städten übte eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder aus. In den frühern Zeiten gab es sogar einen König der *basoche* (*roi de basoche*). Allein bis zu den letzten Zeiten hatte sie ihren Kanzler und Schatzmeister.

Instruction der Prozesse, die Abhörung der Zeugen u. s. f. nicht durch die ordentlichen Mitglieder oder Rätthe, die eine entscheidende Stimme in den Kammern hatten, sondern durch besondere Beamte, welche Untersuchungs-Commissaire (commissaires examinateurs-enquêteurs) hießen, und deren es in den letzten Zeiten 48 gab *). Die eigentlichen Rätthe waren nach den vier Hauptkammern, dem Civil-Park, dem Präsidial-Gericht, der Raths- und Criminal-Kammer in vier Abtheilungen getheilt, welche Säulen oder Colonnen (colonne du parc civil etc.) genannt wurden, wahrscheinlich weil in den Registern die Namen der Richter einer jeden Kammer in einer Colonne untereinander geschrieben waren. Der Dienst in diesen Kammern wechselte alle Monate, so daß jeder Rath in vier Monaten alle Kammern durchlaufen hatte.

Das Chatelet hatte mehrere besondere Privilegien, nämlich 1) das Siegelrecht mit Competenz-Begründung. Darüber ist schon oben bei Gelegenheit der Kanzlei-Briefe in einer Note das Nöthige angeführt worden. 2) Das Recht, alle Auswärtigen, welche Schuldner eines Bürgers von Paris waren, ergreifen zu lassen. 3) Das Verfolgungsrecht (droit de suite). Vermöge desselben durfte, wenn ein Commissair des Chatelet einen Theil des Eigenthums eines Verstorbenen unter Siegel gelegt hatte, kein anderer Beamter, wenn er nicht von dem Chatelet beauftragt war, an irgend einem andern Theil des Eigenthums desselben, wo es auch immer im Königreich gelegen war, die Siegel anlegen. Dieses Vorrecht gründete sich auf kein besonderes Gesetz, sondern es scheint aus dem Umstande entstanden zu seyn, daß das Chatelet früherhin das einzige Gericht war, das ein besonderes Siegel hatte, welches überdem im ganzen Königreich galt. Diesem übrigens ganz ähnlich war 4) das Recht des Chatelet über die Regelmäßigkeit

*) Früherhin wählte der Vogt aus den Rätthen zwei, welche nach Beendigung der gewöhnlichen Sitzungen, die im obern Stockwerk Statt fanden (audiences du siège en haut), in den Zimmern des Erdgeschosses (dans les basses auditoires) theils die minder bedeutenden Sachen abmachten, theils die Zeugen vernahmen. Diese Richter hießen damals juges auditeurs.

aller öffentlichen Ausrufe (criées) zu entscheiden, die in Beziehung auf Güter, die in der Vogtei von Paris lagen, geschahen, zu wessen Gerichtsbarkeit die in Beschlagnahme genommenen Güter auch immer gehören mochten. Endlich hatte das Stadtgericht noch 5) das Recht über die Erhaltung der Privilegien der Universität zu wachen.

Die Zahl der bei dem Chatelet angestellten Beamten war sehr groß. Der Chef desselben war, wie wir schon oben erinnert haben, der Vogt von Paris. Von dieser Stelle nahm man an, daß sie nie erledigt sey, indem bei dem Abgang eines Vogts der General-Procurator des Parlaments von Paris sogleich von Rechtswegen in alle Befugnisse und Pflichten desselben eintrat, und dessen Amt bis zur Bestellung eines neuen Vogts verwaltete. Letzterer ward bei seinem Amtsantritt von einem Präsident mit der Mörserhaube und vier Råthen (zwei geistlichen und zwei weltlichen) der großen Kammer des Parlaments eingeführt, und zwar geschah diese Einführung in jeder der vier Kammern besonders, nämlich in dem Civil-Parc, in dem Præsidential-Gericht, in der Rathskammer und in der Criminal-Abtheilung. Der Vogt machte dabei dem Präsident, der ihn eingeführt hatte, ein Pferd zum Geschenk. Die Amtskleidung des Vogts war ein kurzes Kleid mit Mantel, Kragen und Degen, nebst einem Federhut als Kopfbedeckung. Er trug einen mit Silberstoff umwundenen Commandostab in der Hand. In dieser Kleidung erschien er sowohl in den Throngerichten, wo er auf der untersten Stufe des Throns unter dem Ober-Kammerherrn (grand-chambellan) seinen Platz hatte, als auch im Parlament. Nämlich jedes Jahr nach Beendigung der Ferien bei Eröffnung der Rolle von Paris erschien der Vogt dieser Hauptstadt an der Spitze des Civil-Parcs in der großen Kammer *). Nachdem die Sachen abgerufen waren, bedeckte er sich, welches Recht nur den Prinzen vom Geblüt, den Pairs und denjenigen, die vom König abgesendet waren, zu kam.

(*) Wir haben von dieser Ceremonie schon früher einmal gesprochen, und dabei bemerkt, daß sie wahrscheinlich ein Ueberrest von der ehemaligen Gewohnheit sey, nach welcher bei Appellationen der Unterrichter ebenfalls vor dem

Außer dem Vogt, der nur außerordentlicher Weise in dem Stadtgericht erschien, gab es, um gewöhnlich in den verschiedenen Kammern den Vorsitz zu führen, mehrere Beamten, nämlich der Civil-, Polizei- und Criminallieutenant und der Richter Auditeur. Den ersten Rang unter denselben hatte der Civil-Lieutenant, der zugleich in dem Präsidialgericht den Vorsitz führte. Die Amtsbefugnisse der andern erhellen theils aus ihren Namen, theils aus dem was im vorigen Abschnitt darüber gesagt worden ist. Die Zahl der Mitglieder oder Räte des Stadtgerichts war in den letzten Zeiten sechsundfünfzig. Die Geschäfte der Staatsbehörde wurden von vier Königl. Advocaten (*avocats du roi*), einem Königl. Procurator und acht Substituten wahrgenommen. Zu dem Personal desselben gehörten noch ferner ein Obergerichtschreiber, mehrere Gerichtschreiber, acht und vierzig Untersuchungs-Commissarien (*commissaires enquêteurs-examineurs*), zwei Beglaubigter der Ausrufe, ein Bewahrer der Decrete, Matrifeln und *ita est*, (von dessen Dienstverrichtungen sogleich näher geredet werden soll), ein Empfänger der hinterlegten Gelder, ein Versiegler der Urtheile und Decrete, ein Empfänger der Strafgeelder, zweihundert sechs und dreißig Anwälte (*procureurs*), hundert dreizehn Notarien,^{*)} und andere minder bedeutende Beamte, eine sehr große Menge Huissiers, theils um in den Sitzungen den Dienst zu verrichten (*huissiers audienciers*), theils um die Mobilien zu schätzen und zu verkaufen (*huissiers commissaires-priseurs-vendeurs de biens-meubles*), theils um zur Ehrenwache des Vogts

höhern Instanz-Gericht erscheinen und sein Urtheil rechtfertigen mußte.

^{*)} (*notaires gardes-notes et gardes-scel*). Den ersten Titel (*gardes-notes*) gab man den Notarien, weil sie ehemals nicht die vollständigen Urkunden der von ihnen ausgefertigten Acte, sondern nur Notizen darüber verwahrten. — *gardes-scel* hießen sie, weil jeder sein eignes Siegel hatte. Die Notarien des Chatelet von Paris durften im ganzen Königreich Acte aufnehmen. Dieses letztere stand allen Notarien zu, die bei einem Gericht immatriculirt waren, das den Titel Chatelet führte wie zu Orleans, Montpellier. In Paris selbst indessen durften nur die Notarien des dortigen Stadtgerichts instrumentiren.

zu dienen, mehrere Kerkermeister (*geoliers ou concierges des prisons*), ein geschwornener Ausrufer, vier Trompeter u. s. f. Das Chatelet hatte überdem zur Erstattung der Befundscheine seine eignen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie überhaupt zur Ertheilung von Gutachten sechs- und siebenzig besondere Sachverständige (*experts*). Dem so eben unter dem Titel (*garde des decrets et immatricules et ita est*) angeführten Beamten lagen drei Verrichtungen auf. Er mußte 1) die erlassenen und unterzeichneten Decrete 24 Stunden aufbewahren, ehe er sie abgab, um abzuwarten, ob etwa ein Einspruch dagegen geschehe. Fand dieses Statt, so nahm er den Einspruch auf. Fand keiner Statt, so bescheinigte er letzteres, und übergab das Decret dem Versiegler, um das Siegel beizusetzen. 2) Führte derselbe das Register über alle bei dem Chatelet angestellten und immatriculirten Notarien und Huissiers, die in dieser Eigenschaft das Recht hatten durch das ganze Königreich zu instruiren. 3) Fertigte er die Reinschrift aller Acte aus, welche der Notar, der die Urkunde aufgenommen hatte, wegen Absterbens oder wegen des Verkaufs seiner Stelle nicht hatte ausfertigen können. Er unterzeichnete seinen Namen in der Mitte des Blatts, und schrieb darüber: *ita est*, welches soviel als verglichen (*collationné*) bedeutete. Der Nachfolger des abgegangenen Notars unterschrieb rechts, und der zweite Notar *) (*notaire en second*) links. Ehmals gab es bei dem Chatelet auch besondere Advocaten (*avocats au châtelet*). In den letzten Zeiten indessen traten alle Parlaments-Advocaten auch bei dem Chatelet auf, und umgekehrt.

Das Chatelet wohnte von je her allen Feierlichkeiten bei, eben so wie das Parlament. Es hatte seinen Rang unmittelbar nach den obersten Gerichtshöfen (*cours souveraines*), dem Parlament, der Oberrechnungskammer u. s. f. Zuweilen versuchte die Regierung, wenn das Parlament sich weigerte ein Edict

*) Nach mehreren Edicten war zur völligen Gültigkeit eines Actes die Unterschrift von zwei Notarien erforderlich, wovon aber nur Einer die Urkunde (*la minute*) behielt. Der andere hieß *notaire en second*. Man ersetzte indessen meistens die Unterschrift des zweiten Notars durch die von zwei Zeugen.

einzuregistriren, dasselbe statt dessen bei dem Chatelet eintragen zu lassen, meistens aber mit geringem Erfolg. So ergieng es im Jahr 1753 bei Errichtung der sogenannten Königl. Kammer, wovon oben geredet worden. Das Chatelet verweigerte die Einregistrierung, und zwar unter dem Vorwand, weil Chlotar der 1ste und 2te verboten hätten, gegen die alten Verordnungen zu handeln. Der Hof sah sich endlich genöthigt, die Einregistrierung zu erzwingen, wogegen das Chatelet protestirte. Ganz dasselbe Spiel wiederholte sich im J. 1789 bei Einsetzung der cour pleniére. Obgleich das Chatelet dabei zur Oberamtmannschaft (grand-bailliage) erhoben wurde, und also einen größern Wirkungskreis erhielt, so machte es doch die kräftigsten Vorstellungen dagegen. Die cour pleniére erlag zwar der Menge der gegen sie gerichteten Streiche, aber bald darauf riß die Revolution das Chatelet nebst allen Ober- und Untergerichten Frankreichs in Einem Umsturz dahin.

